



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 2017

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung des Ministeriums des Innern	
20020	29. 8. 2017	Geschäftsordnung des Krisenstabes der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO KS Land)	846
		Gemeinsamer Runderlass des Ministerium des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz	
203033	15. 9. 2017	Hinweise zu Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Freistellung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern im Land NRW	847
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	
203034	18. 9. 2017	Berichtigung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Beurteilungsrichtlinie Geschäftsbereich MWEIMH – BRL MWEIMH 2017)	857
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
20319	12. 9. 2017	Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	858
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz	
2056	11. 9. 2017	Grundlagen staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls	868
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
71342	15. 9. 2017	Erhebung der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens in Nordrhein-Westfalen – Erhebungserlass (ErhE) –	868
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
81	7. 9. 2017	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)	887

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
11. 9. 2017	Berufskonsularische Vertretung der Italienischen Republik in Köln	887

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 9. 2017	10. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	888
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
29. 9. 2017	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 11. Oktober 2017	888
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
29. 9. 2017	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 11. Oktober 2017	888

I.**20020**

**Geschäftsordnung
des Krisenstabes der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen (GO KS Land)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern

Vom 29. August 2017

Die Landesregierung hat die vom Ministerium für Inneres nach Abstimmung mit allen beteiligten Ressorts vorgelegte Geschäftsordnung des Krisenstabes der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO KS Land) am 25. April 2017 beschlossen. Sie ist am 25. April 2017 in Kraft getreten.

1**Allgemeines**

Der Krisenstab der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Krisenstab Land) wird gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) beim für Inneres zuständigen Ministerium vorgehalten. Er bedient sich zur Führung seiner Geschäfte der im Ministerium für Inneres angesiedelten Geschäftsstelle des Krisenstabes Land.

2**Aufgaben**

Der Krisenstab Land hat bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen (definiert in § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BHKG) von landesweiter Bedeutung die Aufgaben:

- a) die zur Lagebewältigung erforderlichen Entscheidungen – insbesondere solche mit besonderer Tragweite für das Land – zu treffen,
- b) das Verwaltungshandeln auf Ebene der obersten Landesbehörden über Ressortgrenzen hinaus zu koordinieren,
- c) die Öffentlichkeit und Presse fortlaufend und einheitlich über das aktuelle Krisengeschehen zu informieren,
- d) das Kabinett laufend und einheitlich zu informieren sowie
- e) die Zusammenarbeit mit Bund und Ländern zu koordinieren.

3**Mitglieder und Leitung**

Dem Krisenstab Land gehören grundsätzlich alle Ressorts der Landesregierung und die Staatskanzlei an. Die fachlich durch ein Ereignis betroffenen Ressorts sind bei Einberufung des Krisenstabes Land zur Teilnahme verpflichtet. Die für Inneres zuständige Ministerin beziehungsweise der für Inneres zuständige Minister kann bei Zweifelsfragen die Betroffenheit eines Ressorts feststellen.

Die für Inneres zuständige Ministerin beziehungsweise der für Inneres zuständige Minister leitet den Krisenstab. Bei Abwesenheit übernimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Inneres zuständigen Ministeriums die Leitung des Krisenstabes. Die übrigen Ressorts und die Staatskanzlei sind in der Regel durch eine Staatssekretärin beziehungsweise einen Staatssekretär, mindestens aber durch eine Abteilungsleiterin beziehungsweise einen Abteilungsleiter, in den Krisenstabssitzungen vertreten.

4**Einberufung**

Der Krisenstab Land kann bei landesweiten Großeinsatzlagen oder Katastrophen einberufen werden, zu deren Bewältigung mehrere Ressorts zusammenwirken müssen.

Über die Einberufung entscheidet die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident. Jede von der Lage betroffene Fachministerin beziehungsweise jeder betroffene Fachminister und die für Inneres zuständige Ministerin beziehungsweise der für Inneres zuständige Minister können der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten den Vorschlag zur Einberufung des

Krisenstabes Land unterbreiten. Fachministerinnen und Fachminister, die die Einberufung eines Krisenstabes vorschlagen wollen, informieren zugleich die für Inneres zuständige Ministerin beziehungsweise den für Inneres zuständigen Minister.

Die für Inneres zuständige Ministerin beziehungsweise der für Inneres zuständige Minister informiert unabhängig von der fachlichen Betroffenheit einzelner Ressorts – wenn möglich im Vorfeld, anderenfalls im Nachgang – die Landesregierung über die Einberufung des Krisenstabes.

5**Entscheidungsfindung**

Die Mitglieder des Krisenstabes Land wirken stets auf einvernehmliche Entscheidungen hin. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung. Entscheidungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines Ressorts fallen, trifft bei Erreichbarkeit das zuständige Fachressort. Zur Bewältigung der Lage erforderliche und unaufschiebbare Entscheidungen zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben oder hohe Sachwerte, für die die Ministerin beziehungsweise der Minister für Inneres nicht originär zuständig ist, trifft sie beziehungsweise er, wenn eine Entscheidung der Landesregierung nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann oder das ausschließlich zuständige Fachressort eine Entscheidung selbst nicht rechtzeitig treffen kann. Soweit von der Entscheidung betroffene Ressorts nicht an der Entscheidungsbildung beteiligt waren, sind sie hierüber unverzüglich zu unterrichten. Auf Verlangen eines betroffenen Ressorts ist in streitigen Fällen eine nachträgliche Kabinettbefassung herbeizuführen.

6**Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Pressesprecherin beziehungsweise der Pressesprecher des für Inneres zuständigen Ministeriums nimmt in Abstimmung mit der Regierungssprecherin beziehungsweise dem Regierungssprecher die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Krisengeschehen (Funktionsbereich Bevölkerungsinformation und Medienarbeit im Krisenstab) wahr. Die Leitung des Krisenstabes Land legt die Verlautbarungen gegenüber der Öffentlichkeit und Presse fest. Soweit Fachressorts betroffen sind, arbeiten diese zu. Nach Abstimmung vertreten die Fachressorts ihre zur Bewältigung der Krise getroffenen Maßnahmen gegenüber der Presse selbst. Zudem unterstützen die Pressestellen sämtlicher Ressorts den Funktionsbereich Bevölkerungsinformation und Medienarbeit personell, sofern dies im Ereignisfall erforderlich ist, um die Aufgabe für die Dauer der Krisenlage gewährleisten zu können.

7**Verbindungspersonen**

Die Sitzungen des Krisenstabes Land werden durch eine Koordinierungsgruppe des Stabes (KGS) vorbereitet. In diese Koordinierungsgruppe entsenden die Ressorts Verbindungspersonen. Die Verbindungspersonen sorgen für die Beschaffung der im Krisenstab benötigten Informationen aus ihren Ressorts und für die Weitergabe von Informationen aus dem Krisenstab innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Sie halten die Umsetzung der im Krisenstab getroffenen Entscheidungen für ihren Ressortbereich nach.

8**Erreichbarkeit der Mitglieder**

Jedes Ressorts benennt dem für Inneres zuständigen Ministerium eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner nebst Vertreterin beziehungsweise Vertreter und stellt deren Erreichbarkeit im Krisenfall sicher. Die benannten Ansprechpartnerinnen und -partner sorgen im Falle der Einberufung des Krisenstabes Land für die Alarmierung in ihren Ressorts. Das für Inneres zuständige Ministerium alarmiert im Falle der Einberufung des Krisenstabes Land ausschließlich die Ansprechpartnerinnen und -partner der fachlich betroffenen Ressorts sowie die KGS.

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner klärt mit dem für Inneres zuständigen Ministerium zudem alle Fragen der technischen und organisatorischen Anbindung für eine Mitarbeit des Fachressorts im Krisenstab Land.

9

Übungen

Die Ressorts beteiligen sich zur Vorbereitung auf den Krisenfall regelmäßig an gemeinsamen Krisenstabsübungen in Form von Planbesprechungen, Stabsrahmenübungen oder Vollübungen. Aus den hieraus gewonnenen Ergebnissen werden gemeinsame Strategien für eine wirksame Gefahrenabwehr auf Landesebene entwickelt.

10

Sitz des Krisenstabes

Im Regelfall nutzen die Mitglieder des Krisenstabes Land bei seiner Einberufung die hierfür ausgestatteten Räumlichkeiten im Ministerium für Inneres, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf. Das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen in Münster, Wolbecker Straße 237, 48155 Münster, wird zum Ausweichsitz des Krisenstabes in Notfällen bestimmt.

11

Stabsdienstordnung

Die Ressorts verständigen sich auf eine Stabsdienstordnung, die Einzelheiten der Alarmierung festlegt, die Struktur und personelle Besetzung des Stabes fest schreibt, die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Funktionsbereiche definiert sowie die Arbeitsweise und -abläufe im Krisenstab regelt.

– MBl. NRW. 2017 S. 846

203033

**Hinweise zu
Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und
Freistellung von Beamtinnen und Beamten,
Richterinnen und Richtern im Land NRW**

Gemeinsamer Runderlass des Ministerium des Innern
24 – 42.01.11-66.11-6/17,
des Ministeriums der Finanzen
P 1124 – 000023 _ 2017/000001
und des Ministeriums der Justiz
3110 – Z. 56

Vom 15. September 2017

Vorbemerkung:

Der Gesetzgeber hat im öffentlichen Dienstrecht für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter Möglichkeiten geschaffen, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben oder eine Beurlaubung oder Freistellung in Anspruch zu nehmen. Die nachfolgenden Hinweise sollen interessierte Beschäftigte über die gesetzlichen Freistellungsmöglichkeiten und ihre Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete informieren. Der Erlass enthält dementsprechend nur eine Zusammenstellung und Erläuterung des geltenden Rechts, jedoch keine darüber hinausgehenden Regelungen.

Inhaltsübersicht

- 1 Rechtliche Grundlagen von Teilzeit, Beurlaubung und Freistellung
- 2 Teilzeitbeschäftigung
 - 2.1 Gestaltungsmöglichkeiten allgemein
 - 2.2 Voraussetzungen
 - 2.2.1 Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung
 - 2.2.2 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
 - 2.2.3 Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell
 - 2.2.4 Altersteilzeit
 - 2.2.5 Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit
 - 2.2.6 Teilzeitbeschäftigung während der Pflegezeit
 - 2.2.7 Familienpflegezeit
 - 2.3 Änderung und vorzeitige Beendigung
 - 2.4 Information über die Rechtsfolgen

2.4.1 Besoldung

2.4.1.1 Kürzung der Dienstbezüge

2.4.1.2 Erfahrungsstufenaufstieg

2.4.1.3 Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

2.4.1.4 Altersteilzeit

2.4.1.5 Anwärterbezüge

2.4.1.6 Vermögenswirksame Leistungen

2.4.1.7 Kindergeld

2.4.2 Versorgung

2.4.2.1 Wartezeit

2.4.2.2 Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten

2.4.2.3 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

2.4.2.4 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschläge

2.4.2.5 Mindestversorgung

2.4.3 Laufbahnrecht (Benachteiligungsverbot)

2.4.4 Beihilfen und freie Heilfürsorge

2.4.5 Erholungsurlaub

2.4.6 Mehrarbeit bei Beamtinnen und Beamten

2.4.7 Nebentätigkeiten

3 Längerfristige Beurlaubungen und Freistellungen

3.1 Gestaltungsmöglichkeiten allgemein

3.2 Voraussetzungen

3.2.1 Urlaub aus familiären Gründen

3.2.2 Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

3.2.3 Elternzeit

3.2.4 Pflegezeit

3.2.5 Sonderurlaub

3.3 Änderung und vorzeitige Beendigung

3.4 Information über die Rechtsfolgen der Beurlaubung

3.4.1 Besoldung

3.4.1.1 Dienstbezüge

3.4.1.2 Vermögenswirksame Leistungen

3.4.1.3 Kindergeld

3.4.1.4 Erfahrungsstufenaufstieg

3.4.1.5 Anwärterbezüge

3.4.2 Versorgung

3.4.3 Laufbahnrecht (Benachteiligungsverbot)

3.4.4 Beihilfen und freie Heilfürsorge

3.4.5 Erholungsurlaub

3.4.6 Nebentätigkeiten

4. Beteiligung der Personalvertretung und Schwerbehindertenvertretung

5. Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten

1

Rechtliche Grundlagen von Teilzeit, Beurlaubung und Freistellung

Das Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung (LBG NRW) und das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 812) in der jeweils geltenden Fassung (LRiStaG) sehen in §§ 63 bis 67, 70 und 74 LBG NRW und §§ 7 bis 10 LRiStaG unterschiedliche Formen von Teilzeitbeschäftigung, Urlaub und Freistellung vor:

- a) Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG NRW, § 9 LRiStaG),
- b) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen (§ 64 LBG NRW, § 7 LRiStaG)

- c) Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 LBG NRW, § 10 LRiStaG)
- d) Altersteilzeit (§ 66 LBG NRW)
- e) Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 70 LBG NRW, § 8 LRiStaG)
- f) Pflege- und Familienpflegezeit (§ 67 LBG NRW, §§ 16, 16a Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung (FrUrlV NRW)
- g) Elternzeit (§ 74 Absatz 2 LBG NRW, § 10 FrUrlV NRW)

Die vorgenannten Vorschriften des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes gelten nur für Richterinnen und Richter. Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die richterrechtlichen Regelungen orientieren sich in weiten Teilen an den beamtenrechtlichen Vorschriften. Im Folgenden wird daher im Anschluss an die Erläuterung der beamtenrechtlichen Vorgaben lediglich auf die wesentlichen Besonderheiten im richterlichen Dienst hingewiesen.

Beamten und Beamte sowie Richterinnen und Richter können im Rahmen ihrer individuellen Bedürfnisse wählen, ob sie sich für eine Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder Freistellung entscheiden.

2

Teilzeitbeschäftigung

2.1

Gestaltungsmöglichkeiten allgemein

Teilzeitbeschäftigung bedeutet grundsätzlich eine Reduzierung der Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Bei den Beamtinnen und Beamten des Landes beträgt die regelmäßige Arbeitszeit derzeit 41 Wochenstunden, sofern § 2 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861) (AZVO) beziehungsweise § 4 Absatz 1 und 2 der Arbeitszeitverordnung Polizei vom 5. Mai 2017 (GV. NRW. S. 576) (AZVOPol) keine abweichende wöchentliche Arbeitszeit festlegt. Dabei handelt es sich nicht unbedingt um „halbe Arbeit“, also um die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um die Hälfte, sondern es sind grundsätzlich alle Formen der Teilzeitbeschäftigung denkbar. Sofern zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Arbeitszeit ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen zu verteilen, wobei die auf den Bezugszeitraum eines Jahres entfallende Arbeitszeit innerhalb dieses Jahres erbracht werden muss (§ 2 Absatz 3 Satz 2 AZVO beziehungsweise § 4 Absatz 3 Satz 2 AZVOPol).

Die wöchentliche Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung richtet sich nach der jeweils anzuwendenden Arbeitszeitverordnung. Grundsätzlich wird für die regelmäßige tägliche Arbeitszeit auch bei einer Teilzeitbeschäftigung der durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallende Teil der regelmäßigen Arbeitszeit zugrunde gelegt (§ 2 Absatz 1 Satz 8 AZVO beziehungsweise § 4 Absatz 2 Satz 6 AZVOPol). Bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitstage auf eine oder mehrere Wochen kann abweichend die an diesem Wochentag zu leistende Stundenzahl zugrunde gelegt werden (§ 2 Absatz 3 Satz 2 AZVO beziehungsweise § 4 Absatz 3 Satz 2 AZVOPol). Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist zeitlich unbegrenzt möglich.

Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist während eines aktiven Beamtenverhältnisses grundsätzlich ausgeschlossen. Sie kann, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, nur während der Zeit eines Urlaubs aus familiären Gründen, einer Eltern-, Pflege-, oder Familienpflegezeit bewilligt werden. Die familienbedingte unterhältliche Teilzeitbeschäftigung (2.2.2) wird auf die Höchstdauer von 15 Jahren angerechnet.

Da die Arbeitszeitverordnung für Richterinnen und Richter nicht gilt, orientiert sich der Umfang einer Teilzeitbeschäftigung im richterlichen Bereich an dem Um-

fang des regelmäßigen Dienstes. Soweit eine unterhältliche Teilzeitbeschäftigung zulässig ist, darf sie 30 Prozent des regelmäßigen Dienstes nicht unterschreiten.

Eine Teilzeitbeschäftigung kann auch im Blockmodell wahrgenommen werden (§ 65 LBG NRW, § 10 LRiStaG). Grundsätzlich muss die Freistellungsphase am Ende des bewilligten Zeitraums liegen. In Fällen von Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen kann die Freistellungsphase vorgezogen werden.

Teilzeit kann nur auf Antrag bewilligt werden. Der Dienstherr hat bei der Entscheidung über den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung die dienstlichen Belange zu berücksichtigen. Während die beamtenrechtlichen Vorschriften teilweise ein Ermessen des Dienstherrn vorsehen, besteht bei Richterinnen und Richtern bei Vorliegen der Voraussetzungen wegen der Besonderheiten des Dienstverhältnisses (Artikel 97 des Grundgesetzes) ein gebundener Anspruch auf Bewilligung der beantragten Teilzeitbeschäftigung.

2.2

Voraussetzungen

Für die verschiedenen Formen der Teilzeitbeschäftigung bestehen im Einzelnen folgende Voraussetzungen:

2.2.1

Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG NRW, § 9 LRiStaG)

Beamtinnen und Beamten kann Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In Anspruch nehmen können diese Teilzeit nur Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen, das heißt Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit, nicht Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Über den Antrag der Beamtin oder des Beamten hat die dienstvorgesetzte Stelle im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Weitere Voraussetzungen sind für die Gewährung der Teilzeitbeschäftigung nicht erforderlich. Sie kann von jeder Beamtin oder jedem Beamten beantragt werden, ohne dass hierfür besondere persönliche oder arbeitsmarktpolitische Voraussetzungen vorliegen müssen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung hängt von der beantragten Dauer ab. Eine zeitliche Obergrenze für die Teilzeitbeschäftigung gibt es nicht. Nach Ablauf einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung ist eine erneute Teilzeit möglich.

Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die Teilzeitbeschäftigung für die beantragte Dauer auszuüben. Eine Änderung des Umfangs der beantragten Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Rückkehr zur Vollzeit soll zugelassen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten die beantragte Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (siehe Nummer 2.3).

Im richterlichen Dienst erfordert die Bewilligung von voraussetzungsloser Teilzeitbeschäftigung, dass das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt, zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden, und die Richterin oder der Richter sich verpflichtet, Nebentätigkeiten nur in dem im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung zulässigen Umfang auszuüben.

2.2.2

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 64 LBG NRW, § 7 LRiStaG)

Die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen dient der familienfreundlichen und flexiblen Gestaltung der Lebensverhältnisse im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Beamtinnen und Beamten ist auf Antrag die Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn mindestens ein Kind unter 18

Jahren oder eine pflegebedürftige Angehörige oder ein pflegebedürftiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wird. Anders als bei der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung besteht ein Anspruch auf Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Auch Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 2017 begonnen haben, kann familienbedingte Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird.

Bei den Voraussetzungen der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen ist zu beachten, dass es sich bei dem zu betreuenden Kind nicht um ein leibliches handeln muss. Es wird nicht auf die rechtliche Bindung zwischen der Beamtin oder dem Beamten und dem Kind, sondern auf eine tatsächliche persönliche Beziehung zwischen der Beamtin oder dem Beamten und dem Kind abgestellt. Es kann sich also neben den ehelichen und nichtehelichen Kindern auch zum Beispiel um Stief-, Enkel-, Adoptiv- oder Pflegekinder handeln.

Pflegebedürftige nahe Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, leibliche Kinder, Adoptiv-, oder Pflegekinder sowie die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder (§ 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung).

Die familienbedingte Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann zeitlich unbegrenzt ausgeübt werden, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen. Möglich ist jede Arbeitszeitdauer zwischen der hälftigen und der vollen Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit im Rahmen der familienbedingten Teilzeit kann nur im Rahmen der familienbedingten Beurlaubung weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (siehe Nummer 3.2.1). Hierfür gilt eine Höchstgrenze von 15 Jahren. Auf diese Höchstgrenze werden sowohl familienbedingte Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als auch Beurlaubungen aus familiären und arbeitsmarktpolitischen Gründen angerechnet.

Die familienbedingte Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich für die vereinbarte Dauer auszuüben. Beamtinnen und Beamten in familienbedingter Teilzeitbeschäftigung haben unter folgenden Voraussetzungen den Anspruch auf vorzeitige Änderung des beantragten Umfangs ihrer Teilzeitbeschäftigung oder vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung:

a) Die Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung ist für die Beschäftigten insbesondere wegen geänderter persönlicher Verhältnisse nicht mehr (finanziell) zumutbar und

b) dienstliche Belange stehen der vorzeitigen Rückkehr nicht entgegen (zum Beispiel das Fehlen einer geeigneten Planstelle im Haushaltsjahr der Antragstellung – siehe Nummer 2.3)

Richterinnen und Richter müssen bei der Antragstellung zustimmen, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Bei der Entscheidung über die Verwendung der Richterin oder des Richters in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges sind die persönlichen und familiären Belange der Richterin oder des Richters zu berücksichtigen.

Der Umfang der familienbedingten Teilzeitbeschäftigung muss bei Richterinnen und Richtern mindestens die Hälfte des regelmäßigen Dienstes betragen.

2.2.3

Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 LBG NRW, § 10 LRiStaG)

Eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung nach § 65 LBG NRW und § 10 LRiStaG ist die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (früher das sogenannte Sabbatjahr). Danach kann während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht geleistet werden. Während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums wird diese Arbeitszeiterhöhung durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch ununterbrochene Freistellung ausgeglichen. Die Teilzeitbeschäftigung wird so ausgeübt, dass in der Arbeitsphase (bei reduzierten Bezügen) bis zur Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst geleistet wird und in der Freistellungsphase bei Fortzahlung der reduzierten Bezüge eine volle oder teilweise Freistellung erfolgt. Damit besteht während des gesamten Bewilligungszeitraums Teilzeitbeschäftigung mit gleichbleibender Besoldung. Deshalb besteht auch in der Freistellungsphase ein Anspruch auf Beihilfe.

Grundsätzlich muss die Freistellungsphase am Ende des bewilligten Zeitraums liegen. Die Arbeitszeit muss „vorgeleistet“ werden. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Ermäßigungs- oder Freistellungszeitraum bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf auch zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraumes in Anspruch genommen werden. So kann zum Beispiel zur Betreuung von Kindern Teilzeit für ein Jahr in der Form bewilligt werden, dass zunächst sechs Monate eine Freistellung (mit halben Bezügen) erfolgt und im direkten Anschluss daran ein Ausgleich durch sechs Monate Vollzeittätigkeit (ebenfalls mit halben Bezügen). Der Bewilligungszeitraum wird für die Dauer einer Elternzeit, einer Familienpflege- oder einer Pflegezeit unterbrochen und nach Ablauf dieser Zeit fortgesetzt.

Mit dem Ziel einer wirkungsgleichen Übertragung der Bundesgesetzgebung zur Pflege- und Familienpflegezeit erfolgt in Fällen der Inanspruchnahme im Rahmen der Familienpflegezeit (§ 67 LBG NRW) die Ermäßigung der Arbeitszeit während der Pflegephase zu Beginn des Bewilligungszeitraums.

§ 65 Absatz 3 LBG NRW und § 10 Absatz 3 LRiStaG enthalten eine Störfallregelung für mögliche eintretende Fälle während der Arbeits- oder der Freistellungsphase, die die vorgesehene Fortführung des Teilzeitblockmodells unmöglich machen. In diesen Fällen ist die Teilzeitbeschäftigung mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen. Zuviel gezahlte Bezüge werden zurückgefordert, zu wenig gezahlte Bezüge werden nachgezahlt. Dies gilt nicht, soweit der Ausgleich über die Arbeitszeit oder Freistellung bereits erfolgt ist oder die Beamtin oder der Beamte verstirbt.

2.2.4

Altersteilzeit (§ 66 LBG NRW gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 2 LRiStaG)

Nach einem Beschluss der Landesregierung vom 30. September 2002, bestätigt durch Kabinettsbeschluss vom 13. März 2007, wird die Altersteilzeit im Landesdienst grundsätzlich auf den Lehrerbereich beschränkt und im Übrigen von der Anwendung der Regelung in der Landesverwaltung abgesehen. Gemeinden und Gemeindeverbände sind davon nicht betroffen.

Beamtinnen und Beamten kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Damit liegt die Bewilligung von Altersteilzeit im pflichtgemäßen Ermessen, die Beamtin oder der Beamte hat keinen Anspruch auf die Bewilligung.

Eine Besonderheit der Altersteilzeit ist, dass sie abweichend von dem eingangs geschilderten Grundsatz mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden kann, allerdings regelmäßig nur im Blockmodell. Dabei muss die Beamtin oder der Beamte

in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 64 Absatz 1 Satz 2 LBG NRW im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten. Die während des gesamten Bewilligungszeitraums geschuldete Dienstleistung ist damit vor Antritt der Freistellung zu erbringen. An die Freistellungsphase schließt sich der Beginn des Ruhestandes an.

Weitere Voraussetzungen sind, dass die Beamtin oder der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat und die Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung zehn Jahre nicht übersteigt.

Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung dieser Regelung ganz absehen, sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken oder weitere Einschränkungen vornehmen (§ 66 Absatz 3 LBG NRW).

2.2.5

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (§ 74 Absatz 2 LBG NRW, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 2 LRIStaG, § 10 FrUrlV NRW, § 14 FrUrlV NRW)

Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei ihrem Dienstherrn im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 10 FrUrlV NRW). Die Arbeitszeit kann auch weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. Diese wird auf die zulässige Höchstgrenze von 15 Jahren nicht angerechnet. Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit gelten die allgemeinen Regelungen für die Teilzeitbeschäftigung.

Mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde darf auch eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses auf bis zu 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung kann sich auf die Höhe des Elterngeldes auswirken. Eine Teilzeit von bis zu 30 Wochenstunden ist während des Elterngeldbezuges zulässig.

Das Teilzeiteinkommen wird in die Elterngeldberechnung einbezogen, da das Elterngeld nur das tatsächlich wegfallende Einkommen ersetzt. Liegt während des Elterngeldbezuges Einkommen vor, fällt das Elterngeld geringer aus.

Bei Richterinnen und Richtern muss der Umfang der Teilzeitbeschäftigung mindestens 30 Prozent des regelmäßigen Dienstes betragen (§ 14 FrUrlV NRW).

2.2.6

Teilzeitbeschäftigung während der Pflegezeit (§ 67 LBG NRW, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 2 LRIStaG, § 16 FrUrlV NRW)

Beamtinnen und Beamte mit Besoldung (also auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) haben Anspruch auf Pflegezeit

- a) zur Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung,
- b) zur Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger Angehöriger auch stationär bis zur Dauer von maximal sechs Monaten oder
- c) zur Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase bis zur Dauer von maximal drei Monaten.

Auf Antrag kann für die Dauer der Pflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die unterhältige Teilzeit im Rahmen der Pflegezeit wird auf die zulässige Höchstgrenze von 15 Jahren nicht angerechnet.

Die Pflegezeit kann für jede pflegebedürftige nahe Angehörige und jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen nur einmal in Anspruch genommen werden. Bei einer Kombination müssen Familienpflegezeit und Pflegezeit im unmittelbaren Anschluss aneinander erfolgen. Die Gesamtdauer ist auf 24 Monate begrenzt.

Vollständige oder teilweise Freistellungen im Rahmen der Pflegezeit sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen. Sie unterbrechen eine Eltern-

zeit, Beurlaubungen nach §§ 64, 70 LBG NRW oder §§ 7, 8 LRIStaG oder eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 64, 65 LBG NRW oder §§ 7, 10 LRIStaG.

Bei Richterinnen und Richtern muss der Umfang der Teilzeitbeschäftigung mindestens 30 Prozent des regelmäßigen Dienstes betragen (§ 16 Absatz 4 Satz 2 FrUrlV NRW).

2.2.7

Familienpflegezeit (§ 67 LBG NRW, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 2 LRIStaG, § 16a FrUrlV NRW)

Beamtinnen und Beamte mit Besoldung (also auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst), haben Anspruch auf Familienpflegezeit zur Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Familienpflegezeit wird als Teilzeitbeschäftigung im beantragten Umfang bewilligt, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden betragen. Die unterhältige Teilzeit im Rahmen der Familienpflegezeit wird auf die zulässige Höchstgrenze von 15 Jahren nicht angerechnet.

Die Teilzeitbeschäftigung kann auch als Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell entsprechend § 65 Absatz 2 LBG NRW und § 10 Absatz 2 LRIStaG in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen gliedert sich die Familienpflegezeit in zwei Phasen, die Pflege- und die Nachpflegephase, mit unterschiedlichem Umfang der Arbeitszeiten. Während der Pflegephase zu Beginn des Bewilligungszeitraums wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bis zu längstens 24 Monaten reduziert. Sie muss mindestens 15 Stunden betragen. Nach Beendigung der Pflegephase wird der Anteil der reduzierten Arbeitszeit nachgeleistet. Die Besoldung bleibt während des gesamten Teilzeitmodells unverändert. Bei Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell ist die Bewilligung der Familienpflegezeit mit einem Widerrufsvorbehalt für die Fälle des § 65 Absatz 3 Satz 1 bis 5 LBG NRW oder des § 10 Absatz 3 Satz 1 bis 5 LRIStaG zu versehen.

Familienpflegezeit kann für jede pflegebedürftige nahe Angehörige und jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen nur einmal in Anspruch genommen werden. Bei einer Kombination müssen Familienpflegezeit und Pflegezeit in unmittelbarem Anschluss aneinander erfolgen. Die Gesamtdauer bleibt auf 24 Monate begrenzt.

Familienpflegezeit ist acht Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen.

Bei Richterinnen und Richtern muss der Umfang der Teilzeitbeschäftigung mindestens 30 Prozent des regelmäßigen Dienstes betragen (§ 16a Absatz 2 Satz 3 FrUrlV NRW).

2.3

Änderung und vorzeitige Beendigung

Bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit kann von dem Grundsatz, dass die Teilzeitbeschäftigung für die beantragte Dauer auszuüben ist, ausnahmsweise abgewichen werden. Wenn die Fortsetzung der Teilzeit nicht mehr zumutbar ist, soll die dienstvorgesetzte Stelle einen Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung (Beispiel: Erhöhung der Arbeitszeit von 50 Prozent auf 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit) zulassen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ein solcher Fall kann eintreten, weil sich die privaten, insbesondere finanziellen, Lebensverhältnisse geändert haben.

Die dienstvorgesetzte Stelle kann die Dauer der Teilzeitbeschäftigung entgegen der ursprünglichen Bewilligung für Beamtinnen und Beamte beschränken (Beispiel: Verkürzung von ursprünglich fünf auf drei Jahre) oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, wenn zwingende dienstliche Belange dies erfordern (Beispiel: nur der Teilzeitbeschäftigte verfügt über Spezialkenntnisse, die wegen schwerer Erkrankung eines anderen Mitarbeiters dringend benötigt werden).

Bei der familienbedingten Teilzeitbeschäftigung muss die dienstvorgesetzte Stelle abweichend von der ursprünglichen Bewilligung den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung des Umfangs der Teil-

zeitbeschäftigung auf Antrag zulassen, wenn die Fortsetzung der Teilzeit nicht mehr zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (gebundener Rückkehranspruch). Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

Familienpflegezeit und Pflegezeit können grundsätzlich nur vorzeitig beendet oder die für einen kürzeren Zeitraum Anspruch genommene Familienpflegezeit oder Pflegezeit verlängert werden, wenn die dienstvorgesetzte Stelle zustimmt. Abweichend hiervon

- a) endet die Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Fällen, in denen die oder der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflegesituation unmöglich oder unzumutbar ist, vier Wochen nach Eintritt der verändernden Umstände. In diesen Fällen ist die dienstvorgesetzte Stelle unverzüglich zu unterrichten;
- b) kann eine Verlängerung bis zur Gesamtdauer verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person der oder des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Wird die Familienpflegezeit als Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell bewilligt, ist die Teilzeitbeschäftigung bei Beendigung des Beamten- oder Richterverhältnisses (§ 21 Beamtenstatusgesetz), bei Dienstherrnwechsel oder in besonderen Härtefällen mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen.

Richterinnen und Richter haben sowohl bei der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung als auch bei der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen einen gebundenen Anspruch auf vorzeitigen Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder auf Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung, wenn der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2.4

Information über die Rechtsfolgen

Beamteninnen und Beamten, die einen Antrag auf Teilzeit stellen, sind gem. § 68 LBG NRW auf die Folgen ermäßigter Arbeitszeit hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.

Gegenüber Richterinnen und Richtern folgt die Informationspflicht aus § 11 LRiStAG.

2.4.1

Besoldung

2.4.1.1

Kürzung der Dienstbezüge

Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen, etc.) im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 452) geändert worden ist (LBesG NRW)).

Dies gilt nicht hinsichtlich des Familienzuschlags der Stufe 1 für verheiratete und verpartnerte Anspruchsberechtigte oder hinsichtlich des Familienzuschlags der Stufe 2 ff. für Kinder, wenn eine der anspruchsberechtigten Personen vollbeschäftigt ist oder Versorgungsbezüge erhält oder wenn mehrere Anspruchsberechtigte mit insgesamt mindestens 100 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. In diesen Fällen wird der Familienzuschlag der Stufe 1 den Anspruchsberechtigten jeweils zur Hälfte und der ungekürzte Familienzuschlag für Kinder (Stufe 2 ff.) derjenigen berechtigten Person gezahlt, die das Kindergeld bezieht (§ 43 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 LBesG NRW).

Eine Kürzung der Dienstbezüge nach § 8 Absatz 1 Satz 1 LBesG NRW unterbleibt gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 LBesG NRW bei Bezügen, die während eines Erholungsurlaubs gezahlt werden, soweit der Urlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindestur-

laubsanspruchs vor der Reduzierung des Beschäftigungsumfangs erworben wurde, aber aus den in § 23 Absatz 4 FrUrlV NRW in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen während dieser Zeit nicht erfüllt werden konnte.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 LBesG NRW bestimmt für alle Fallkonstellationen einer Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit, mit und ohne Reduzierung der Wochenarbeitsstage, dass für die vor der Reduzierung des Beschäftigungsumfangs erworbenen und im Rahmen einer sich anschließenden Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommenen Mindesterholungsurlaubstage die bei einer Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich erfolgende anteilige Kürzung der Besoldung unterbleibt, wenn dieser Urlaub aus den in § 23 Absatz 4 FrUrlV NRW abschließend genannten Gründen nicht während der vorausgegangenen Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung mit höherem Beschäftigungsumfang genommen werden konnte.

Die entsprechend der ermäßigten Dienstzeit verringerte Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung wird auch bei Erholungsurlaub, Krankheit, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung – zum Beispiel im Fall der Erkrankung eines Kindes – oder während eines Beschäftigungsverbots wegen Schwangerschaft weitergezahlt.

2.4.1.2

Erfahrungsstufenaufstieg

Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

2.4.1.3

Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

Bei Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (siehe Nummer 2.2.3), werden die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 LBesG NRW gekürzten Bezüge während des gesamten Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung, mithin auch während der Freistellungsphase gewährt. Dies gilt auch für die Gewährung verwendungsbezogener Zulagen.

Wird die vorgesehene Abwicklung des Blockmodells aufgrund eines eingetretenen Störfalls nach § 65 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW widerrufen, sind gem. § 65 Absatz 3 Satz 3 LBG NRW zuviel gezahlte Bezüge zurückzuzahlen und zu wenig gezahlte Bezüge vom Dienstherrn nachzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit der Ausgleich über Arbeitszeit oder Freistellung bereits erfolgt ist oder die oder der Teilzeitbeschäftigte verstorben ist.

2.4.1.4

Altersteilzeit

Bei der Altersteilzeit nach § 66 LBG NRW bemessen sich die Dienstbezüge unabhängig vom jeweiligen Arbeitszeitmodell (zum Beispiel Altersteilzeit im Blockmodell) nach dem Beschäftigungsumfang, der nach Nummer 2.2.4 der Altersteilzeit zugrunde gelegt wird.

Zusätzlich zu den Dienstbezügen wird nach §§ 8 Absatz 2, 70 Absatz 1 und 2 LBesG NRW ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 80 Prozent der fiktiven Nettodienstbezüge und den aufgrund der Teilzeitbeschäftigung zu zahlenden Nettodienstbezügen gewährt.

Für die Ermittlung der fiktiven Nettodienstbezüge ist der Beschäftigungsumfang der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit maßgebend. Hat eine ununterbrochene Vollzeitbeschäftigung vorgelegen, ist von ungeminderten Dienstbezügen auszugehen. In anderen Fällen sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sich bei einem Arbeitszeitumfang ergeben würden, der dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit entspricht; Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind wie eine Arbeitszeit mit null Stunden zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen die im Blockmodell vereinbarte Altersteilzeitbeschäftigung durch eine vorzeitige Beendigung (Tod, Dienstunfähigkeit, Entlassung) unterbrochen wird (sogenannte Störfälle), sind die bis dahin gezahlten Altersteilzeitbezüge (Dienstbezüge zuzüglich Altersteilzeitzuschlag) den Bezügen gegenüber zu stellen, die nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeit zugestanden hätten. Sind letztere höher, hat die oder der ehemalige Altersteilzeitbeschäftigte, im Falle des Todes dessen Erben, einen Nachzahlungsanspruch in Höhe des Diffe-

renzbetrags; zuviel gezahlte Bezüge werden nicht zurückgefordert.

2.4.1.5

Anwärterbezüge

Bei Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.1, die Anwärterbezüge mit der Auflage erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestzeit von fünf Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 74 Absatz 4 LBesG NRW) wird die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung ohne Kürzungen angerechnet. Entsprechendes gilt bei der Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags für die Erfüllung der in § 76 Absatz 2 Nummer 2 LBesG NRW normierten Bleibeverpflichtung.

2.4.1.6

Vermögenswirksame Leistung

Vermögenswirksame Leistungen werden im Fall einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig gewährt (§ 80 Absatz 4 Satz 3 LBesG NRW).

2.4.1.7

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

2.4.2

Versorgung

2.4.2.1

Wartezeit

Eine Versorgung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) abgeleistet wurde. Die Dienstzeit kann in Vollbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sein.

2.4.2.2

Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten

Die Versorgung errechnet sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 4 Absatz 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist (LBeamtVG NRW). Bei Teilzeitbeschäftigten wie bei Vollzeitbeschäftigten werden zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die vollen Dienstbezüge zugrunde gelegt (§ 5 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG NRW). Bei der Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung und einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nur arbeitszeitanteilig als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 13 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG NRW) angerechnet.

Beispiel:

Ein Jahr Teilzeitbeschäftigung zu 50 Prozent entspricht einem halben Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit.

Zeiten einer Altersteilzeit sind zu acht Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist (§ 13 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW).

2.4.2.3

Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

Für Zeiten der Kindererziehung können unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf die Zahlung von Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlägen bestehen, die neben dem Ruhegehalt gezahlt werden.

Für Zeiten, in denen eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind erzogen hat, wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang neben dem Ruhegehalt für jeden Monat der ihr oder ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit ein Kindererziehungszuschlag gewährt. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen

Rentenversicherung erfüllt ist (§ 59 Absatz 1 LBeamtVG NRW).

Der Zuschlag wird für jedes Kind für die Dauer der Kindererziehungszeit von bis zu 36 Monaten, beginnend mit dem Ablauf des Monats der Geburt, gewährt. Erzieht die Beamtin oder der Beamte während dieser Zeit ein weiteres Kind, für das ihr oder ihm ein Kindererziehungszuschlag zusteht, verlängert sich die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung (§ 59 Absatz 2 LBeamtVG NRW).

Hat die Beamtin oder der Beamte vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, wird der Zuschlag abweichend für längstens zwölf Monate, beginnend mit Ablauf des Monats der Geburt, gewährt (§ 59 Absatz 9 LBeamtVG NRW).

Ist während des Beamtenverhältnisses ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen worden, besteht kein Anspruch auf Kindererziehungszuschlag. Die Erziehungszeit wird jedoch nach Maßgabe des § 88 Absatz 5 LBeamtVG NRW mit bis zu sechs Monaten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Für zuzuordnende Zeiten der Kindererziehung und der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes, für die kein Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag besteht, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf einen Kindererziehungsergänzungszuschlag bestehen, wenn während dieser Zeit ein weiteres Kind erzogen, Dienst verrichtet oder eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt worden ist. Der Anspruch ist auf die Dauer bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes, in Fällen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, beschränkt (§ 59 Absatz 5 LBeamtVG NRW).

Die Höhe der Zuschläge ergibt sich aus der Anlage zum Landesbeamtenversorgungsgesetz (§ 59 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 LBeamtVG NRW). Die Zuschläge und das Ruhegehalt dürfen zusammen nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergeben würde, aus der sich das Ruhegehalt berechnet (§ 59 Absatz 7 LBeamtVG NRW).

2.4.2.4

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschläge

Für jeden Monat der nichterwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person wird unter bestimmten Voraussetzungen neben dem Ruhegehalt ein Pflege- oder Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Der Pflegezuschlag wird nicht gewährt, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird nicht neben dem Kindererziehungszuschlag, dem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder Leistungen nach § 70 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt (§ 61 Absatz 1 und Absatz 3 LBeamtVG NRW).

Die Zuschläge werden als Pauschalbeträge, unabhängig vom zeitlichen Umfang der Pflege und vom Pflegegrad, gewährt. Die Höhe der Beträge ergibt sich aus der Anlage zum Landesbeamtenversorgungsgesetz (§ 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 LBeamtVG NRW).

Die Zuschläge und das Ruhegehalt dürfen zusammen nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergeben würde, aus der sich das Ruhegehalt berechnet (§ 61 Absatz 4 LBeamtVG NRW).

Weiterführende Erläuterungen und Beispiele zum Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag sowie zum Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag finden sich in der Broschüre „Informationen zur Beamtenversorgung bei Beurlaubung, Teilzeit und Elternzeit“ des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese ist abrufbar über den Broschürenservice auf der Homepage der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (www.finanzverwaltung.nrw.de).

2.4.2.5**Mindestversorgung**

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes, sogenanntes amtsabhängiges Mindestruhegehalt. Es darf nicht unter 61,6 % der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 (gegebenfalls einschließlich Familienzuschlag der Stufe 1) zurückbleiben, sogenanntes amtsunabhängiges Mindestruhegehalt (§ 16 Absatz 3 LBeamVG). Die amtsunabhängige Mindestversorgung beträgt derzeit für eine ledige Beamtin oder einen ledigen Beamten 1.660,64 € (Stand: 1. April 2017).

2.4.3**Laufbahnrecht (Benachteiligungsverbot)**

Die Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen (§ 69 LBG NRW und § 12 LRiStaG). Sie darf sich weder bei der Einstellung noch beim beruflichen Fortkommen nachteilig auswirken. Eine unterschiedliche Behandlung von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

Bei der sogenannten Nettoberechnung zu den laufbahnrechtlichen Probe- und Erprobungszeiten, mit Ausnahme der Probezeit im Sinne des § 5 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung (LVO), zählen Freistellungszeiten innerhalb einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 65 und 66 LBG NRW von mehr als drei Monaten nicht als Probezeit, sondern werden als Unterbrechung der Erprobung bewertet und müssen nachgeholt werden. Dies ist notwendig, um auch diesem Personenkreis eine erfolgreiche Erprobung attestieren zu können.

Bei der Berechnung der Dienstzeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nach §§ 64, 67, 74 Absatz 2 LBG NRW im vollen Umfang (§ 10 Absatz 3 LVO, § 8a Absatz 1 der Laufbahnverordnung der Polizei vom 4. Januar 1995 (GV. NRW. S. 42, ber. S. 216 und 922), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist (LVOPol). Eine nach den oben genannten Regelungen bewilligte Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit hat darüber hinaus grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen. Dies gilt auch für die Berechnung der im Landesbeamtengesetz und den Laufbahnverordnungen geregelten Probe- und Erprobungszeiten. Auf die Auswirkungen einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung während einer bestehenden Beurlaubung wird unter Nummer 3.4.3 eingegangen.

2.4.4**Beihilfen und freie Heilfürsorge**

Bei allen Modellen der Teilzeitbeschäftigung besteht der Anspruch auf Krankenfürsorge (Beihilfeleistungen oder Leistungen in entsprechender Anwendung der Beihilfeverordnung und freie Heilfürsorge) unvermindert fort. Dies gilt auch bei einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 64 Absatz 1 Satz 2 LBG NRW). Es gibt somit keine Abweichungen gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung.

2.4.5**Erholungsurlaub**

Teilzeitbeschäftigten steht grundsätzlich im selben Umfang Erholungsurlaub zu wie Vollbeschäftigten, wenn ihre Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist.

Teilzeitbeschäftigte, die ihre Arbeitszeit auf weniger oder mehr als fünf Tage in der Woche verteilt haben, erhalten dementsprechend weniger oder mehr Urlaubstage. Bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf weniger Wochentage werden für eine dienstfreie Woche weniger Urlaubstage benötigt. Bei einem Wechsel von Vollzeitbeschäftigung zu Teilzeitbeschäftigung wird der bestehende Urlaubsanspruch aus dem laufenden sowie den vergangenen Urlaubsjahren entsprechend der tatsächlich geleisteten wöchentlichen Arbeitstage umgerechnet (§ 23 Absatz 1 bis 3 FrUrlV NRW). Es erfolgt also eine Umrechnung pro-rata-temporis bezogen auf alle zu die-

sem Zeitpunkt bestehenden Urlaubsansprüche, aus dem laufenden sowie den vergangenen Urlaubsjahren.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Urlaubsregelungen (Teil 5 der FrUrlV NRW).

Bei einer Verringerung der wöchentlichen Arbeitstage unterbleibt eine Reduzierung von Urlaubsansprüchen aus Vorjahren und anteiligen Urlaubsansprüchen des laufenden Jahres, soweit diese bis zum Zeitpunkt der Verringerung der wöchentlichen Arbeitstage wegen vorliegender Hinderungsgründe tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden konnten (§ 23 Absatz 4 FrUrlV NRW). Die Hinderungsgründe sind in § 23 Absatz 4 FrUrlV NRW aufgeführt. Für die vor der Reduzierung erworbenen und im Rahmen einer sich anschließenden Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommenen Erholungsurlaubstage bis zur Höhe des Mindesturlaubsanspruchs wird die Besoldung nicht gekürzt (§ 8 Absatz 1 Satz 2 LBesG NRW, Nummer 2.4.1).

Anders als die Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 2 LBesG NRW, die sich nur auf Mindesturlaubsansprüche bezieht, bezieht sich die Regelung des § 23 Absatz 4 FrUrlV NRW auf den gesamten Erholungsurlaubsanspruch einschließlich des Urlaubsanspruchs aus vorausgegangenen Urlaubsjahren (Resturlaub) und Schwerbehindertenzusatzurlaub. Urlaubsansprüche, die im Rahmen des § 20a FrUrlV NRW angespart wurden, bleiben von der Regelung unberührt. Bei einem Wechsel von der Teilzeitbeschäftigung in die Vollzeitbeschäftigung oder einer Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unter Beibehaltung einer Fünf-Tage-Woche findet § 23 Absatz 4 FrUrlV NRW keine Anwendung.

Während der ununterbrochenen Freistellung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 LBG NRW, § 10 LRiStaG) oder der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 66 Absatz 2 LBG NRW) wird der Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der ununterbrochenen Freistellung um ein Zwölftel gekürzt (§ 18 Absatz 6 und 7 in Verbindung mit Absatz 4 FrUrlV NRW).

2.4.6**Mehrarbeit bei Beamtinnen und Beamten**

Teilzeitbeschäftigte unterliegen hinsichtlich des Ausgleichs von Mehrarbeit grundsätzlich denselben Regelungen wie Vollzeitbeschäftigte. Mehrarbeit ist die mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit, wenn diese dienstlich angeordnet oder genehmigt wurde. Bei Teilzeitbeschäftigten ist nicht von fünf Stunden im Monat, sondern von der entsprechend der jeweiligen Teilzeitquote gekürzten Stundenzahl auszugehen. Beispielsweise sind bei einer Teilzeitbeschäftigung mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit monatlich 2,5 Stunden als Grenze für ausgleichspflichtige Mehrarbeit zugrunde zu legen. Für die Mehrarbeit wird vorrangig Dienstbefreiung gewährt. Sofern dies nicht möglich ist, erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte bis zum Erreichen der vollen Arbeitszeit anteilige Besoldung und für die darüber hinausgehende Zeit Mehrarbeitsvergütung.

2.4.7**Nebentätigkeiten**

Nach § 63 Absatz 2 LBG NRW und § 9 Absatz 2 Satz 3 LRiStaG gilt im Falle der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten § 49 Absatz 2 Satz 3 LBG NRW mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigungen auszugehen ist. Damit findet die sogenannte Fünftel-Regelung des § 49 LBG NRW Anwendung.

Während einer familienbedingten Teilzeitbeschäftigung (§ 64 LBG NRW, § 7 LRiStaG) dürfen nur solche genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 50 LBG NRW, § 7 Absatz 4 LRiStaG). Sie dürfen die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen – zum Beispiel wegen des zeitlichen Umfangs der Nebentätigkeit – nicht unmöglich machen. Unabhängig vom Umfang der Nebentätigkeit wird keine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt, wenn die Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen kommt insbesondere bei Interes-

senkonflikten in Betracht. Für eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses während der Elternzeit gelten vorstehende Grundsätze entsprechend.

3

Längerfristige Beurlaubungen und Freistellungen

3.1

Gestaltungsmöglichkeiten allgemein

Unter die Beurlaubung und Freistellung sind Zeiträume zu fassen, in denen Beamtinnen und Beamte von ihrer Verpflichtung befreit sind, Dienst zu leisten, während das zugrunde liegende Beamtenverhältnis bestehen bleibt. Während eines Urlaubs aus arbeitsmarktpolitischen oder familiären Gründen ist die Beamtin oder der Beamte vollständig vom Dienst freigestellt. Mit Ausnahme des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung werden keine Dienstbezüge gezahlt. Beurlaubungen können Tage, Monate oder Jahre umfassen.

Folgende Hinweise beziehen sich auf längerfristige Beurlaubungen:

Für familienbedingten Urlaub (siehe Nummer 3.2.1) sowie familienbedingte Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (siehe Nummer 2.2.2) und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (siehe Nummer 3.2.2) darf insgesamt die Höchstgrenze der Beurlaubungsdauer von 15 Jahren nicht überschritten werden.

Einen Antrag auf Beurlaubung können nur Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen stellen, nicht Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Aufgrund des Lebenszeitprinzips sind Beurlaubungen stets zeitlich zu befristen.

3.2

Voraussetzungen

3.2.1

Urlaub aus familiären Gründen (§ 64 LBG NRW, § 7 LRiStaG)

Der Urlaub aus familiären Gründen ist aus denselben Gründen geschaffen worden wie die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen und unterliegt denselben Voraussetzungen. Wie die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (siehe Nummer 2.2.2) dient der Urlaub aus familiären Gründen der familienfreundlichen und flexiblen Gestaltung der Lebensverhältnisse im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Während eines Urlaubs aus familiären Gründen kann eine unterhältliche Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beamtin oder der Beamte gilt während der Zeit der unterhältlichen Teilzeitbeschäftigung weiter als beurlaubt.

Die Höchstdauer für die familienbedingte Beurlaubung beträgt 15 Jahre. Auf diese Höchstdauer sind die Zeiten einer Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ohne Besoldung (Nummer 3.2.2) und die einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit anzurechnen. Die Elternzeit, Familien- und Pflegezeit werden auf die Höchstdauer nicht angerechnet, sie können zusätzlich zur Höchstdauer der Beurlaubung genommen werden.

Besonders bei langjährigen Beurlaubungen muss der berufliche Wiedereinstieg vorbereitet werden. Zwar ist es in erster Linie Aufgabe der Beamtinnen und Beamten, den Kontakt zur Dienstbehörde zu halten. Allerdings hat die Dienststelle die Wiederaufnahme des Dienstes durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern. Dazu gehören zum Beispiel das Angebot von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, die rechtzeitige Unterrichtung über Fortbildungsmöglichkeiten und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen schon während der Beurlaubung.

Auch für den richterlichen Dienst ist eine Beurlaubung aus familiären Gründen vorgesehen (§ 7 LRiStaG). Eine unterhältliche Teilzeitbeschäftigung ist allerdings nicht möglich. Die Dauer des einzelnen Bewilligungszeitraums darf bei Richterinnen und Richtern drei Jahre nicht überschreiten. Anträge auf die Bewilligung von Urlaub

ohne Dienstbezüge sind nur zu genehmigen, wenn die Richterinnen oder Richter zugleich zustimmt, nach der Rückkehr aus dem Urlaub auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Bei der Entscheidung über die Verwendung der Richterinnen oder der Richter in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweigs sind die persönlichen und familiären Belange der Richterinnen oder der Richter zu berücksichtigen.

3.2.2

Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 70 LBG NRW, § 8 LRiStaG)

Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen kann in Bereichen bewilligt werden, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse besteht, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Die Beurlaubung setzt die genaue Prüfung der konkreten Arbeitsmarktsituation voraus.

Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen, die in einem Bereich mit außergewöhnlichem Bewerberüberhang tätig sind, können sich auf Antrag bis zu sechs Jahre oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, beurlauben lassen. Die zulässige Höchstdauer der Beurlaubung ist zu beachten.

Der Urlaub kann bei Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt werden in Form

- eines sogenannten altersunabhängigen Urlaubs bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren. Nach diesem Zeitraum ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Verlängerung des Urlaubs bis zur Höchstdauer von 15 Jahren möglich. Auf diese Höchstdauer sind die Zeiten der familienbedingten Beurlaubung und die der Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit anzurechnen;
- eines sogenannten Altersurlaubs nach Vollendung des 55. Lebensjahres, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, sowie eines sogenannten Altersurlaubs bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes. Eine Überschreitung der Höchstdauer der Beurlaubung von 15 Jahren ist in diesen Fällen zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung vor Beginn des Ruhestandes nicht mehr zugemutet werden kann.

Voraussetzung ist in allen Fällen, dass dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Dienstherrn.

Bei Richterinnen und Richtern darf einem Antrag nur entsprochen werden, wenn sie zustimmen, nach Rückkehr aus dem Urlaub auch in einem anderen Richteramt verwendet zu werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht im richterlichen Dienst ein gebundener Anspruch auf Bewilligung des beantragten Urlaubs. Die Mindestdauer des altersunabhängigen Urlaubs beträgt ein Jahr.

3.2.3

Elternzeit (Teil 3 FrUrlV NRW)

Die Anspruchsvoraussetzungen der Elternzeit im Beamten- und Richterbereich ergeben sich aus § 9 FrUrlV NRW in Verbindung mit § 15 Absatz 1 bis 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist (BEEG). Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter haben einen Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Anders als bei der familienbedingten Beurlaubung besteht ein Rechtsanspruch auf Elternzeit ohne Rücksicht auf die dienstlichen Belange. Elternzeit wird nicht auf die Höchstgrenzen der familienbedingten Beurlaubung angerechnet. Die Inanspruchnahme von Elternzeit muss sieben Wochen vor Beginn schriftlich erklärt werden. In der Erklärung muss eine verbindliche Festlegung erfolgen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren El-

ternzeit genommen werden soll. Mutterschutzfristen werden bei der Zweijahresfrist für die verbindliche Festlegung der Elternzeit angerechnet (§ 9 FrUrlV NRW in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 4 BEEG).

Eltern haben die Wahl, ob sie die Elternzeit gemeinsam oder jeweils allein nehmen. Jedem Elternteil steht die volle Zeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes unabhängig vom Verhalten des anderen Elternteils als Elternzeit zu. Die Elternzeit kann auf drei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Aufteilung der Elternzeit auf mehr als drei Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich.

Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann bis zur Vollenendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme muss spätestens 13 Wochen vor Beginn schriftlich erklärt werden.

3.2.4

Pflegezeit (§ 16 FrUrlV NRW)

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Besoldung, mithin auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, haben Anspruch auf Pflegezeit zur Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung oder zur Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger Angehöriger stationär bis zur Dauer von maximal sechs Monaten oder zur Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase bis zur Dauer von maximal drei Monaten. Zu den weiteren Voraussetzungen siehe Nummer 2.2.6.

3.2.5

Sonderurlaub (Teil 6 FrUrlV NRW)

Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern ist Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung bei Entsendung für eine Tätigkeit im internationalen Bereich zu gewähren. § 31 Absatz 1 FrUrlV NRW findet Anwendung, wenn die Bediensteten zur vorübergehenden Wahrnehmung von hauptberuflichen Tätigkeiten in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen (internationalen Organisationen), in die Verwaltung oder in eine öffentliche Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entsandt werden. Auch nicht entsandte Bedienstete können für diese Zwecke beurlaubt werden (§ 31 Absatz 2 FrUrlV NRW). Im letztgenannten Fall ist setzt die Beurlaubung voraus, dass dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Eine Beurlaubung kann zur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

In anderen Fällen kann Sonderurlaub bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 34 FrUrlV NRW). Das gilt zum Beispiel für Tätigkeiten bei Fraktionen und Parteien.

3.3

Änderung und vorzeitige Beendigung

Bei der familienbedingten Beurlaubung muss die dienst-vorgesetzte Stelle eine vorzeitige Rückkehr in den Dienst auf Antrag zulassen, wenn die Fortsetzung der Teilzeit nicht mehr zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (gebundener Rückkehranspruch). Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich die Pflegesituation für kranke Angehörige geändert hat und die oder der Angehörige nicht mehr wie bisher zu Hause gepflegt wird. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen (§ 64 Absatz 4 LBG NRW, § 7 Absatz 2 Satz 3 LRiStaG).

Bei der Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist eine vorzeitige Rückkehr in den Dienst unter denselben Voraussetzungen möglich wie bei der familienbedingten Beurlaubung. Es besteht jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Rückkehranspruch. Die dienst-vorgesetzte Stelle trifft eine Ermessensentscheidung. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen (§ 70 Absatz 2 und 3 LBG NRW).

Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich. Eine Beendigung der Elternzeit auf einseitigen Wunsch des Dienstherrn ist nicht vorgesehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes, bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls (wie zum Beispiel einer schweren Erkrankung oder dem Tod eines Elternteils oder Kindes) oder bei einer erheblichen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Eltern, kann der Dienstherr die vorzeitige Beendigung der Elternzeit nur innerhalb von vier Wochen schriftlich aus dringenden dienstlichen Gründen ablehnen.

Zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung kann die Elternzeit auch ohne Zustimmung des Dienstherrn vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Beamtin oder die Richterin dem Dienstherrn die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen.

Ein Elternteil kann die Verlängerung seiner Elternzeit verlangen, wenn zunächst ein Wechsel der Inanspruchnahme zwischen beiden Elternteilen vorgesehen war, dieser Wechsel später jedoch aus wichtigem Grund nicht stattfinden kann.

3.4

Information über die Rechtsfolgen

Beamtinnen und Beamte, die einen Antrag auf Beurlaubung stellen, sind gemäß § 68 LBG NRW auf die Folgen langfristiger Urlaube hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.

Das Beamtenverhältnis besteht mit Ausnahme der Dienstleistungspflicht fort. Das statusrechtliche und das abstrakt-funktionelle Amt bei der bisherigen Beschäftigungsbehörde bleiben bestehen. Eine Beamtin ist beispielsweise weiterhin Oberinspektorin bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Pflichten aus dem aktiven Beamtenverhältnis gelten fort mit der Folge, dass Pflichtverletzungen während der Beurlaubung unter den gesetzlichen Voraussetzungen disziplinarisch verfolgt werden können.

Gegenüber Richterinnen und Richtern folgt die Pflicht zur Information über die Folgen einer Beurlaubung aus § 11 LRiStaG.

3.4.1

Besoldung

3.4.1.1

Dienstbezüge

Während des Zeitraums der Beurlaubung werden für die in diesen Hinweisen erläuterten Beurlaubungsformen keine Dienstbezüge gezahlt.

3.4.1.2

Vermögenswirksame Leistungen

Während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge besteht kein Anspruch auf die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen.

3.4.1.3

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch Urlaub aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen, durch Sonderurlaub oder durch Eltern- oder Pflegezeit ohne Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

3.4.1.4

Erfahrungsstufenaufstieg

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge führen grundsätzlich zu einer Verzögerung des Erfahrungsstufenaufstiegs. Ausnahmen sind in § 30 Absatz 2 LBG NRW geregelt. Danach verzögern insbesondere folgende Zeiten nicht den Aufstieg in den Erfahrungsstufen:

- Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
- Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,

- c) Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes und
- d) Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

3.4.1.5

Anwärterbezüge

Bei Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.1, die Anwärterbezüge mit der Auflage erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestzeit von fünf Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 74 Absatz 4 LBesG NRW), wird die Zeit des Urlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht auf die Mindestdienstzeit angerechnet. Die Mindestdienstzeit verlängert sich mithin um die Zeit des Urlaubs. Entsprechendes gilt bei der Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags für die Erfüllung der in § 76 Absatz 2 Nummer 2 LBesG NRW normierten Bleibe Verpflichtung. Zeiten der Eltern- und Pflegezeit werden auf die Mindestdienstzeit angerechnet.

3.4.2

Versorgung

Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig. Die Beurlaubung kann ausnahmsweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung der Beurlaubung schriftlich zugestanden wird, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LBeamtVG NRW). Daneben wird die Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig regelmäßig von der Erhebung eines Versorgungszuschlages abhängig gemacht. Dieser beläuft sich auf 30 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 6 Absatz 2 LBeamtVG NRW).

Im Übrigen wird auf Vorschrift 2.4.2 verwiesen.

3.4.3

Laufbahnrecht (Benachteiligungsverbot)

Nach § 5 Absatz 6 LVO und § 5 Absatz 5 LVOPol gelten Beurlaubungszeiten einschließlich Elternzeit von mehr als drei Monaten grundsätzlich nicht als Probezeit. Eine Ausnahme gilt für Beurlaubungen, die dienstlichen oder öffentlichen Belangen dienen. Dafür müssen die Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs festgestellt worden sein. Zudem gelten in den Fällen des § 21 LBG NRW, der §§ 7 Absatz 4, 11 Absatz 2 Nummer 3, 25 Absatz 1 Nummer 5, 26 Absatz 1 Nummer 4 und 27 Absatz 1 Nummer 7 LVO sowie des § 5 Absatz 5 LVOPol Beurlaubungszeiten von mehr als drei Monaten uneingeschränkt nicht als Probe- oder Erprobungszeiten.

Nach § 5 Absatz 7 LVO und § 5 Absatz 6 LVOPol ist bei der Berechnung der Probezeit eine unterhaltfähige Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Teilzeitbeschäftigung zu berücksichtigen. Die Probezeit ist nur entsprechend zu verlängern, wenn die Auswirkung mehr als drei Monate beträgt. Abweichend davon gelten Teilzeitbeschäftigungen während einer Beurlaubung von mehr als drei Monaten nicht als Probe- oder Erprobungszeiten für

- a) Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe (§ 21 LBG NRW),
- b) Beförderungen (§ 7 Absatz 4 LVO),
- c) Laufbahnwechsel (§ 11 Absatz 2 Nummer 3 LVO),
- d) Modulare Qualifizierungen (§ 25 Absatz 1 Nummer 5 LVO),
- e) Masterstudien (§ 26 Absatz 1 Nummer 4 LVO) und
- f) Masterstudien mit dem Ziel der Spezialisierung (§ 27 Absatz 1 Nummer 7 LVO).

Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LVO und § 8a Absatz 1 Satz 2 LVOPol zählen bei der Berechnung der Dienstzeit auch Zeiten einer unterhaltfähigen Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen in vollem Umfang als Dienstzeit.

Nach § 10 Absatz 5 LVO zählen Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge in den nachfolgenden Fällen als Dienstzeiten:

- a) bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und das Vorliegen dieser Voraussetzung bei der Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde, bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten außerdem mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums festgestellt worden ist,
- b) bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der Landtage als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer erteilt wurde,
- c) die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen, im Auslandsschuldienst, im Ersatzschuldienst oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe erteilt wurde und
- d) bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren Urlaubszeiten ohne Dienstbezüge infolge der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder mehrerer minderjähriger Kinder oder der Pflege eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes nachgewiesen ist. Der Ausgleich von Verzögerungen nach den Sätzen 1 und 2 und § 6 Absatz 1 und 2 LVO darf zusammen einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

Zeiten, die bereits zu einer Anrechnung bei der Probezeit geführt haben, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen von Elternzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen, Beurlaubungen zur Ausübung einer gleichwertigen Tätigkeit insbesondere bei Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder internationalen Institutionen, Beurlaubungen bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landtage oder des Europäischen Parlaments (§ 34 FrUrlV NRW) und Freistellung wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat oder als Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen sind nach Maßgabe des § 9 LVO dienstliche Beurteilungen fortzuschreiben, um eine bessere Einbeziehung der beurlaubten Beamtinnen und Beamten in die berufliche Fortentwicklung gewährleisten zu können.

Für Richterinnen und Richter ergibt sich ein Benachteiligungsverbot aus § 12 LRiS-taG.

3.4.4 Beihilfen und freie Heilfürsorge

Beihilfen:

Grundsätzlich knüpft der Beihilfeanspruch an den Anspruch auf Besoldung an. Für die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beihilfeleistungen oder Leistungen der freien Heilfürsorge. Ausnahmsweise wird trotz einer Beurlaubung ohne Besoldung Beihilfe gewährt, wenn dies die Beurlaubungsvorschriften ausdrücklich vorsehen.

Bei Beurlaubungen aus familiären Gründen nach § 64 Absatz 1 LBG NRW oder § 7 Absatz 6 LRiStaG besteht Anspruch auf Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften. Dies gilt nicht für Beurlaubte, die bereits als Angehörige bei der Beihilfe berücksichtigt werden oder einen Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung haben (§ 64 Absatz 5 LBG NRW).

Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit. Sie haben Anspruch auf Beihilfe (§ 74 Absatz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 5 LBG NRW sowie gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 2 LRiStaG). Da während der Elternzeit kein Anspruch auf Besoldung besteht und für den Elternteil in Elternzeit und gegebenenfalls für die Kinder, wenn diese nicht beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert sind, weiterhin Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ge-

zahlt werden müssen, erhalten die Beamtinnen und Beamte für die Dauer der Elternzeit ihre Beiträge für die private beziehungsweise die freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe von 31 Euro im Monat erstattet. Diese Fürsorgeleistung steht lediglich denjenigen zu, deren Dienst- oder Anwärterbezüge vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten (§ 13 Absatz 1 FrUrlV NRW).

Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 sowie Empfänger von Anwärterbezügen können während der Elternzeit über den Betrag von 31 Euro hinaus die Erstattung der Beiträge in voller Höhe beantragen. Erstattet werden die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, soweit diese auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif oder einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen. Nicht erstattet werden Beiträge, die sich auf zusätzliche Versicherungen (zum Beispiel zur besseren Absicherung von Zahnersatz) beziehen. Die Leistung des Dienstherrn wird auf Antrag gewährt, solange der betreffende Elternteil nach § 4 BEEG Elterngeld bezieht. Für die übrigen Monate einer Elternzeit wird die Beitragserstattung weitergezahlt, solange der Elternteil keine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausübt (§ 13 Absatz 2 FrUrlV NRW).

Während der Zeit einer unterhaltigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen (§ 66 Absatz 4 LBG NRW).

Freie Heilfürsorge:

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf freie Heilfürsorge, solange ihnen Besoldung zusteht, Elternzeit oder Pflegezeit gewährt wird. Dies gilt auch während einer Beurlaubung aus familiären Gründen, sofern die Beamtin oder der Beamte nicht einen Anspruch auf die Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat (§ 112 Absatz 2 LBG NRW).

Für Anspruchsberechtigte der freien Heilfürsorge findet während der Elternzeit § 13 FrUrlV NRW keine Anwendung. Der Dienstherr hat kraft seiner Fürsorgepflicht durch eine vollständige Übernahme der Krankheitskosten im Rahmen der freien Heilfürsorge im Polizeibereich ausreichende Vorkehrungen getroffen, um den amtsangemessenen Lebensunterhalt der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheits- und Geburtsfälle zu gewährleisten.

3.4.5

Erholungsurlaub

Während einer Beurlaubung oder einer Freistellung ohne Besoldung wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung, Elternzeit oder Pflegezeit um ein Zwölftel gekürzt. Dies gilt nicht, wenn zeitgleich eine Teilzeitbeschäftigung beim eigenen Dienstherrn ausgeübt wird (§ 18 Absatz 4 FrUrlV NRW).

Erholungsurlaub, der vor Beginn eines Urlaubs ohne Besoldung, einer Eltern- oder Pflegezeit nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wurde, ist nach dem Ende der Beurlaubung, der Eltern- oder Pflegezeit dem Erholungsurlaub des laufenden Jahres hinzuzufügen und teilt das Schicksal des laufenden Urlaubs (§ 19 Absatz 4 FrUrlV NRW).

Beispiel:

Eine Beamtin hat vor Beginn ihrer Mutterschutzfrist Anfang 2017 noch 10 Tage offenen Erholungsurlaub. Im direkten Anschluss an die Mutterschutzfrist nimmt die Beamtin drei Jahre Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) in Anspruch. Der Resturlaub von 10 Tagen wird nach ihrer Rückkehr in 2020 dem laufenden Jahresurlaub zugeschlagen. Er kann zusammen mit diesem bis zum 31.03.2022 beansprucht werden.

3.4.6

Nebentätigkeiten

Für Zeiten der Beurlaubung gelten die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts uneingeschränkt. Danach unterliegen entgeltliche Tätigkeiten grundsätzlich der Genehmigungspflicht und dürfen in der Woche einen Umfang von einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten.

Bei der Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 70 LBG NRW, § 8 LRiStaG) müssen sich Beamtinnen und Beamte verpflichten, auf genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 51 LBG NRW) nur in dem Umfang ausüben, in dem sie auch einem Vollzeitbeschäftigten erlaubt sind. Wird diese Pflicht schuldhaft verletzt, führt dies regelmäßig zu einem Widerruf der Beurlaubung.

4

Beteiligung der Personalvertretung und Schwerbehindertenvertretung

Auf die in § 72 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung (LPVG) und §§ 41 Absatz 1, 47 Absatz 1 LRiStaG genannten Beteiligungsrechte der Personalvertretungen wird hingewiesen.

Bei schwerbehinderten Menschen hat die oder der Dienstvorgesetzte in jedem Fall der Freistellung die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IX zu beteiligen.

5

Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten

Die dienstvorgesetzte Stelle hat die Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe der §§ 17 und 18 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung (LGG) zu unterrichten und anzuhören.

– MBl. NRW. 2017 S. 847

203034

Berichtigung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Beurteilungsrichtlinie Geschäftsbereich MWEIMH – BRL MWEIMH 2017)

Vom 18. September 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 8. Mai 2017 (MBl. NRW. S. 476) wird wie folgt berichtigt:

1. Nummer 3.4 wird wie folgt abgeändert:

Im Klammerzusatz werden statt der Nummern 3.2.6, 3.2.8, 3.2.12, 3.3 die Nummern 3.2.7, 3.2.9, 3.2.13, 3.3 eingefügt.

2. In Nummer 3.6 werden die Nummern 3.2.9 und 3.2.10 durch die Nummern 3.2.10 und 3.2.11 ersetzt.

– MBl. NRW. 2017 S. 857

20319

Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 23 – 27.23.00 – 21 – 27.23.01 –
vom 12. September 2017

Vorbemerkung

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 73 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe b der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), und nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses nach § 79 Absatz 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz zu Teil 3 dieses Erlasses, erlässt das Ministerium des Innern den folgenden Runderlass:

Teil 1 Allgemeines

1

Geltungsbereich

1.1

Dieser Erlass gilt für unbefristet Tarifbeschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2

Dieser Erlass regelt die Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Qualifizierungsmaßnahme).

1.3

Die Qualifizierungsverfahren haben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Rechnung zu tragen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Voraussetzungen für eine berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme sowie die dafür erforderlichen Abweichungen von den Nummern 5 bis 7 durch gesonderten Erlass festlegen.

1.4

Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

2

Zielsetzung

Ziel der Qualifizierungsmaßnahme ist es, Tarifbeschäftigten der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln, die sie befähigen, Aufgaben sachbearbeitender Funktionen in der allgemeinen Verwaltung des Landes selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich wahrzunehmen und vermittelte Handlungskompetenzen und Methodenkenntnisse sowie Anwendungsfertigkeiten (Schlüsselqualifikationen) einzusetzen.

3

Zuständigkeit

3.1

Entscheidungen nach diesem Erlass trifft die Beschäftigungsbehörde, soweit in den nachfolgenden Vorschriften oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

3.2

Bildungsträger im Sinne dieses Erlasses ist das Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Es führt die Lehrgänge und Thementage in Abstimmung mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch.

4

Zulassung, Auswahlverfahren

4.1

Das für Inneres zuständige Ministerium legt die Einzelheiten für das Bewerbungs-, Auswahl- und Zulassungsverfahren und die Termine zu den Qualifizierungsmaßnahmen jeweils durch einen gesonderten Erlass fest.

4.2

Zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme können sich Tarifbeschäftigte aus allen Geschäftsbereichen bewerben, die

- a) Verwaltungsfachangestellte der Fachrichtung allgemeine und innere Verwaltung und entsprechend ausgebildete Angestellte des Landes mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis nach der Abschlussprüfung in der öffentlichen Verwaltung sind oder
- b) sonstige Angestellte mit mindestens sechsjähriger einschlägiger Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung in Tätigkeiten, die dem Berufsbild des Verwaltungsfachangestellten entsprechen.

4.3

Bewerbungen sind an die Beschäftigungsbehörden zu richten. Die Beschäftigungsbehörden leiten die Bewerbungen an die zuständige Bezirksregierung weiter, wenn die in den Nummern 4.1 und 4.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4.4

Der Entscheidung über die Zulassung geht ein Auswahlverfahren voraus. Das Auswahlverfahren gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem in Nummer 4.1 genannten Erlass.

Teil 2

Inhalt und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme

5

Zeitliche Anforderungen und Unterrichtsumfang

5.1

Die Qualifizierungsmaßnahme dauert mindestens 18 Monate und umfasst die Qualifizierung mit einem Einführungs- und einem Zwischenlehrgang (Nummer 6) sowie den Abschlusslehrgang (Nummer 7) mit abschließender Qualifizierungsprüfung (Nummern 8 bis 23).

5.2

Die erforderlichen fachtheoretischen Kompetenzen werden in der Qualifizierungsmaßnahme in einem Umfang von insgesamt mindestens 1 200 Unterrichtsstunden vermittelt.

5.3

In der Qualifizierungsmaßnahme ist Unterricht insbesondere in den in der Anlage 1 genannten Fächern durchzuführen.

5.4

Das Unterrichtsvolumen, die Unterrichtsinhalte und die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf zentrale Lehrgänge und Thementage bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium durch den Lernzielkatalog. Während der theoretischen Ausbildung besteht die Verpflichtung, den Unterrichtsstoff nach Anweisung der Dozentin oder des Dozenten in Eigenarbeit vor- beziehungsweise nachzuarbeiten.

6

Qualifizierung

6.1

Der Zeitraum der Qualifizierung beträgt mindestens zwölf Monate.

6.2

Die Qualifizierung umfasst

1. einen mindestens drei Monate dauernden Einführungslehrgang,

2. einen mindestens drei Monate dauernden Zwischenlehrgang,
3. zwei mindestens drei Monate dauernde exemplarische Einweisungen in Aufgaben der angestrebten Qualifikation sowie
4. Thementage während der exemplarischen praktischen Einweisungen.

6.3

Zum Ende des Zwischenlehrgangs sind in zwei der in der Anlage 2 genannten Prüfungsfächer zweistündige Klausuren zu schreiben. Die Klausuren sind von einer Dozentin oder einem Dozenten, die oder der in dem Lehrgang unterrichtet hat, auf Grundlage der Bewertungsgrundsätze nach Nummer 14 zu bewerten.

6.4

Die exemplarischen praktischen Einweisungen finden in der Beschäftigungsdienststelle statt. Kann die Beschäftigungsdienststelle keine ordnungsgemäße Einweisung sicherstellen, wird die Tarifbeschäftigte oder der Tarifbeschäftigte einer geeigneten Beschäftigungsbehörde zugewiesen. Die Beschäftigungsbehörde, die die Tarifbeschäftigte oder den Tarifbeschäftigten einweist, bestimmt eine Ausbilderin oder einen Ausbilder. Die Ausbilderin oder der Ausbilder leitet die Tarifbeschäftigte oder den Tarifbeschäftigten an und informiert sie oder ihn sowie die Ausbildungsleitung regelmäßig und ausreichend über den Ausbildungsstand.

7

Abschlusslehrgang

Der Qualifizierung nach Nummer 6 schließt sich ein mindestens drei Monate dauernder Abschlusslehrgang an, der von dem Bildungsträger nach Nummer 3.2 durchgeführt wird.

Teil 3

Regelungen zur Qualifizierungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

8

Qualifizierungsprüfung

8.1

Die Qualifizierungsprüfung schließt sich unmittelbar dem Abschlusslehrgang an.

8.2

Die Qualifizierungsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Teil und dient der Feststellung, ob die Tarifbeschäftigten das Ziel der Qualifizierungsmaßnahme (Nummer 2) erreicht haben. In der Zeit zwischen dem schriftlichen und dem praktischen Teil der Qualifizierungsprüfung kehren die Tarifbeschäftigten in die jeweiligen Beschäftigungsdienststellen zurück.

9

Zuständigkeit

9.1

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen (Landesprüfungsamt) zuständig.

9.2

Die Landesbehörden unterstützen das Landesprüfungsamt bei der Durchführung der Prüfung, insbesondere durch Freistellung von Mitgliedern für den Prüfungsausschuss sowie bei Prüfungsaufsichten.

10

Prüfungsausschuss

10.1

Für die Abnahme der Prüfungen bildet das Landesprüfungsamt einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

10.2

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein und insbesondere

in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein müssen. Er setzt sich zusammen aus jeweils zwei Beauftragten des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer sowie eine in der Qualifizierung erfahrene Lehrkraft.

Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Dienstes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Landesprüfungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft das Landesprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

10.3

Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

10.4

Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken.

10.5

Die Mitglieder werden im Verhinderungsfall von stellvertretenden Mitgliedern vertreten, Nummer 10.2 gilt entsprechend. Das Landesprüfungsamt beruft die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.

10.6

Das Landesprüfungsamt kann die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen.

10.7

Der Prüfungsausschuss ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig.

10.8

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Landesprüfungsamt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesprüfungsamtes.

10.9

Das Landesprüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei dessen Geschäftsführung und übernimmt die Organisation und Sicherstellung der Prüfungsverfahren.

11

Befangenheit

11.1

Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder, die befangen sind, nach den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, nicht mitwirken.

11.2

Ausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

11.3

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Landesprüfungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

12

Nichtöffentlichkeit

12.1

Die Beratungen des Prüfungsausschusses sowie die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Landesprüfungsamtes

sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

12.2

Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt andere Personen als Gäste zulassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

13

Regelungen für Prüflinge mit Behinderungen

13.1

Prüflingen mit Behinderungen sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist für die Teilnahme an Prüfungen vom Prüfungsamt der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Auf den Runderlass des Innenministeriums „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 14. November 2003 (MBl. NRW. S. 1498), der zuletzt durch Runderlass vom 9. Dezember 2009 (MBl. NRW. S. 598) geändert worden ist, wird hingewiesen. Prüflinge mit Behinderungen legen die erforderlichen Bescheinigungen über Art und Umfang ihrer Behinderung vor, sofern sie Erleichterungen im Rahmen der Prüfung in Anspruch nehmen wollen. Prüflinge, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, legen ein ärztliches Zeugnis vor. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs sind mit ihnen zu erörtern. Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen. Bei Prüflingen mit Behinderungen ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung durch das Landesprüfungsamt rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Die Schwerbehindertenvertretung kann an praktischen Prüfungen von Prüflingen mit Behinderungen mit deren Zustimmung beobachtend teilnehmen.

13.2

Nummer 13.1 gilt entsprechend für die Anfertigung der Klausuren während der Qualifizierung (Nummer 6).

14

Bewertung der Leistungen

14.1

Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit und Vertretbarkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form der Prüfungsleistung, die sprachliche Darstellung sowie die Rechtschreibung zu berücksichtigen.

14.2

Die Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut

= 15 – 14 Punkte

= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut

= 13 – 11 Punkte

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend

= 10 – 8 Punkte

= eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung

ausreichend

= 7 – 5 Punkte

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft

= 4 – 2 Punkte

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

ungenügend

= 1 – 0 Punkte

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

15

Schriftlicher Teil der Qualifizierungsprüfung

15.1

Das Landesprüfungsamt stellt vier schriftliche Prüfungsarbeiten. Für die Bearbeitung und Lösung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils drei Zeitstunden anzusetzen.

15.2

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten haben ihren Schwerpunkt jeweils in einem der in Anlage 2 genannten Fächer. Ausgehend von dem jeweiligen Schwerpunktfach können höchstens zwei der schriftlichen Prüfungsarbeiten einen fächerübergreifenden Ansatz beinhalten. Dabei sollen bei der Fallbearbeitung Bezüge zu anderen Fächern oder Rechtsgebieten erkannt und bei der Lösung berücksichtigt werden.

15.3

Das Landesprüfungsamt bestimmt die Prüfungstermine und gibt den Prüflingen die Prüfungsfächer einschließlich fächerübergreifendem Ansatz spätestens zehn Tage vor den Prüfungsterminen bekannt.

15.4

Die Aufgabenstellungen der Prüfungsarbeiten sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Die Prüfungsaufgaben sind anonym zu schreiben. Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen (Nummer 20).

15.5

Das Landesprüfungsamt bestimmt, wer die Aufsicht führt. Die aufsichtführende Person fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die schriftlichen Arbeiten und die Niederschrift sind in einem Umschlag zu verschließen und dem Landesprüfungsamt oder einer von ihm bestimmten Person unmittelbar zuzuleiten.

16

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

16.1

Die Arbeiten sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in Nummer 14 festgelegten Noten und einem Punktwert zu bewerten. Sie dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

16.2

Nach der Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Landesprüfungsamtes innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zur Einsichtnahme zur Verfügung.

16.3

Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von den vergebenen Punktzahlen und Noten abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Bewertung ist eine Einigung im Rahmen der vorgegebenen Noten anzustreben. Kommt sie nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

16.4

Erst nach Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität (Nummer 15) aufzuheben.

16.5

Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer in mindestens zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ und in keiner Prüfungsarbeit die Note „ungenügend“ erreicht hat (Nummer 14). Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

16.6

Bei Nichtzulassung ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

17

Praktische Prüfung

17.1

Die praktische Prüfung gliedert sich in ein Fachgespräch über eine vom Prüfling vorbereitete praktische Aufgabe und ein Prüfungsgespräch mit dem Prüfungsausschuss. Fach- und Prüfungsgespräch sollen insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll dabei 15 Minuten nicht überschreiten. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zur Vorbereitung der praktischen Aufgabe zu gewähren. Während der Vorbereitungszeit soll der Prüfling eine praktische Aufgabe zielorientiert bearbeiten, den Sachverhalt erfassen und Lösungsansätze entwickeln. Auf dieser Grundlage soll der Prüfling in sachbearbeitender Funktion ein Fachgespräch mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses führen, das die Rolle eines Bürgers, Kollegen oder Vorgesetzten einnimmt. In dem Fachgespräch soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er Arbeitsergebnisse verständlich und adressatengerecht darstellen sowie in berufstypischen Situationen angemessen kommunizieren und kooperieren kann. Das Fachgespräch ist in freier Rede zu führen. Stichwortartige Notizen sind zulässig. Das sich anschließende Prüfungsgespräch mit dem Prüfungsausschuss knüpft inhaltlich an das Fachgespräch an.

17.2

Das Landesprüfungsamt bestimmt aus der Anlage 2 vier Prüfungsfächer, auf die sich die praktische Prüfung erstreckt. Das Fachgespräch soll sich auf ein Prüfungsfach beziehen. Fragen aus weiteren Rechtsgebieten können gestellt werden, wenn sie an den Prüfungsgegenstand anknüpfen und mit Grundlagenkenntnissen beantwortet werden können.

17.3

Spätestens zehn Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung sowie die vier Prüfungsfächer der praktischen Prüfung mitzuteilen. Über die Nichtzulassung zur praktischen Prüfung und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erlässt das Landesprüfungsamt einen Bescheid.

17.4

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die praktische Prüfung. Sie oder er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

17.5

Das Landesprüfungsamt kann Dozentinnen und Dozenten, die im Abschlusslehrgang unterrichtet haben und nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, das Fachgespräch zu führen und Prüfungsfragen zu stellen.

17.6

Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen der gesamten praktischen Prüfung auf Grundlage der Bewertungsgrundsätze nach Nummer 14 als einzelne Prüfungsleistung. Bei der Bewertung sind der Gesamteindruck der Leistung, die gezeigte Fachkompetenz des Prüflings, die praktische Umsetzung der Aufgabe, die fachliche Vertretbarkeit des dargestellten Arbeitsergebnisses sowie die Kommunikationsfähigkeit zu berücksichtigen.

17.7

Wird die praktische Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

18

Feststellung des Gesamtergebnisses

18.1

Nach der praktischen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest und gibt es den Prüflingen bekannt.

18.2

Die Punktwerte für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung gehen mit 60 Prozent und die für die Leistungen in der praktischen Prüfung gehen mit 40 Prozent in das Gesamtergebnis ein.

18.3

Die Punktwerte für die Leistungen in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Bruchwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses bleiben die Bruchwerte, die sich beim Abschluss des Rechengangs ergeben, unter einem Wert von 5,00 Punkten unberücksichtigt und werden ab einem Punktwert von 5,00 wie folgt auf- oder abgerundet:

5,00 bis unter 5,50 = ausreichend (5),

5,50 bis unter 6,50 = ausreichend (6),

6,50 bis unter 7,50 = ausreichend (7),

7,50 bis unter 8,50 = befriedigend (8),

8,50 bis unter 9,50 = befriedigend (9),

9,50 bis unter 10,50 = befriedigend (10),

10,50 bis unter 11,50 = gut (11),

11,50 bis unter 12,50 = gut (12),

12,50 bis unter 13,50 = gut (13),

13,50 bis unter 14,50 = sehr gut (14),

14,50 bis 15,00 = sehr gut (15).

18.4

Wird das Gesamtergebnis der Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

19

Rücktritt, Nichtteilnahme

19.1

Sind Prüflinge durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretenden Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsteilen verhindert, so ist dies dem Landesprüfungsamt im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Landesprüfungsamt geltend gemacht werden. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

19.2

Die Prüflinge können in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten. Die Rücktrittsgenehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

19.3

Wird eine Prüfung aus den in den Nummern 19.1 und 19.2 genannten Gründen abgebrochen, so wird sie an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Dabei ist vom Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

19.4

Erscheinen Prüflinge ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu schriftlichen Prüfungen oder werden schriftliche Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht

abgegeben, gelten diese Prüfungen als „ungenügend“. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

19.5

Erscheinen Prüflinge ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder treten sie ohne Genehmigung zurück, so gilt diese Prüfung als „ungenügend“. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

20

Ordnungswidriges Verhalten

20.1

Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Unternimmt ein Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so haben die Aufsichtsführenden dies in der Niederschrift zu vermerken und das Landesprüfungsamt davon unverzüglich zu unterrichten. Das Mitführen von unzulässigen Hilfsmitteln gilt in der Regel als Täuschungsversuch.

20.2

Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, eines Verstoßes gegen die Wahrung der Anonymität in der schriftlichen Prüfung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlungen die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten oder die Prüfung für insgesamt nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

20.3

Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der praktischen Prüfung.

21

Niederschrift, Prüfungszeugnis

21.1

Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach Anlage 3 zu fertigen.

21.2

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitz des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis nach Anlage 4 aus.

21.3

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch das Landesprüfungsamt.

21.4

Eine Durchschrift des Zeugnisses oder der Mitteilung über das Nichtbestehen sowie eine Durchschrift der Niederschrift ist der Beschäftigungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

22

Wiederholung der Qualifizierungsprüfung

22.1

Eine nicht bestandene Qualifizierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt, ist auf Antrag von der schriftlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn die Leistungen in diesen Prüfungsfächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nichtbestanden Qualifizierungsprüfung an, erfolgt.

22.2

Der Wiederholungsprüfung geht grundsätzlich die Teilnahme am nächstmöglichen Abschlusslehrgang voraus.

23

Einsichtnahme, Aufbewahrung

23.1

Die Prüflinge können nach Abschluss des Qualifizierungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

23.2

Prüfungsakten sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Zeugnisse und Prüfungsniederschriften nach Anlage 3 sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am Ende des Jahres der Qualifizierungsprüfung zu laufen.

Teil 4

Schlussvorschriften

24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Qualifizierungsmaßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beginnen. Dieser Runderlass tritt am 4. Oktober 2022 außer Kraft.

Anlage 1

Fächer der Qualifizierungsmaßnahme nach Nummer 5.3

Allgemeines Verwaltungsrecht

Methodenlehre

Ordnungsrecht

Staats- und Europarecht

Bürgerliches Recht

Beamtenrecht

Personalvertretungsrecht

Arbeits- und Tarifrecht

Kommunalverfassungsrecht

Verwaltungsorganisation

Öffentliche Betriebswirtschaftslehre

Öffentliche Finanzwirtschaft

Öffentliches Auftragswesen / Vergaberecht

Kommunikationstechnik

Anlage 2**Mögliche Prüfungsfächer nach den Nummern 6.3, 15.2 und 17.2:**

Allgemeines Verwaltungsrecht

Ordnungsrecht

Staats- und Europarecht

Beamtenrecht

Arbeits- und Tarifrecht

Öffentliche Finanzwirtschaft

Öffentliche Betriebswirtschaftslehre

Verwaltungsorganisation

Kommunalverfassungsrecht

Prüfungsniederschrift

Anlage 3

Herr/Frau , geboren am in

hat sich der Qualifizierungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt nach §§ 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz i.V.m. dem RdErl. - 23 - 27.23.00 - 21 - 27.23.01 vom [Einfügen: X. Monat 2017] (MBl. NRW. S. [Einfügen: Seitenzahl]) in der jeweils geltenden Fassung unterzogen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

als Vorsitzende/r

als Beisitzer/-in

als Beisitzer/-in

in der schriftlichen Prüfung

in dem Prüfungsfach	Punktzahl	
		Punktwert
Gesamt		:4 =

in der praktischen Prüfung

Punktwert

Für die Feststellung der Abschlussnote werden nach Nr. 18 Abs. 2 des o.g. RdErl. berücksichtigt der Punktwert

der schriftlichen Prüfung (mit 60 %)	
der praktischen Prüfung (mit 40 %)	
Der ermittelte Punktwert von	

entspricht nach Auf- und Abrundung gemäß Nr. 18 Abs.3 des o.g. RdErl.

der Punktzahl von

Mitteilungen des Prüfungsausschusses

Beim Bestehen der Prüfung

☐ Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis

wurde ihm ausgehändigt.

Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung

- ☐ Der Prüfling hat gem. Nr. 18 Abs. 4 des o.g. RdErl. die Prüfung nicht bestanden und kann sie nach erneuter Teilnahme am Qualifizierungslehrgang wiederholen.

Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung

- ☐ Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung gem. Nr. 22 Abs. 1 des o.g. RdErl. nicht bestanden. Damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

Hilden, den Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende/r				
---------------	--	--	--	--

**Landesprüfungsamt für
Verwaltungslaufbahnen**



Anlage 4

ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am in

hat die nach § 56 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), und die nach dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom [Einsetzen: Datum der Ausfertigung], in den jeweils geltenden Fassungen, vorgesehene Qualifizierungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt mit

Note (Punkte)

bestanden.

Hilden, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel LPA)

2056

Grundlagen staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz vom 11. September 2017

1

Vorbemerkungen

Die nachhaltige repressive und präventive Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls ist eine wichtige sicherheitspolitische Aufgabe. Ziel ist es, durch eine wirksame gemeinsame Strategie von Justiz und Polizei die Sicherheitslage weiter zu verbessern und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

Im Interesse der vertrauensvollen und effektiven Zusammenarbeit von Justiz und Polizei sind bei der Verfolgung von Wohnungseinbruchdiebstählen insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

2

Organisation und Ermittlungsführung

2.1

Für die Staatsanwaltschaft bestimmt die Behördenleitung Sonderdezernentinnen oder Sonderdezernenten zur Bearbeitung von Verfahren wegen Wohnungseinbruchkriminalität, mindestens aber eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die Polizei.

2.2

Alle Kreispolizeibehörden organisieren die Bearbeitung von Wohnungseinbrüchen grundsätzlich in einem behördenzentralen Fachkommissariat und richten personen- oder anlassbezogen spezielle Ermittlungskommissionen ein.

2.3

Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung sind Tatserien des Wohnungseinbruchdiebstahls unter Beachtung der Nummern 25 und 26 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977 (BAnz 2007, 7950) als Sammelverfahren zu führen.

2.4

Kreispolizeibehörden mit einer Zuständigkeit gemäß § 2 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502) richten Auswerte- und Analysestellen für Allgemeinkriminalität ein, führen strategisch und operativ ausgerichtete Auswertungen durch und stellen der Staatsanwaltschaft wesentliche Ergebnisse zur Verfügung.

2.5

Verfahrensbezogene und grundsätzliche Angelegenheiten werden in gemeinsamen Dienstbesprechungen von Staatsanwaltschaft und Polizei erörtert.

3

Fortbildung

Die Fortbildungsträger von Justiz und Polizei priorisieren Inhalte der repressiven und präventiven Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls im Rahmen der Fortbildung. Gemeinsam von Justiz und Polizei ausgerichtete Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen unterstützen den themenbezogenen Erfahrungsaustausch.

– MBl. NRW. 2017 S. 868

71342

Erhebung der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens in Nordrhein-Westfalen – Erhebungserlass (ErhE) –

Runderlass des Ministeriums des Innern vom 15. September 2017

Vorbemerkung

Das VermKatG NRW (Vermessungs- und Katastergesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) fordert vom amtlichen Vermessungswesen eine Aufgabenerfüllung entsprechend den Anforderungen der Bürger/innen und der Nutzer/innen aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft. Dazu gehört insbesondere, dass ein bestimmter Umfang und eine bestimmte Qualität der Geobasisdaten bei der Bereitstellung garantiert sind.

Das amtliche Vermessungswesen in NRW führt die Geobasisdaten in einem Geobasisinformationssystem (§ 1 Absatz 3 VermKatG NRW). Dieses besteht aus dem Amtlichen Festpunktinformationssystem (AFIS), dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) und dem Amtlichen topographisch-kartographischen Informationssystem (ATKIS). Die Führung der einzelnen Teile und die Erhebung für diese werden in der durch VermKatG NRW und DVOzVermKatG NRW vorgegebenen Zuständigkeitsverteilung von Landesvermessung, Katasterbehörden, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und den privilegierten behördlichen Vermessungsstellen wahrgenommen.

Damit das Geobasisinformationssystem den Anforderungen der Nutzer/innen genügen kann, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der zuständigen Stellen unumgänglich. Außerdem ist es notwendig, bereits die Erhebung der Geobasisdaten durch die Vorgabe von Standards zu normieren. Dazu definiert dieser Erlass die Qualität der zu erhebenden Geobasisdaten, den Umfang der Erhebung, die Dokumentation der Ergebnisse und die dabei anzuwendenden Verfahren.

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

1

Grundsätze der Erhebung

1.1

Erhebung

1.1.1

Die Erhebung umfasst alle Maßnahmen der amtlichen Vermessungsstellen zur Erfassung von Geobasisdaten und ihrer Metadaten sowie die Verwendung von Datenbeständen anderer Stellen.

1.1.2

Die Informationen sollen unter Berücksichtigung aller Teile des Geobasisinformationssystems einmal erhoben und mehrfach genutzt werden.

1.2

Qualität

Die Qualität der Geobasisdaten drückt sich durch ihre geometrische Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Flächendeckung, Aktualität und Rechtssicherheit aus.

1.3

Raumbezug

Sämtliche Vermessungen im Liegenschaftskataster und in der Landesvermessung sind an den einheitlichen geodätischen Raumbezug (§ 8 VermKatG NRW) anzuschließen. Dieser wird durch das Raumbezugspunktfeld und den Satellitenpositionierungsdienst SAPOS der deutschen Landesvermessung sowie durch geeignete Vermessungspunkte des Koordinatenkatasters realisiert.

1.4

Verfahrenswahl

Die Verfahrenswahl bei der Erhebung der Geobasisdaten obliegt im Rahmen der Vorschriften der Vermessungsstelle. Die Messverfahren sind an die geforderten Genauigkeiten und die äußeren Bedingungen, zum Beispiel in Bodenbewegungsgebieten, anzupassen.

1.5

Prinzipien der Vermessung

Der Stand der Vermessungstechnik ist zu beachten. Messgeräte werden regelmäßig und bei Bedarf geprüft, kalibriert und justiert. Fehlereinflüsse werden durch Justierung, Messverfahren oder nachträgliche Berücksichtigung in dem Maße minimiert, wie es zur Erreichung der geforderten Genauigkeit notwendig ist. Zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit sind sämtliche Messwerte durchgreifend zu kontrollieren.

1.6

Dokumentation der Erhebung

1.6.1

Die Erhebung ist so zu dokumentieren, dass die Ergebnisse und die durchgeführten Arbeitsschritte nachvollziehbar sind. Die Dokumentation erlaubt den Geobasisdaten führenden Stellen unmittelbar die notwendigen Qualitätsprüfungen, um die Fortführungsentscheidung zu treffen, und liefert die zur Fortführung des Geobasisinformationssystems notwendigen Daten.

1.6.2

Zur Optimierung des Arbeitsablaufes an der Schnittstelle zwischen den mit der Erhebung und den mit der Führung der Geobasisdaten betrauten Stellen erfolgt die Dokumentation der Erhebung mit standardisierten Inhalten und in standardisierter Form.

2

Prüfung, Kalibrierung und Justierung von Messgeräten

2.1

Begriffe

2.1.1

Der Begriff des Messgeräts umfasst das gesamte bei einer Vermessung eingesetzte Instrumentarium.

2.1.2

Prüfung: Bei der Prüfung eines Messgeräts wird festgestellt, inwieweit die Genauigkeitsanforderungen erfüllt sind und das Messgerät funktionstüchtig ist.

2.1.3

Kalibrierung: Bei der Kalibrierung eines Messgeräts wird der Zusammenhang zwischen dem Messwert und dem zugehörigen richtigen Wert ermittelt.

2.1.4

Justierung: Durch die Justierung wird ein Messgerät so eingestellt oder abgeglichen, dass die systematischen Messabweichungen beseitigt werden. Die Justierung erfordert einen technischen Eingriff, der das Messgerät bleibend verändert.

2.2

Grundsätze

2.2.1

Die Vermessungsstellen (§ 2 Absatz 1 bis 4 VermKatG NRW) stellen die ordnungsgemäße Funktionsweise ihrer Messgeräte durch Prüfung, Kalibrierung und Justierung in eigener Verantwortung sicher. Gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die durch Art. 1 der Verordnung vom 22. Juni 2016 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist, sind Messgeräte im öffentlichen Vermessungswesen und im Markscheidewesen daher von der Eichpflicht ausgenommen.

2.2.2

Es ist zulässig, die Kalibrierung im Ganzen oder von Teilkomponenten und die Justierung durch andere Stellen durchführen zu lassen. Eine andere Stelle ist geeignet, wenn sie über ausreichende Erfahrung mit der Durchführung von Kalibrierungen verfügt und Verfahren anwendet, die dem Stand der Vermessungstechnik entsprechen. Dies schließt auch den Gerätehersteller ein. Ebenso ist es zulässig, entsprechende Messungen selber durchzuführen und lediglich die Auswertung zu übertragen.

2.3

Messgeräte im Liegenschaftskataster

2.3.1

Die ordnungsgemäße Funktionsweise der Messgeräte ist bei jeder Vermessung sicherzustellen.

2.3.2

Tachymeter und GNSS-Rover sind jährlich mindestens einmal, darüber hinaus bei erstmaliger Inbetriebnahme, nach Reparaturen und Justierungen gemäß Anlage 1 auf einem amtlichen Prüffeld zu überprüfen.

2.3.3

Stellen des amtlichen Vermessungswesens (§ 2 Absatz 1 bis 4 VermKatG NRW) können die zur Prüfung benötigten Prüffelder gemäß Anlage 2 selbst anlegen. Ein von diesen Stellen angelegtes amtliches Prüffeld steht allen Stellen, die Liegenschaftsvermessungen gemäß § 12 Nummer 1 VermKatG NRW ausführen dürfen, für die Prüfung von Messgeräten, die im amtlichen Vermessungswesen eingesetzt werden, kostenfrei zur Verfügung.

2.3.4

Ein amtliches Prüffeld ist von der für die Landesvermessung zuständigen Behörde freizugeben. Zur Auswertung von Prüfmessungen stellt sie eine Web-Anwendung gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 – DVOzVermKatG NRW (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551) zur Verfügung.

2.3.5

Das von der Web-Anwendung erstellte Prüfzertifikat hat für erfolgreich geprüfte Tachymeter und GNSS-Empfänger eine Gültigkeit von einem Jahr.

2.4

Messgeräte in der Landesvermessung

Die für die Landesvermessung zuständige Behörde kann für die Kalibrierung, Justierung und Prüfung von Messgeräten in der Landesvermessung Arbeitsrichtlinien erlassen.

Teil 2**Geodätischer Raumbezug****3****Der geodätische Raumbezug in NRW**

3.1

Realisierung und Sicherung des Raumbezugs

3.1.1

Der geodätische Raumbezug des amtlichen Vermessungswesens in NRW ist Bestandteil des durch die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen (AdV) definierten bundesweit einheitlichen Raumbezugs. Die „Richtlinie für den einheitlichen integrierten geodätischen Raumbezug des amtlichen Vermessungswesens in der Bundesrepublik Deutschland“ der AdV (www.adv-online.de) ist anzuhalten, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.1.2

Der geodätische Raumbezug wird durch das Raumbezugspunktfeld der Landesvermessung realisiert und gesichert. In Bezug auf Liegenschaftsvermessungen wird der Raumbezug auch durch geeignete Vermessungspunkte des Koordinatenkatasters realisiert und gesichert.

3.1.3

Das Raumbezugspunktfeld besteht aus

- a) den Geodätischen Grundnetzpunkten (GGP), die das Geodätische Grundnetz („GGN“; ETRS89/DREF91/Realisierung2016) bilden,
- b) den Höhenfestpunkten erster Ordnung (HFP), die das Deutsche Haupthöhennetz („DHHN2016“) bilden,
- c) den Schwerefestpunkten erster Ordnung (SFP), die das Deutsche Hauptschwerennetz („DHSN2016“) bilden und
- d) den Referenzstationspunkten (RSP), die das Referenzstationsnetz („RSN“; ETRS89/DREF91/Realisierung2016) bilden.

3.1.4

Das Raumbezugspunktfeld kann in Bodenbewegungsgebieten durch 2D- oder 3D-Festpunkte oder durch weitere HFP verdichtet werden.

3.1.5

Der Übergang zu ebenen kartesischen Koordinaten erfolgt für die gesamte Landesfläche durch die Universale Transversale Mercator-Abbildung (UTM) in Zone 32. Die Abbildung des Mittelmeridians als Abszissenachse erhält dabei den Ordinatenwert 500 000 m. Die Ordinate wird als Ostwert E (East), die Abszisse als Nordwert N (North) bezeichnet. Dem Ostwert wird in NRW die Zonenkennzahl 32 vorangestellt.

3.2

Arbeitsgrundsätze im Raumbezugspunktfeld

3.2.1

Die für die Landesvermessung zuständige Behörde kann insbesondere zur Regelung der einzusetzenden Messverfahren, zur Ausgestaltung der Punktstationen, zu den Zyklen der Überwachung und Überprüfung sowie zur Nummerierung von Vermessungspunkten des Raumbezugspunktfeldes Arbeitsrichtlinien erlassen.

3.2.2

Als Bestandteil des bundesweiten Festpunktfeldes wird das Raumbezugspunktfeld an den Landesgrenzen stets in Abstimmung mit den benachbarten Ländern bearbeitet.

3.2.3

Es sind alle Informationen zu erheben, die zum Grunddatenbestand von AFIS in NRW gehören.

3.2.4

Bei der Festlegung, Verlegung und Neueinbringung von Raumbezugspunkten sind die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Vermessungsmarken im Sinne des § 7 VermKatG NRW dauerhaft festgelegt sind, über den Sachverhalt und die Rechtslage sowie über die Bedeutung und den Schutz der Punkte durch ein Merkblatt zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn Vermessungsmarken an Gebäuden angebracht werden.

3.3

Pflege des Raumbezugspunktfeldes

3.3.1

Das Raumbezugspunktfeld ist zu erhalten. Gefährdete Raumbezugspunkte müssen verlegt, zerstörte müssen ersetzt werden, wenn ansonsten die Realisierung oder die Sicherung des Raumbezugs gefährdet wäre.

3.3.2

Die Raumbezugspunkte sind zu überwachen sowie lokal und großräumig zu überprüfen.

3.3.3

Die Überwachung eines Raumbezugspunktes umfasst die Sichtkontrolle der Punktvermarkung und die Aktualisierung relevanter Punktinformationen.

3.3.4

Die lokale Überprüfung eines Raumbezugspunktes umfasst die messtechnische Kontrolle seiner geodätischen Bezugsgrößen in Bezug auf seine Sicherungspunkte und

im Bedarfsfall Kontrollmessungen zu benachbarten Festpunkten.

3.3.5

Die großräumige Überprüfung der Raumbezugspunkte umfasst die Wiederholungsmessung eines ganzen Netzes oder zusammenhängender Teile, zum Beispiel zur Aufdeckung von Bodenbewegungen. Für Wiederholungsmessungen gelten mindestens dieselben Qualitätsstandards wie für die erstmalige Bestimmung.

4

Realisierung des Raumbezugs durch Raumbezugspunkte

4.1

Geodätische Grundnetzpunkte und Referenzstationspunkte

4.1.1

Die Geodätischen Grundnetzpunkte (GGP) dienen der physischen Realisierung und Sicherung des ETRS89 sowie dessen Verknüpfung mit dem Höhen- und Schwerebezugsrahmen (integrierter Raumbezug). Die GGP gliedern sich in

- a) die höchstgenauen Punkte des GGP-Rahmennetzes, welches erstmals in der GNSS-Kampagne 2008 der AdV bestimmt wurde, sowie
- b) weitere Punkte, die in dieses Rahmennetz eingefügt werden.

4.1.2

Die Referenzstationspunkte (RSP) dienen – ergänzend zu den GGP – der physischen Realisierung des ETRS89. Sie bilden als „aktives Festpunktfeld“ die Grundlage zur Bereitstellung des einheitlichen geodätischen Raumbezugs über die Positionierungsdienste des SAPOS.

4.1.3

Ein Referenzstationspunkt wird stets einem Geodätischen Grundnetzpunkt zugeordnet. RSP und GGP werden relativ aufeinander bezogen. Geeignete RSP sind mit Cornerreflektoren auszustatten, um radarinterferometrische Auswertungen zu ermöglichen.

4.1.4

Auf einem GGP sind die 3D-Position, die physikalische Höhe und die Schwere zu bestimmen.

4.1.5

GGP stehen als Anschlusspunkte bei Liegenschaftsvermessungen nicht zur Verfügung.

4.2

Höhenfestpunkte

4.2.1

Die Höhenfestpunkte dienen der physischen Realisierung und Sicherung des bundesweit einheitlichen Höhenbezugsystems. Sie stellen als Deutsches Haupthöhennetz (DHHN) den amtlichen Höhenbezugsrahmen dar. Sie dienen außerdem als Anschlusspunkte zur Bestimmung von Gebrauchshöhen hoher relativer Genauigkeit und ermöglichen den Nachweis von Höhenänderungen.

4.2.2

In der Regel soll der Abstand zwischen Höhenfestpunkten in Ortslagen höchstens 600 m, außerhalb von Ortslagen höchstens 1200 m betragen.

4.2.3

Zur interessensneutralen Dokumentation von Bodenbewegungen ist das Höhenfestpunktfeld bedarfsgerecht zu verdichten und jeweils in geeigneten Zeitabständen mit interessierten Stellen unter Federführung der Landesvermessung gemeinsam zu beobachten (Leitnivellement).

4.2.4

Gestützt auf die Ergebnisse der Leitnivellements ermittelt die für die Landesvermessung zuständige Behörde Gebiete, für die ein Verdacht auf das Vorliegen von Bodenbewegungen besteht. Es sollen mindestens die durch Bergbau beeinflussten Gebiete identifiziert werden. Dabei ist gegebenenfalls auf die Expertise der Bergbehörden, Bergbaubetreiber und Katasterbehörden zurückzugreifen. Die Gebiete sind fortzuschreiben. Im Bodenbe-

wegungsgebiet liegende Vermessungspunkte des Raumbezugspunktfeldes werden im Nachweis entsprechend gekennzeichnet.

4.3

Schwerfestpunkte

4.3.1

Die Schwerfestpunkte realisieren mit den auf ihnen bestimmten Schwerewerten das amtliche Schwerebezugs-system. Sie stellen als DHSN den amtlichen Schwerebezugsrahmen dar und sind die Grundlage für eine hochgenaue Verknüpfung zwischen ellipsoidischen und physikalischen Höhen.

4.3.2

Zur Ableitung eines bundesweiten Quasigeoids sind neben den SFP für die Landesfläche Schwerewerte mit einer Dichte von etwa 1 Schwerewert/4 km² zu bestimmen.

5

Realisierung des Raumbezugs durch Vermessungspunkte des Koordinatenkatasters

5.1

Aufnahmepunktfeld

5.1.1

Geeignete Vermessungspunkte des Koordinatenkatasters (vgl. Nummer 14.2.2 und Nummer 32.1.1) realisieren und sichern die Lagekomponente des einheitlichen geodätischen Raumbezugs.

5.1.2

Das Aufnahmepunktfeld (AP-Feld) ist das Anschlusspunktfeld im Sinne des § 12 VermKatG NRW. Es realisiert den geodätischen Raumbezug in dem Ausnahmefall, dass eine Nutzung von SAPOS nicht möglich ist und eine ausreichende Anzahl anderer geeigneter Vermessungspunkte des Koordinatenkatasters nicht vorhanden ist. Es wird von der Katasterbehörde nur bei Bedarf von Amts wegen angelegt und gepflegt.

5.1.3

Die Identifikation der Gebiete, in denen Aufnahmepunkte (AP) notwendig sind, die Konzeption des AP-Feldes, sein Aufbau und seine Pflege sind Aufgaben der Katasterbehörde. Die Katasterbehörde führt Übersichten in geeigneter Form, aus denen Lage und Aufbau des AP-Feldes ersichtlich sind. Punktabstände und Punktdichten werden durch die Katasterbehörde bedarfsgerecht festgelegt. Das AP-Feld ist soweit auszudehnen, dass seine Außenpunkte durch SAPOS bestimmt werden können. Dabei soll das AP-Feld eine zusammenhängende Fläche abdecken.

5.1.4

Die Katasterbehörde kann über das AP-Feld gemäß Nummer 5.1.2 weitere AP-Felder anlegen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Nutzung entsprechender AP bei Liegenschaftsvermessungen steht in der fachlichen Verantwortung der Vermessungsstelle.

5.1.5

Mitwirkungspflichten für die Vermessungsstellen bei der Pflege von AP-Feldern gemäß der Nummern 5.1.2 bis 5.1.4 bestehen nicht.

5.2

Genauigkeit und Bestimmung von Aufnahmepunkten

5.2.1

AP verfügen über eine Standardabweichung der Lage von höchstens 2 cm. Ihre Genauigkeitsstufe in ALKIS ist mit GST = 2000 anzugeben.

5.2.2

Die Koordinaten der AP werden durch flächenhafte Ausgleichung bestimmt.

5.2.3

Ein AP ist mit 3 Sicherungsmarken zu sichern, die ebenfalls zu koordinieren sind. Für die Sicherungsmarken gelten die gleichen Anforderungen wie für den AP selbst. Die Sicherungsmaße sind auf 0,5 cm genau zu bestimmen und nachzuweisen. Der AP und seine Sicherungsmarken sind zur leichteren Auffindbarkeit topogra-

phisch einzumessen und in der AP-Karte (Anlage 10) zu dokumentieren.

5.2.4

Neu entstehende AP und ihre Sicherungspunkte dürfen nicht mit Grenzpunkten identisch sein.

6

Bereitstellung des Raumbezugs durch den Satellitenpositionierungsdienst SAPOS

6.1

Der auf den RSP basierende Satellitenpositionierungsdienst SAPOS stellt den einheitlichen geodätischen Raumbezug hinsichtlich der 3D-Position und der Lage bereit. Höhen im DHHN werden von SAPOS durch Nutzung des aktuellen Quasigeoides der AdV bereitgestellt.

6.2

Die Auswahl und Ausstattung der Referenzstationen sowie die Ausstattung der SAPOS-Zentrale NRW richten sich nach den Empfehlungen der AdV. Sie sind auf hohe Verfügbarkeit und den aktuellen Stand der Technik auszulegen. Zur Sicherstellung einer Systemverfügbarkeit von 98,5 Prozent (im Mittel eines Kalenderjahres) ist SAPOS mit entsprechenden Redundanzen und Sicherheitsmaßnahmen auszustatten. Das Produktangebot richtet sich grundsätzlich nach den AdV-Beschlüssen zum SAPOS und insbesondere nach der SAPOS-Produktdefinition. Es besteht aus dem Echtzeitpositionierungsdienst EPS, dem hochgenauen Echtzeitpositionierungsdienst HEPS und dem geodätischen post-processing Positionierungsdienst GPPS.

6.3

Die Qualitätssicherung richtet sich nach dem in der AdV abgestimmten SAPOS-Qualitätssicherungsrahmen. Dabei sind mindestens die Stationskoordinaten, die Verfügbarkeit des Dienstes und die Einbettung in übergeordnete Bezugsrahmen zu überwachen. Das Ergebnis des Monitorings ist zu dokumentieren.

Teil 3

Tatsächliche Nutzung und Topographie

7

Zusammenarbeit

7.1

Zur flächendeckenden und vollständigen Abbildung der Landschaft, der auf ihr befindlichen topographischen Objekte und des Reliefs im Geobasisinformationssystem, insbesondere zur Ableitung der Amtlichen Basiskarte und der topographischen Landeskarten, werden die tatsächliche Nutzung (§ 8 Absatz 4 DVOzVermKatG NRW), die charakteristische Topographie (§ 8 Absatz 5 DVOzVermKatG NRW) und die topographischen Geobasisdaten (§ 5 DVOzVermKatG NRW) erhoben.

7.2

Entsprechend dem Grundsatz des einheitlichen Geobasisinformationssystems (§ 1 Absatz 3 VermKatG NRW) sollen Daten, die für die Fortführung von ALKIS und ATKIS benötigt werden, möglichst nur einmal erhoben und in beiden Systemen genutzt werden.

7.3

Die Katasterbehörden gewähren der für die Landesvermessung zuständigen Behörde Zugriff auf die zur Fortführung des ATKIS geeigneten Teile des Liegenschaftskatasters. Umgekehrt gewährt die Landesvermessung den Katasterbehörden Zugriff auf die zur Fortführung des ALKIS geeigneten topographischen Geobasisdaten sowie auf die im Rahmen des Topographischen Informationsmanagements (TIM) gesammelten Hinweise über anstehende Veränderungen der Landschaft.

7.4

Zur Vermeidung von Doppelarbeiten oder zur Verbesserung von Aktualität und Vollständigkeit des Geobasisinformationssystems können bei der Erhebung der in Nummer 7.1 genannten Daten Kooperationen insbesondere mit anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung eingegangen werden.

7.5

Gemäß Nummer 4.3 des Liegenschaftskatastererlasses vom 13. Januar 2009 – LiegKatErl – (MBL NRW S. 45), zuletzt geändert durch Erlass vom 23. September 2013 (MBL NRW S. 474), informieren sich die zuständigen Stellen bei Fortführungen an den Verwaltungsgrenzen gegenseitig möglichst frühzeitig, um die Plausibilität des Datenbestandes sicherzustellen.

8

Erhebung der tatsächlichen Nutzung und der charakteristischen Topographie

8.1

Grundsätze

8.1.1

Die Erhebung von Objekten der tatsächlichen Nutzung und der charakteristischen Topographie erfolgt grundsätzlich im Umfang des Grunddatenbestandes NRW. Den Katasterbehörden steht es frei, darüber hinaus weitere Objekte und Differenzierungen im Rahmen des Maximalprofils NRW (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 4 DVOzVermKatG NRW) oder kommunaler Objektartenkataloge selber zu erheben.

8.1.2

Zur Sicherstellung der Grundaktualität des Liegenschaftskatasters sind die tatsächliche Nutzung und die charakteristische Topographie in einem 3-jährigen Rhythmus zu aktualisieren (periodische Fortführung). Darüber hinaus ist das Liegenschaftskataster spitzentakutuell zu halten. Dazu ist das Konzept der Spitzenaktualität der AdV (www.adv-online.de) für ATKIS als Grundlage zu benutzen.

8.1.3

Zur Aktualisierung sollen insbesondere Fernerkundungsergebnisse genutzt werden. Ein abschließender Feldvergleich ist nur erforderlich, wenn die Fortführung sonst nicht mit der notwendigen Plausibilität sichergestellt werden kann.

8.2

Erhebung der tatsächlichen Nutzung bei Liegenschaftsvermessungen

8.2.1

Bei Liegenschaftsvermessungen ist die tatsächliche Nutzung auf dem Antragsflurstück zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu erheben. Die Vermessungsstellen sind lediglich zur Erhebung im Umfang des Grunddatenbestandes NRW verpflichtet. Elemente der charakteristischen Topographie sind nicht zu erfassen.

8.2.2

Das Aufnahmeverfahren kann gemäß Nummer 33.5 den geringeren Anforderungen an Genauigkeit und Zuverlässigkeit angepasst werden.

8.3

Einzelvorschriften zur Erhebung der tatsächlichen Nutzung

8.3.1

Die tatsächliche Nutzung wird durch die Nutzungsart bestimmt. Nutzungsart ist die zum Zeitpunkt der Erhebung vorgefundene oder die durch die Art der Bodenbedeckung, der Ausgestaltung oder der baulichen Anlagen üblicherweise zu erwartende Nutzung einer Fläche. Sie ist entsprechend der Bezeichnung und/oder der Begriffsbestimmungen des Nutzungsartenkataloges NRW dem dort ausgewiesenen Schlüssel zuzuordnen. Die Vergabe der Schlüssel 12000 (Industrie- und Gewerbefläche), 31000 (Landwirtschaft) und 32000 (Wald) ist in NRW nicht zugelassen; eine weitere Differenzierung nach dem Konzept des Grunddatenbestandes NRW ist erforderlich.

8.3.2

Für die Festlegung der Nutzungsart wird die den Gesamtcharakter der Fläche bestimmende Nutzungsart festgestellt, in die einzelne Nutzungsarten von untergeordneter Bedeutung einbezogen werden (Dominanzprinzip).

8.3.3

Bei der Feststellung der Nutzungsart bleiben kurzzeitige anderweitige Nutzungen unberücksichtigt.

8.3.4

Objekte der tatsächlichen Nutzung sind grundsätzlich unabhängig vom Verlauf der Flurstücksgrenzen zu erfassen, soweit diese nicht aus praktischen Gründen als Begrenzung genutzt werden.

8.3.5

Für die Bildung von Objekten der tatsächlichen Nutzung gelten in der Regel folgende Mindestgrößen:

a) etwa 100 m² für höherwertige Nutzungsarten,

b) etwa 300 m² für geringerwertige Nutzungsarten und

c) etwa 1000 m² für Nutzungsarten im Wald.

Maßgebend für die Beurteilung der Wertigkeit der Nutzungsarten sind der wirtschaftliche oder landschaftliche Zusammenhang und gegebenenfalls die ökologische Bedeutung der Flächen.

8.3.6

Flächen mit Gebäuden werden einschließlich der zu ihnen gehörenden Freiflächen der entsprechenden Nutzungsart zugeordnet. Sie dürfen ausnahmsweise einer anderen Nutzungsart zugeordnet werden, wenn die Gebäude für den Gesamtcharakter der Fläche von untergeordneter Bedeutung sind.

8.3.7

Die Flächen der tatsächlichen Nutzung beschreiben die Erdoberfläche lückenlos und überschneidungsfrei (Grundflächen). Für jede Fläche ist daher grundsätzlich nur eine tatsächliche Nutzung zu erheben. Sich überlagernde tatsächliche Nutzungen sind jedoch für Verkehrs- und Gewässerflächen zu erfassen, wenn diese von den Grundflächen durch ein Bauwerk getrennt sind. In diesem Fall sind auch das Bauwerk und die entsprechende Relation zu erfassen.

8.4

Erhebungsdaten zur Aktualisierung der amtlichen Basis-karte

Sollen Erhebungsdaten zur Aktualisierung der amtlichen Basiskarte mittels der normbasierten Austausch-schnittstelle (NAS) eingereicht werden, so ist die Schnittstelle NAS-ERH (ABK) gemäß Anlage 3.2 zu verwenden.

9

Erhebung der topographischen Geobasisdaten durch die Landesvermessung

9.1

Begriffsdefinitionen

9.1.1

Topographische Veränderungsinformationen dienen insbesondere der Fortführung des Basis-DLM, der amtlichen Basiskarte und des Freizeitkatasters NRW.

9.1.2

Topographische Bildinformationen dienen der Fortführung der Digitalen Bildmodelle (DBM). DBM sind Digitale Luftbilder (DLB) inklusive ihrer Orientierungsparameter sowie Passpunkte und Digitale Orthophotos (DOP).

9.1.3

Topographische Höheninformationen dienen der Fortführung der Digitalen Höhenmodelle (DHM) und der 3D-Gebäudemodelle. DHM sind Digitale Geländemodelle (DGM) und Digitale Oberflächenmodelle (DOM).

9.1.4

Fernerkundung im Sinne dieses Erlasses ist die berührungslose Erfassung von topographischen Bild- und Höheninformationen insbesondere durch Photographie und Laserscanning.

9.2

Grundsätze

9.2.1

Die Erhebung topographischer Geobasisdaten (§ 5 DVOzVermKatG NRW) umfasst die Erhebung topographischer Veränderungsinformationen, topographischer Bildinformationen und topographischer Höheninformationen. Sie umfasst außerdem die Koordinierung von Fernerkundungsvorhaben anderer, insbesondere öffentlicher Stellen.

9.2.2

Die Aktualität des Basis-DLM richtet sich nach dem Konzept der Grund- und Spitzenaktualität der AdV. Die Grundaktualität beträgt in NRW 3 Jahre.

10

Erhebung topographischer Veränderungsinformationen

10.1

Topographische Veränderungsinformationen sind im Umfang des ATKIS-OK NRW für das Basis-DLM und gemäß dem AdV-Konzept der Spitzen- und Grundaktualität zu erheben. Dazu betreibt die für die Landesvermessung zuständige Behörde ein Topographisches Informationsmanagement (TIM).

10.2

Das TIM umfasst die frühzeitige Erhebung von Hinweisen auf geplante Änderungen der Landschaft, die Erhebung der topographischen Grundrissinformationen und deren Aufbereitung zur Fortführung des Basis-DLM sowie die Erhebung und Aufbereitung von Freizeitinformationen zur Fortführung des Freizeitkatasters NRW.

10.3

Topographische Grundrissinformationen werden vornehmlich durch Nutzung des Liegenschaftskatasters erhoben. Kann das Liegenschaftskataster die benötigten Informationen nicht oder gemessen an den Regelungen der Grund- und Spitzenaktualität nicht zeitgerecht bereitstellen, werden durch das TIM eigenständige Erhebungen durchgeführt.

11

Erhebung topographischer Bildinformationen

11.1

Periodische Befliegung der Landesfläche

11.1.1

Für die gesamte Landesfläche sind topographische Bildinformationen in einem festen Turnus von längstens 3 Jahren durch Befliegung zu erheben. Es sind die Spektralkanäle RGB, PAN und IR aufzuzeichnen. Hinsichtlich des Vegetationszustandes ist ein alternierendes Verfahren zu wählen, so dass ein Teil der Erhebung eines Befliegungsjahres in der vegetationsarmen Zeit, der andere in der Periode voller Belaubung erfolgt. Im nächsten Turnus wird die Reihenfolge getauscht, so dass nach längstens 6 Jahren die Landesfläche vollständig sowohl in der vegetationsarmen als auch in der Zeit mit voller Belaubung abgebildet ist.

11.1.2

Die Erhebung muss sicherstellen, dass DLB und DOP gemäß den betreffenden AdV-Standards abgeleitet werden können. Das DOP muss landesweit mit einer Bodenauflösung von mindestens 10 cm zur Verfügung stehen (DOP 10).

11.2

Frühjahrsbefliegung

11.2.1

Insbesondere zur Erhebung von Fortführungsdaten für die Amtliche Basiskarte kann die für die Landesvermessung zuständige Behörde auf Antrag einer Katasterbehörde im Rahmen vorhandener Kapazitäten zusätzliche Befliegungen („Frühjahrsbefliegung“) durchführen.

11.2.2

Die Frühjahrsbefliegung muss in der vegetationsarmen Zeit mit einer Bodenauflösung von 10 cm, ansonsten je-

doch mit denselben technischen Parametern wie die periodische Befliegung durchgeführt werden.

12

Erhebung topographischer Höheninformationen

12.1

Periodische Befliegung der Landesfläche

12.1.1

Für die gesamte Landesfläche sind topographische Höheninformationen in einem festen Turnus von längstens 6 Jahren durch Befliegung zu erheben. Dabei sind Höhenwerte für die Geländeoberfläche und für die auf ihr befindlichen Objekte (Gebäude, Vegetation etc.) aufzuzeichnen.

12.1.2

Die Erhebung muss sicherstellen, dass DGM, DOM und 3D-Gebäudemodelle gemäß den betreffenden AdV-Standards abgeleitet werden können. Das DGM muss landesweit als Höhengitter mit einer Gitterweite von 1 m verfügbar sein (DGM1), die 3D-Gebäudemodelle im Level of Detail 1 (Klötzchenmodell) und im Level of Detail 2 (Standarddachformen). Das DGM1 dient als Grundlage für die Ableitung aller weiteren DGM geringerer Auflösung.

12.2

Höhenlinienableitung

12.2.1

Insbesondere zur Fortführung der Digitalen Topographischen Karten (DTK) und der Amtlichen Basiskarte (ABK) leitet die für die Landesvermessung zuständige Behörde regelmäßig nach der Fortführung des DGM aus diesem Höhenlinien, markante Geländepunkte (z. B. Kuppen, Kessel und Sättel) und besondere Höhenpunkte (z. B. Straßenkreuzungen, Plätze) ab.

12.2.2

Die Äquidistanzen der Höhenlinien werden gemäß AdV-Standard gewählt.

13

Koordinierung von Fernerkundungsvorhaben anderer Stellen

13.1

Flugzeuggestützte Fernerkundungsvorhaben in Nordrhein-Westfalen sind zur Information interessierter Stellen in einem Fernerkundungsnachweis (§ 3 Absatz 4 VermKatG NRW) bei der für die Landesvermessung zuständigen Behörde zentral zu erfassen und zur Vermeidung von Doppelarbeiten zu koordinieren. Sie unterstützt und berät Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Planung und Durchführung ihrer Fernerkundungsvorhaben.

13.2

Geplante Fernerkundungsvorhaben sind der für die Landesvermessung zuständigen Behörde zur Herstellung des Fernerkundungsnachweises möglichst bis zum 15. November eines jeden Jahres anzuzeigen. Diese stellt dazu einen geeigneten Vordruck im Internet zur Verfügung. Nach erfolgter Befliegung werden die Durchführung, das Flugdatum und Abweichungen von der ursprünglichen Planung mitgeteilt.

13.3

Der Fernerkundungsnachweis besteht aus einer Übersichtskarte und einem erläuternden Verzeichnis. In der Übersichtskarte werden die durchgeführten Fernerkundungsvorhaben des Vorjahres und die geplanten Fernerkundungsvorhaben des Herausgabjahres dargestellt. In das Verzeichnis werden ergänzende technische Angaben aufgenommen.

13.4

Jährlich zum 31. März veröffentlicht die für die Landesvermessung zuständige Behörde den Fernerkundungsnachweis.

Teil 4

Liegenschaftsvermessungen

14

Allgemeines

14.1

Begriffsbestimmungen

14.1.1

Die Teile 4, 5 und 6 dieses Erlasses regeln das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen. Sie sind außerdem bei Sonderungen und amtlichen Grenzanzeigen anzuwenden.

14.1.2

Liegenschaftsvermessungen sind gemäß § 12 VermKatG NRW die Vermessungen zur Feststellung, Abmarkung oder Koordinierung von Grundstücksgrenzen, zur Erfassung von Gebäuden gemäß § 16 Absatz 2 VermKatG NRW und zur Laufendhaltung des Anschlusspunktfeldes.

14.1.3

Gemäß § 12 VermKatG NRW in Verbindung mit § 8 Absatz 7 DVOzVermKatG NRW zählen auch die Katasterneumessungen zu den Liegenschaftsvermessungen. Katasterneumessungen werden auf Initiative der Katasterbehörde von Amts wegen eingeleitet, wenn es zur Verbesserung des Grenznachweises in zusammenhängenden Gebieten erforderlich ist.

14.1.4

Vermessungen zur Laufendhaltung des Aufnahmepunktfeldes (Anschlusspunktfeld im Sinne des § 12 VermKatG NRW) werden auf Initiative der Katasterbehörde von Amts wegen eingeleitet, wenn gemäß Nummer 5.1.2 ein Bedarf besteht.

14.1.5

Sonderungen nach dem Katasternachweis dienen der Zerlegung von Flurstücken ohne Grenzuntersuchung und Vermessung. Sie können in besonderen Fällen eine Teilungsvermessung ersetzen.

14.1.6

Durch die amtliche Grenzanzeige werden auf der Grundlage des Katasternachweises Aussagen zur Lage der Grenzen ohne Durchführung einer Abmarkung, amtliche Bestätigung oder Feststellung gemäß § 23 Absatz 2 VermKatG NRW bzw. § 1 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure in NRW vom 1. April 2014 – ObVLG NRW – (GV. NRW. S. 256) NRW getroffen und mit öffentlichem Glauben beurkundet. Sie wird ansonsten den Grundsätzen einer Liegenschaftsvermessung entsprechend durchgeführt.

14.2

Vermessungspunkte im Liegenschaftskataster

14.2.1

Vermessungspunkte (VP) im Liegenschaftskataster (vgl. auch Nummer 3.1.3 LiegKatErl) sind

- a) die Grenzpunkte (GP),
- b) die Besonderen Gebäudepunkte (GebP),
- c) die Besonderen Bauwerkspunkte (BauWP) und
- d) die Netzpunkte, dies sind die Aufnahmepunkte (AP), die sonstigen Vermessungspunkte und gegebenenfalls vorhandene Sicherungspunkte.

14.2.2

Unter Koordinatenkataster wird die Gesamtheit der Vermessungspunkte des Liegenschaftskatasters verstanden, deren Lagekoordinaten im einheitlichen geodätischen Raumbezug mit hoher Genauigkeit und Zuverlässigkeit ermittelt worden sind.

14.2.3

Neu entstehende Vermessungspunkte des Liegenschaftskatasters werden im UTM-Kilometerquadrat nummeriert. Der Nummerierungsbezirk des UTM-Kilometerquadrats belegt 9 Stellen und wird durch die auf Kilometer gekürzten Koordinatenwerte (Ost- und Nord-

wert) für die süd-westliche Ecke gebildet. Dem Ostwert ist die zweistellige UTM-Zonenkennung voranzustellen. Dem Nummerierungsbezirk folgen 6 Stellen, in die die eigentliche Punktnummer rechtsbündig mit führenden Nullen eingetragen wird.

15

Durchführung einer Liegenschaftsvermessung

15.1

Die Vermessungsstelle berät den Antragsteller und bringt die Interessen des Antragstellers und die Anforderungen des Liegenschaftskatasters als Geobasisinformationssystem unter Wahrung der ihr obliegenden Neutralität auch gegenüber Dritten in Einklang.

15.2

Liegenschaftsvermessungen werden antragsgemäß ausgeführt. Im Rahmen der häuslichen Vorbereitung ist von der Vermessungsstelle zu prüfen, ob Flurstücke verschmolzen werden können.

15.3

Sämtliche Liegenschaftsvermessungen haben den kontinuierlichen Aufbau des Koordinatenkatasters zum Ziel. Für alle Grenzpunkte, die gemäß der Nummern 27 und 29 zu untersuchen sind, und für alle neuen Grenzpunkte sind Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität zu bestimmen; ebenso für alle Gebäude- und Bauwerkspunkte, die gemäß der Nummern 28.2.2 und 28.2.3 aufzunehmen sind. Diese Koordinaten werden durch Ausgleich nach Nummer 35 gewonnen. Im Einzelnen werden die Anforderungen an die Liegenschaftsvermessungen durch die Produktdefinition in Teil 5 dieses Erlasses vorgegeben.

15.4

Bei allen Liegenschaftsvermessungen wird die tatsächliche Nutzung gemäß Nummer 8.2 erfasst.

15.5

Die Liegenschaftsvermessung wird in Vermessungsschriften dokumentiert, die mit der Fertigungsaussage abgeschlossen werden. Damit übernimmt die Vermessungsstelle die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse. Die Katasterbehörde ist am Erhebungsprozess im Rahmen der Punktnummernreinservierung und der fachtechnischen Qualifizierung nach Maßgabe der Nummern 8 und 9 LiegKatErl beteiligt.

15.6

Bei Liegenschaftsvermessungen oder Sonderungen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz holt die Vermessungsstelle vor der Durchführung der Liegenschaftsvermessung oder der Sonderung das Einvernehmen der Flurbereinigungsbehörde ein. Soll eine Grundstücksteilung im alten Bestand durchgeführt werden, trifft die Flurbereinigungsbehörde mindestens eine Aussage über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Sonderung. Die Vermessungsstelle hat ihrem Antrag auf Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster die Stellungnahme der Flurbereinigungsbehörde beizufügen.

15.7

Nummer 15.6 gilt entsprechend bei Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.

15.8

Für die Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster gilt der Erlass über die Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster aus Anlass von Katastervermessungen, Runderlass des Innenministeriums vom 18. Mai 2001 – III C 4 – 8215.

16

Antrag

16.1

Antragsberechtigte

Liegenschaftsvermessungen mit Ausnahme der Katasterneumessung und der Vermessungen zur Laufendhaltung des Anschlusspunktfeldes können von den Grundstückseigentümern, den Grundstückseigentümerinnen oder ihnen gleichstehenden Berechtigten beantragt werden. Mit ihrer Zustimmung kann auch ein anderer den

Antrag stellen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die nach Satz 1 berechnete Person die Grenzniederschrift unterzeichnet hat. Besondere gesetzliche Bestimmungen, zum Beispiel für die Testamentsvollstreckung oder die gesetzliche Vertretung, bleiben unberührt.

16.2

Antragsgegenstand

16.2.1

Umfang und Zweck der Liegenschaftsvermessung müssen aus der Antragstellung oder Auftragsbestätigung ersichtlich sein. Die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, ist ausreichend. Zur Textform gehören auch Telefax und E-Mail.

16.2.2

Bei Teilungsvermessungen sind die Antragsberechtigten und Antragssteller/innen von der Vermessungsstelle auf die Auswirkungen hinzuweisen, wenn die Grenzpunkte eines neuen Grundstücks nicht vollständig untersucht werden. Die Antragsberechtigten und Antragssteller/innen sind auf die Möglichkeit einer ergänzenden Grenzvermessung gemäß Nummer 29 aufmerksam zu machen.

16.3

Behördliche Genehmigungen

16.3.1

Bei der Durchführung von Teilungsvermessungen sind behördliche Genehmigungen zu beachten. Die Antragssteller/innen sind bei einer noch nicht genehmigten Teilung darauf aufmerksam zu machen, dass durch eine etwa notwendig werdende Änderung der Vermessung erneut Kosten entstehen können.

16.3.2

Nummer 16.3.1 gilt nicht für Teilungsvermessungen, die ausschließlich der Zerlegung von Flurstücken im Liegenschaftskataster dienen.

17

Vermessungsunterlagen

17.1

Die Vermessungsunterlagen umfassen:

- a) ALKIS-Bestandsdaten in der Struktur der NAS
- b) Auszüge aus dem Risswerk
- c) AP-Karten
- d) AP-Übersichten.

Im Einzelfall gehören auch Grenzniederschriften und weitere Auszüge aus den Liegenschaftskatasterakten dazu.

17.2

Vermessungsunterlagen werden unter Angabe von Umfang und Zweck der Liegenschaftsvermessung von der Vermessungsstelle beantragt. Bei Nutzung von Online-Verfahren ist keine zusätzliche Antragstellung erforderlich.

17.3

Vermessungsunterlagen werden durch die Vermessungsstelle unter Nutzung von Online-Verfahren selbst zusammengestellt. Nicht online verfügbare Teile der Vermessungsunterlagen werden von der Katasterbehörde separat bereitgestellt.

17.4

Die Katasterbehörde übernimmt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Authentizität der von ihr online bereitgestellten oder manuell zusammengestellten Teile der Vermessungsunterlagen. Eine Bescheinigung dieses Sachverhalts ist nicht erforderlich. Für die sachgerechte weitere Auswahl der Vermessungsunterlagen übernimmt die Vermessungsstelle mit der Fertigungsaussage die Verantwortung.

18

Beteiligte

18.1

Beteiligte und Personen mit berechtigtem Interesse gemäß § 21 Absatz 1 VermKatG NRW

18.1.1

Beteiligte sind die Eigentümer und Eigentümerinnen der betroffenen Grundstücke. Ein Grundstück ist dann betroffen, wenn

- a) dessen Grenzen im Rahmen der ausgeführten Liegenschaftsvermessung ganz oder teilweise festgestellt (§ 19 VermKatG NRW) werden oder wenn
- b) dessen Grenzpunkte abgemarkt (§ 20 Absatz 1 Satz 1 VermKatG NRW) oder amtlich bestätigt (§ 20 Absatz 1 Satz 2 VermKatG NRW) werden.

Dies gilt im Falle der Abmarkung auch dann, wenn die Abmarkung indirekt (Nummer 20.1.2) erfolgt, zurückgestellt wird (§ 20 Absatz 3 VermKatG NRW), von der Abmarkung abgesehen wird (§ 20 Absatz 2 VermKatG NRW) oder ein Fall von § 20 Absatz 4 VermKatG NRW vorliegt.

18.1.2

Erbbauberechtigte und Inhaber/innen anderer grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte durch die Feststellung, Abmarkung oder amtliche Bestätigung berührt werden. Besondere gesetzliche Bestimmungen, zum Beispiel für die Testamentsvollstreckung oder die gesetzliche Vertretung, bleiben unberührt.

18.1.3

Wer – ohne beteiligt zu sein – an dem Ergebnis der Feststellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung ein berechtigtes Interesse darlegt, kann zu den entscheidungserheblichen Tatsachen des Feststellungs- oder Abmarkungsverfahrens angehört werden. Ein berechtigtes Interesse ist stets anzunehmen bei Erwerberinnen oder Erwerbern von Grundstücken und Erbbaurechten.

18.2

Mitteilung des Grenztermins

18.2.1

Die Beteiligten sind rechtzeitig so über Zeit, Ort und Zweck des Grenztermins sowie die Folgen eines eventuellen Fernbleibens vom Grenztermin zu informieren, dass sie über ihre Teilnahme oder über die Entscheidung einer Vertreterin oder eines Vertreters entscheiden können (§ 21 Absatz 3 VermKatG NRW). Die Mitteilung ist bei der Vermessungsstelle aktenkundig zu machen. Für die schriftliche Mitteilung können Vordrucke nach dem Muster der Anlage 4 verwendet werden.

18.2.2

Im Fall einer zurückgestellten Abmarkung ist es ausreichend, den Grenznachbarn nur über den Grenztermin zu informieren, an dem die nachgeholte Abmarkung bekanntgegeben wird. Soll von einer Abmarkung gemäß § 20 Absatz 2 VermKatG NRW abgesehen werden, sind die hiervon betroffenen Beteiligten dennoch über den Grenztermin zu informieren.

18.2.3

Die Beteiligten und die Personen mit berechtigtem Interesse sollen schon zum Zeitpunkt der Vermessung hinzugezogen werden, wenn die ausführende Vermessungsstelle ihre Anwesenheit für notwendig hält oder wenn sie es wünschen.

19

Grenzuntersuchung und Grenzermittlung

19.1

Definitionen

19.1.1

Grenzuntersuchung ist die Summe aller vermessungstechnischen Maßnahmen, die zum Vergleich von Örtlichkeit und Katasternachweis in dem Umfang erforderlich ist, wie er in Teil 5 des Erlasses vorgegeben wird.

19.1.2

Grenzermittlung ist die Festlegung der Lage einer Grenze zur Vorbereitung der Grenzfeststellung gemäß § 19 Absatz 1 VermKatG NRW. Die Grenzermittlung berücksichtigt gemäß § 16 DVOzVermKatG NRW unter Würdigung des Einzelfalls das Ergebnis der Grenzüntersuchung, die Angaben der Beteiligten, gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche und Festlegungen aufgrund eines Gesetzes oder gesetzlich geregelter Verfahren.

19.1.3

Örtlicher Grenzverlauf ist der durch vorgefundene Grenzzeichen sowie durch markante Merkmale an Gebäuden oder an Grenzeinrichtungen gekennzeichnete Verlauf der Grundstücksgrenzen (§ 20 Absatz 1 VermKatG NRW). Markante Merkmale können zum Beispiel Eckpunkte, Fugen oder Mauermitten sein.

19.2

Grundsätze

19.2.1

Es ist zu untersuchen, ob der örtliche Grenzverlauf mit seinem Nachweis im Liegenschaftskataster (Katasternachweis) übereinstimmt. Sind die Grenzpunkte der zu untersuchenden Grundstücksgrenze örtlich nicht mehr erkennbar, werden sie entsprechend dem Katasternachweis in die Örtlichkeit übertragen.

19.2.2

Örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis gelten als übereinstimmend, wenn ihre Abweichungen innerhalb der Grenzwerte der Anlage 5 liegen. Werden die Grenzwerte überschritten, so ist der Sachverhalt gemäß den Vorschriften über unzulässige Abweichungen nach Nummer 19.4 zu behandeln.

19.2.3

Sind die Grundstücksgrenzen bereits festgestellt oder gelten sie als festgestellt (Nummer 19.2.4), so ist für die Grenzüntersuchung der Katasternachweis maßgebend, wenn nicht eine Grenzänderung mit rechtlicher Wirkung (Nummer 19.2.6) vorliegt, oder ein Aufnahmefehler (Nummer 19.4.2) oder eine Veränderung durch Verschiebungen der Erdoberfläche (Nummer 19.4.3) erkennbar werden.

19.2.4

Grundstücksgrenzen, die nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelt worden sind, gelten als festgestellt, wenn das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt worden ist und an der Zuverlässigkeit der ursprünglichen Aufmessung keine Zweifel bestehen. Unter diesen Voraussetzungen gelten Grundstücksgrenzen im Allgemeinen als festgestellt, wenn sie nach

- a) den preußischen Neuvermessungsanweisungen VIII und IX vom 25. Oktober 1881 einschließlich der dazu ergangenen Ergänzungs- und Nachfolgevorschriften,
- b) der preußischen Fortführungsvermessungsanweisung II vom 21. Februar 1896 oder einer ihrer Nachfolgevorschriften,
- c) der II. Fortführungsvermessungsanweisung vom 21. November 1882 im früheren Land Lippe in Verbindung mit der Verfügung der lippischen Katasterinspektion vom 25. August 1926

vermessen worden sind.

19.2.5

Sind die Grundstücksgrenzen hingegen noch nicht festgestellt, ist bei der Grenzermittlung vom Katasternachweis auszugehen (§ 16 Absatz 1 DVOzVermKatG NRW). Bestehen in diesen Fällen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Katasternachweises und geben die Beteiligten den Verlauf der Grundstücksgrenzen übereinstimmend an, so wird dieser Verlauf der Grenzermittlung zugrunde gelegt, es sei denn, dass offensichtlich eine rechtsunwirksame Grenzänderung vorliegt oder beabsichtigt ist.

19.2.6

Sind Grundstücksgrenzen durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt oder mit rechtlicher Wirkung verändert worden (§ 16 Absatz 3

und 4 DVOzVermKatG NRW), ist der hierdurch festgelegte rechtmäßige Grenzverlauf anzuhalten.

19.3

Verfahren

19.3.1

Wenn Koordinatenkataster vorliegt, ist zur Grenzüntersuchung der Vergleich der Koordinaten des örtlichen Grenzverlaufs mit denen des Katasternachweises ausreichend. Der Katasternachweis in seiner Gesamtheit ist zu berücksichtigen, wenn dies zur Behebung unzulässiger Abweichungen zum Beispiel in Bodenbewegungsgebieten oder bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß Anlage 5 ausnahmsweise erforderlich ist.

19.3.2

Wenn noch kein Koordinatenkataster vorliegt, werden zur Grenzüntersuchung die nachgewiesenen Bestimmungselemente unter Berücksichtigung der ursprünglichen Aufnahmesituation in die Örtlichkeit übertragen. Gelingt die Übertragung in die Örtlichkeit nicht, können abgeleitete Maße oder Koordinaten verwendet werden. Gelingt auch dies nicht, werden Kartenmaße herangezogen. Nachbarschaftsbeziehungen und geometrische Bedingungen sind stets zu berücksichtigen.

19.3.3

Widersprüche innerhalb des Katasternachweises sind aufzuklären. Werden Elemente des Katasternachweises als unrichtig erkannt, ist das Katasteramt darüber zu informieren.

19.4

Unzulässige Abweichungen

19.4.1

Werden bei der Grenzüntersuchung unzulässige Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis festgestellt, sind sie nach Maßgabe der folgenden Absätze zu behandeln. Als Ursache für unzulässige Abweichungen kommen dabei in Betracht:

- a) Aufnahmefehler (Nummer 19.4.2)
- b) Verschiebungen der Erdoberfläche (Nummer 19.4.3)
- c) Versagen des Katasternachweises (Nummer 19.4.4)
- d) Nicht eingehaltene geometrische Bedingungen (Nummer 19.4.5)
- e) Rechtsunwirksame Grenzänderungen (Nummer 19.4.6).

19.4.2

Ein Aufnahmefehler liegt vor, wenn infolge eines Irrtums bei der Aufnahme einer Grundstücksgrenze der in sich widerspruchsfreie Katasternachweis vom rechtmäßigen Grenzverlauf abweicht. Der Aufnahmefehler ist zu berichtigen, wenn die Beteiligten erklären, dass

- a) die Abweichung nicht auf eine rechtsunwirksame (willkürliche) Grenzänderung zurückzuführen ist und
- b) sie die von ihnen bezeichnete Grenze trotz der angezeigten oder klar erläuterten Abweichung vom Katasternachweis allein als rechtmäßig anerkennen.

19.4.3

Sind Abweichungen durch Verschiebungen der Erdoberfläche entstanden, werden in der Regel die in der unmittelbaren Nachbarschaft vorgefundene Grenzzeichen, Vermessungsmarken, Gebäude und dergleichen der Grenzüntersuchung zugrunde gelegt. Der Katasternachweis ist insoweit bedingt maßgebend.

19.4.4

Ein Versagen des Katasternachweises liegt vor, wenn

- a) Widersprüche innerhalb des Katasternachweises nicht aufgeklärt werden können oder
- b) sich in der Örtlichkeit nachweislich nicht genügend feste Punkte finden lassen, die hinreichend mit ihm übereinstimmen.

Ist der Katasternachweis hiernach für die Grenzüntersuchung unbrauchbar, wird der Grenzermittlung der von den Beteiligten angezeigte Grenzverlauf zugrunde gelegt, wenn anzunehmen ist, dass er dem rechtmäßigen Grenzverlauf entspricht. Wird der Grenzverlauf von den

Beteiligten nicht übereinstimmend angegeben, wirkt die Vermessungsstelle darauf hin, dass sich die Beteiligten einigen, um Grenzstreitigkeiten zu beseitigen und zu vermeiden. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, ist die Grenze als streitig zu bezeichnen.

19.4.5

Werden geometrische Bedingungen nicht durch den örtlichen Grenzverlauf repräsentiert und sind die Abweichungen größer als die in der Anlage 5 festgelegten Grenzwerte, ist bei festgestellten Grenzen durch Auswertung aller Unterlagen insbesondere der entsprechenden Grenzniederschriften – zu prüfen, inwieweit die geometrischen Bedingungen einschließlich der dazugehörigen Messwerte und nicht der örtliche Grenzverlauf für die Grenzermittlung maßgebend waren.

Nach dem Ergebnis der Grenzuntersuchung hat die Vermessungsstelle zu entscheiden, ob

- a) der mit den maßgebenden Messwerten übereinstimmende örtliche Grenzverlauf unter Aufhebung der geometrischen Bedingungen anzuhalten ist oder
- b) die gemäß Antrag betroffenen Grenzen unter Beibehaltung der geometrischen Bedingungen umzuvermarken sind.

Für die Behebung von Widersprüchen zwischen geometrischen Bedingungen und den entsprechenden Messwerten gilt Nummer 19.3.3. Im Fall des Buchstabens b ist den Beteiligten der Sachverhalt im Grenztermin zu erläutern.

19.4.6

Lassen sich unzulässige Abweichungen nicht den obigen Kategorien zuordnen, sind rechtsunwirksame Grenzänderungen zu vermuten. In diesem Fall bleibt der Katasternachweis maßgebend. Änderungen können nur aufgrund des Ergebnisses einer Teilungsvermessung in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

19.5

Politische Grenzen

19.5.1

Ist die zu untersuchende Grundstücksgrenze zugleich Bundesgrenze (vgl. Nummer 20.4), so ist der Vermessung der Katasternachweis ohne Rücksicht auf unzulässige Abweichungen zugrunde zu legen. Werden unzulässige Abweichungen festgestellt, berichtet die Vermessungsstelle dem zuständigen Landesministerium auf dem Dienstweg.

19.5.2

Ist die zu untersuchende Grundstücksgrenze zugleich Landes-, Kreis- oder Gemeindegrenze und nicht zugleich Bundesgrenze, so ist nach den gewöhnlichen Bestimmungen über die Grenzuntersuchung zu verfahren. Bei Landesgrenzen sind in Zweifelsfällen Hoheitsgrenzarten oder Hoheitsgrenzarten zusätzlich auszuwerten.

20

Abmarkung

20.1

Grundsätze

20.1.1

Festgestellte Grundstücksgrenzen werden mindestens in den End- und Knickpunkten abgemarkt. Die Entscheidung über die Art der Abmarkung und die Notwendigkeit von zusätzlichen Abmarkungen, zum Beispiel bei langen Geraden (Läufersteine) oder Kreisbögen, trifft die Vermessungsstelle. Durch die Abmarkung ist sicherzustellen, dass Grenzen in der Örtlichkeit eindeutig, dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet werden.

20.1.2

Kann ein Grenzpunkt nicht direkt gekennzeichnet werden, so wird das Grenzzeichen in unmittelbarer Nähe in der abzumarkenden Grenze zurückgesetzt angebracht (indirekte Abmarkung). Sowohl für den Grenzpunkt als auch für die Lage des Grenzzeichens sind Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität zu ermitteln.

20.1.3

Trifft eine Vermessungsstelle aufgrund örtlicher Untersuchung die Entscheidung, dass vorgefundene Grenzzeichen sowie markante Merkmale an Gebäuden oder an Grenzeinrichtungen eine nicht festgestellte Grundstücksgrenze zutreffend kennzeichnen, steht dies nur dann einer Abmarkung gleich (§ 20 VermKatG NRW Absatz 1 Satz 1), wenn im Zuge der Vermessung auch eine Feststellung der entsprechenden Grundstücksgrenze erreicht werden kann.

20.1.4

Treffen die Ausnahmetatbestände des § 20 Absatz 2 VermKatG NRW zu, entscheidet die Vermessungsstelle, ob abgemarkt wird. Der jeweilige Sachverhalt ist in der Grenzniederschrift zu erläutern.

20.2

Zurückgestellte Abmarkung

20.2.1

Das Nachholen der zurückgestellten Abmarkung erfolgt ohne weitere Grenzuntersuchung, wenn für die abzumarkenden Grenzpunkte Sollkoordinaten (Nummer 31.3) nachgewiesen sind. In Bodenbewegungsgebieten sind die Hinweise der Nummer 34 zu beachten.

20.2.2

Die Vermessungsstelle, die eine Abmarkung zurückgestellt hat, ist für die Durchführung des gesamten Verfahrens verantwortlich und teilt der Katasterbehörde den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wegfalls der Hinderungsgründe mit (§ 17 Abs. 6 DVOzVermKatG NRW). Die Vermessungsstelle hat darauf hinzuwirken, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Abmarkung der Grundstücksgrenzen innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Hinderungsgründe – bei größeren zusammenhängenden Bauvorhaben schrittweise je nach Baufortschritt, zum Beispiel im Baublock – erfüllt wird. Wird die Frist überschritten, teilt die Vermessungsstelle der Katasterbehörde dies unter Angabe der Gründe mit.

20.2.3

Die Katasterbehörde verwaltet die Fälle, in denen die Abmarkung zurückgestellt wurde. Diese Informationen sind einmal jährlich mit den Vermessungsstellen abzugleichen.

20.3

Verfahren bei zurückgestellter Abmarkung in Baugebieten

20.3.1

Wird bei Grundstücksteilungen in Baugebieten die Abmarkung wegen der in Kürze anstehenden Erdbewegungen zurückgestellt, kann auch die Übertragung der neuen Grenzen in die Örtlichkeit bis zu ihrer Abmarkung zurückgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Umringsgrenzen des zu teilenden Gebietes müssen festgestellt sein und in Koordinatenkatasterqualität vorliegen oder durch eine Liegenschaftsvermessung im Zuge der Aufteilung mit Koordinatenkatasterqualität bestimmt werden. Das Gleiche gilt für bestehende Grundstücksgrenzen innerhalb des aufzuteilenden Gebietes, es sei denn, dass diese Grenzen wegfallen und die Beteiligten sich damit einverstanden erklären, dass der Katasternachweis zugrunde gelegt wird (Nummer 27.1.2).
- b) Für die Grenzen der neuen Grundstücke müssen Sollkoordinaten ermittelt sein (Nummer 31.3).

20.3.2

Nach Wegfall der Hinderungsgründe sind die Abmarkungen anhand der Sollkoordinaten durchzuführen.

20.4

Bundesgrenze

20.4.1

Auf der Bundesgrenze dürfen Grenzzeichen zur Kennzeichnung abgehender Grundstücksgrenzen nicht neu errichtet werden. Sie sollen als indirekte Abmarkung mindestens zwei Meter von der Bundesgrenze entfernt sein. Vorhandene Grenzzeichen sind an ihrem Standort zu belassen.

20.4.2

Für die Überwachung, Erhaltung und Wiederherstellung der Grenzzeichen, die der Kennzeichnung der Bundesgrenze dienen, sind die Grenzabkommen mit den Nachbarstaaten, insbesondere das Abkommen über die deutsch-belgische Grenze vom 7. November 1929 (Anlage 6)

und das

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Instandhaltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze vom 30. Oktober 1980 (Anlage 7)

maßgebend.

21

Sonderung

21.1

Sonderung anstelle einer Teilungsvermessung

21.1.1

Ein Grundstück darf ohne Grenzuntersuchung und ohne Aufmessung nach dem Katasternachweis geteilt werden, wenn

- a) die Grenzen des Grundstücks bereits festgestellt sind oder als festgestellt gelten (Nummer 19.2.4),
- b) die Teilungsgrenze durch die Verbindung geeigneter, in Koordinatenkatasterqualität vorliegender Grenz-, Gebäude- oder Bauwerkspunkte, bestimmt ist und
- c) die Teilungsgrenze bei Grenzpunkten als abgemarkt, bei den Gebäude- oder Bauwerkspunkten als eindeutig gekennzeichnet nachgewiesen ist.

21.1.2

Die Beteiligten müssen in einer über die Sonderung aufzunehmenden Grenzniederschrift erklären, dass sie die darin beschriebene Teilungsgrenze anerkennen und sie auf die Grenzuntersuchung und Aufmessung ausdrücklich verzichten und den Katasternachweis als rechtmäßig anerkennen. Sonstige interessierte Personen, insbesondere Erwerber/innen, können angehört werden. In der Grenzniederschrift ist darauf hinzuweisen, dass die Untersuchung des örtlichen Grenzverlaufs nicht Gegenstand der Sonderung ist.

21.2

Sonstige Sonderungen

21.2.1

Ohne die Voraussetzungen der Nummer 21.1.1 Buchstabe a und Nummer 21.1.2 darf nach dem Katasternachweis geteilt werden, wenn Teile eines Grundstücks in ein Flurbereinigungs- oder in ein Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB einbezogen werden sollen. Dabei müssen die Endpunkte der Teilungsgrenze Punkte festgestellter Grundstücksgrenzen sein.

21.2.2

Ohne die Voraussetzungen der Nummer 21.1.1 darf nach dem Katasternachweis geteilt werden, wenn ein Wege- oder Grabenteil, der ein Grundstück durchschneidet, an den Eigentümer oder die Eigentümerin dieses Grundstücks aufgelassen werden soll, ohne dass eine der bisherigen Wege- oder Grabengrenzen neue Grundstücksgrenze wird.

21.2.3

Ohne besondere Voraussetzungen darf nach der Liegenschaftskarte gesondert werden, wenn

- a) in einem Flurbereinigungs- oder Umlegungsverfahren von der zuständigen Stelle bestätigt wird, dass die Teilungsgrenze in einem Grundstück des alten Bestands nur bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands bestehen bleibt oder wenn
- b) Flurstücke aus katastertechnischen Gründen zweckmäßig zerlegt werden sollen und sichergestellt ist, dass die neuen Grenzen nicht zu Grundstücksgrenzen im Rechtssinne werden, bevor sie festgestellt und abgemarkt sind.

22

Vermessungsschriften bei Liegenschaftsvermessungen

22.1

Grundsätze

22.1.1

Vermessungsschriften bei Liegenschaftsvermessungen sind die gemäß der Nummern 23 bis 25 anzufertigenden analogen und digitalen Unterlagen. Sie bilden die Grundlage für die Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters.

22.1.2

Für Vermessungsschriften zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz gelten die besonderen Vorschriften des Runderlasses über die Zusammenarbeit der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter mit den Flurbereinigungsbehörden anlässlich von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Zusammenarbeitserlass Flurbereinigung – ZusArbErl FlurbG); gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II B 4 – 851.12.04, des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 37-51.13.05, des Justizministeriums – 3850 – I. 42 (Arb.Gr.FLLGB) und des Finanzministeriums – S 4500 – 18 – V A 6 / S 3300 – 85 – V A 6 vom 16. März 2016.

22.1.3

Unverzüglich nach Abschluss der örtlichen Arbeiten sind die Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen in Vermessungsschriften zu dokumentieren und unmittelbar nach Ablauf der Fristen bei der schriftlichen Bekanntgabe (Nummer 26.2) bei der zuständigen Katasterbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

22.1.4

Über die Eignung der Vermessungsschriften zur Fortführung des Liegenschaftskatasters entscheidet die Katasterbehörde (vgl. Nummer 6 LiegKatErl). Wurden die Vermessungsschriften von der Katasterbehörde selbst angefertigt, ist damit gleichzeitig die Fertigungsaussage eingeschlossen.

22.1.5

Weisen die Vermessungsschriften schwerwiegende Mängel auf oder fehlen wesentliche Unterlagen, sollen die gesamten Vermessungsschriften der Vermessungsstelle zurückgegeben werden (vgl. § 9 Absatz 7 ÖbVIG NRW). Sie sind spätestens nach 3 Monaten wieder einzureichen. Ein schwerwiegender Mangel liegt insbesondere vor, wenn ohne dessen Behebung das Liegenschaftskataster nicht rechtssicher oder nicht mit der geforderten Genauigkeit und Zuverlässigkeit fortgeführt werden kann.

22.1.6

Bei abgebrochenen Liegenschaftsvermessungen oder bei Vermessungen anlässlich von Gutachten in Grenzstreitigkeiten gilt Nummer 22.1.3 sinngemäß. Auf fehlende oder nicht vollständige Teile der Vermessungsschriften sowie auf die Ursache einer nicht abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung ist hinzuweisen.

22.1.7

Die Katasterbehörde informiert die Vermessungsstelle, sobald die Vermessungsschriften übernommen worden sind.

22.2

Umfang

22.2.1

Vermessungsschriften über Liegenschaftsvermessungen umfassen insbesondere die nachfolgend aufgeführten analogen und digitalen Dokumente.

In analoger Form sind einzureichen:

- a) die Fertigungsaussage (Blatt A der Anlage 8)
- b) der Fortführungsriß mit den Messdatenübersichten (Blätter B1, B2 und C der Anlage 8) und die VP-Liste (Blatt D der Anlage 8)

- c) die Grenzniederschrift (Anlage 12) inklusive der Vollmachten, Bestätigungen, Genehmigungen, Durchschriften der Bekanntgaben und Zustellungsnachweise
- d) die behördlichen Genehmigungen sowie Vereinigungsanträge und Ergebnisse von Belastungsanfragen
- e) die von Hand berichtigten oder mit Identitätsprüfungen versehenen AP-Karten.

In digitaler Form sind einzureichen:

- f) die Protokollierung der Vermessung (sämtliche Blätter der Anlage 8)
- g) die Erhebungsdaten im Format NAS-ERH für Liegenschaftsvermessungen (Anlage 3.1)
- h) die Anschriften und Namen der Beteiligten, denen die Fortführungsmittelungen zu übersenden sind, und die Anschriften der Kostenschuldner der Gebühr für die Übernahme der Liegenschaftsvermessung
- i) der verwendete ALKIS-Bestandsdatenauszug
- j) die Datei der verwendeten Punkte (Anlage 3.1)
- k) die neu angefertigten AP-Karten.

22.2.2

Wurden die Vermessungsunterlagen bei der Vermessungsstelle ausgedruckt, sollen diese dem Katasteramt mit den Vermessungsschriften eingereicht werden.

22.2.3

Die nach Nummer 22.2.1 in digitaler Form einzureichenden Dokumente mit Ausnahme der Erhebungsdaten müssen in einem geeigneten pdf-Format eingereicht werden. Die Dateien müssen durchsuchbar sein; Elemente müssen durch Kopieren (copy-Befehl) entnommen werden können.

22.3

Fertigungsaussage

22.3.1

Die Vermessungsstellen sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen eingereichten Vermessungsschriften im ganzen Umfang verantwortlich.

22.3.2

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Vermessungsschriften ist von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder der nach § 2 Absatz 4 VermKatG NRW zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten der behördlichen Vermessungsstelle durch Abgabe folgender Fertigungsaussage zu bescheinigen:

„Vollständigkeit und Richtigkeit der Vermessungsschriften sind geprüft und werden hiermit bescheinigt

Ort, Datum

Dienst-(Amts-)

siegel

Unterschrift

(Name)

22.3.3

Werden Vermessungsschriften im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB oder dem FlurbG erstellt, ist Nummer 22.3.2 sinngemäß anzuwenden, um die Eignung der Vermessungsschriften zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters zu bescheinigen.

23

Fortführungsriss

23.1

Definition

23.1.1

Der Fortführungsriss dokumentiert das Ergebnis der Grenzuntersuchung, die Abmarkung der Grundstücksgrenzen und die Aufmessung der Liegenschaften.

23.1.2

Die Vermessung ist darüber hinaus in den Vordrucken der Anlage 8 zu dokumentieren. Die Messdatenübersichten (Blätter B1, B2 und C der Anlage 8) und die VP-Liste (Blatt D der Anlage 8) sind Bestandteil des Fortführungsrisses. Ihre Verbindung zum Fortführungsriss ist durch gegenseitige Zugehörigkeitshinweise sichtbar zu machen.

23.2

Inhaltliche Ausarbeitung

23.2.1

Im Fortführungsriss sind mit den gemäß Zeichenvorschrift NRW vorgeschriebenen Signaturen und Beschriftungen mindestens darzustellen:

- a) die Flurstücke und die Gebäude
- b) die Grundstücksgrenzen, vorgefundene Grenzzeichen und dauerhafte Grenzeinrichtungen
- c) die tatsächliche Nutzung auf dem Antragsflurstück (vgl. Nummer 8.2)
- d) die Verwaltungs- und Katasterbezirke (Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flurgrenzen) und die Nummerierungsbezirke
- e) die Namen bzw. Bezeichnungen der Verkehrsflächen und Gewässer sowie sonstige Lagebezeichnungen (zum Beispiel Gewannen)
- f) die AP, TVP (vgl. Nummer 31.4), GP, GebP und BauWP mit ihren Punktnummern und der Art ihrer Vermarkung sowie die in den Erhebungsdaten verwendeten topographischen Punkte zur Darstellung der Geometrie der tatsächlichen Nutzung gemäß Anlage 3
- g) die Aufnahmegeometrie
- h) geometrische Bedingungen, sofern sie ausnahmsweise dargestellt werden müssen und kein Koordinatenkataster vorliegt
- i) der Nordpfeil.

23.2.2

Der Fortführungsriss ist des Weiteren wie folgt auszuarbeiten:

- a) Neu im Liegenschaftskataster anzulegende und veränderte Objekte und Angaben sind in Rot darzustellen. Hierzu gehören auch vorgefundene, aber bisher im Liegenschaftskataster noch nicht nachgewiesene Grenzzeichen; auf diesen Sachverhalt ist zusätzlich hinzuweisen. Nicht hierzu gehören vorgefundene, im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzzeichen, die eine bisher nicht festgestellte Grenze zutreffend kennzeichnen. Zu löschende Objekte und Angaben sind rot zu streichen oder zu kreuzen. Beschriftungen werden in schwarz ausgeführt.
- b) Auf nicht vorgefundene Grenzzeichen oder Vermessungsmarken sowie auf Abmarkungsmängel und gegebenenfalls auf ihre Behebung ist in geeigneter, abgekürzter Form hinzuweisen.
- c) Werden Aufnahmefehler behoben oder haben sich Grenzen mit rechtlicher Wirkung verändert, sind neben den rechtmäßigen Grundstücksgrenzen auch die abweichenden Grenzen nach dem Katasternachweis darzustellen. Letztere sind rot zu kreuzen.
- d) Sollen ausnahmsweise neue Grenzen durch geometrische Bedingungen festgelegt werden, sind diese entsprechend kenntlich zu machen.
- e) Werden Maße in den Fortführungsriss eingetragen, ist zwischen gemessenen und gerechneten Maßen zu unterscheiden.
- f) In den Fällen des § 19 Absatz 2 VermKatG NRW sind die Grundstücksgrenzen mit „Streitige Grenze“ zu bezeichnen, die bereits im Liegenschaftskataster als solche bezeichnet sind und die im Rahmen der Liegenschaftsvermessung weiterhin nicht von den Beteiligten anerkannt wurden.
- g) Ist eine Feststellung bestehender Grundstücksgrenzen nicht zustande gekommen, werden die betroffenen Grenzen im Fortführungsriss mit dem Schriftzusatz „Nicht festgestellt“ gekennzeichnet.

23.2.3

Auf dem Fortführungsriß sind die bei der Liegenschaftsvermessung verwendeten Fortführungs- und Neuvermessungsrisse zu benennen sowie Angaben zum Material der Grenzsteine zu machen.

23.3

Formale Ausarbeitung

23.3.1

Fortführungsrisse sollen automatisiert angefertigt werden.

23.3.2

Der Fortführungsriß ist deutlich, lesbar und übersichtlich auf Vordrucken nach Anlage 11 aus dauerhaftem Material im Format DIN A 4 oder A 3 oder in Ausnahmefällen im Format DIN A 2 zu führen. Schrift und Zeichnung müssen dokumentensicher sein. Er muss zur Archivierung und zur Digitalisierung durch Scannen geeignet sein.

23.3.3

Die Vordrucke der Anlage 8 sind im Format DIN A4 zu führen. Im Übrigen gelten die Nummern 23.3.1 und 23.3.2 entsprechend.

23.3.4

Bei einer Sonderung nach Nummer 21 sind die Angaben, die die neuen Grenzen bestimmen, in einem Fortführungsriß zu dokumentieren, wenn nicht der Nachweis in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte genügt. Der Auszug ist als Fortführungsriß zu kennzeichnen und mit dem Vermerk „Sonderung“ zu versehen.

23.4

Ergebnisse der Grenzuntersuchung

23.4.1

Werden bei der Grenzuntersuchung polare oder satellitengeodätische Verfahren angewendet, sind die Ergebnisse in der Anlage 8 nachzuweisen.

23.4.2

Wird die Grenzuntersuchung aufgrund einer früheren Orthogonalaufnahme mit orthogonalen Messwerten durchgeführt, werden die hierbei ermittelten Messwerte im Fortführungsriß nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn die orthogonalen Messwerte durch Umrechnung polarer oder satellitengeodätischer Messwerte gewonnen worden sind. Nummer 23.4.1 bleibt unberührt. Zur übersichtlichen Darstellung können die Ergebnisse der Grenzuntersuchung in einem besonderen Fortführungsriß nachgewiesen werden.

23.5

Bescheinigungen

23.5.1

Der Fortführungsriß ist von der Person, die die Vermessung ausgeführt hat, unter lesbarer Angabe ihres Namens, der Amts- bzw. Berufsgruppenbezeichnung und der Tage, an denen die Arbeiten ausgeführt worden sind, zu unterzeichnen. Das gilt auch für Änderungs- und Ergänzungsmessungen.

23.5.2

Werden von Vermessungsstellen zur Durchführung von oder zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen befugte Fachkräfte eingesetzt, hat die verantwortliche Person unter Angabe des Namens und der Amts- bzw. Berufsgruppenbezeichnung auf dem Fortführungsriß die Richtigkeit der Vermessung zu bescheinigen.

23.5.3

Bei Sonderungen (Nummer 21) sind die Nummern 23.5.1 und 23.5.2 sinngemäß anzuwenden.

24

Grenzniederschrift

24.1

Allgemeine Anforderungen

24.1.1

In der Niederschrift nach § 21 Absatz 4 VermKatG NRW (Grenzniederschrift) sind

- a) der Befund, die Verhandlungen und die Ergebnisse bei der Grenzuntersuchung, der Grenzermittlung, der Abmarkung sowie der amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen,
- b) die von den Beteiligten hierzu abgegebenen Erklärungen und weitere Anträge und
- c) die von der Vermessungsstelle vor Ort getroffenen Entscheidungen zu protokollieren.

Als öffentliche Urkunde gemäß der §§ 415 und 418 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3201; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, darf die Grenzniederschrift keine äußeren Mängel beinhalten, die ihre Beweiskraft aufheben oder mindern können.

24.1.2

In der Grenzniederschrift sind die Grenzverhältnisse so klar darzustellen, dass sie in Streit- und Zweifelsfällen als überzeugendes Beweismittel herangezogen werden kann.

24.1.3

Die Erklärungen von Personen mit berechtigtem Interesse sind, soweit sie rechtserheblich sind, einschließlich der dazugehörigen Unterschrift in die Grenzniederschrift aufzunehmen.

24.2

Inhalt

24.2.1

Die Grenzniederschrift muss insbesondere enthalten:

1. Ort und Tag der Aufnahme,
2. die Namen der Verhandlungsleiterin oder des Verhandlungsleiters, der Beteiligten und der Personen mit berechtigtem Interesse (Nummer 18.1),
3. Angaben zur Anwesenheit der Beteiligten und der Personen mit berechtigtem Interesse oder ihrer Vertreter (Nummer 24.5) und zum Identitätsnachweis,
4. die Feststellung, dass die Niederschrift den anwesenden Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist,
5. die Unterschriften der anwesenden Beteiligten und der Personen mit berechtigtem Interesse,
6. die Unterschrift der Verhandlungsleiterin oder des Verhandlungsleiters mit Amts- bzw. Berufsbezeichnung und das Siegel der Vermessungsstelle.

24.2.2

Stimmen örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis überein, genügt es darzulegen, dass

1. das zu vermessende Grundstück örtlich so begrenzt und abgemarkt ist, wie es in der Skizze zur Grenzniederschrift dargestellt ist,
2. den Beteiligten der Grenzverlauf und die Abmarkung anhand der Skizze und gegebenenfalls auch in der Örtlichkeit erläutert worden sind.

24.2.3

Weichen örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis voneinander ab, so ist der Sachverhalt zu beschreiben. Die für die sachgemäße Behandlung der Abweichungen erforderlichen Erklärungen der Beteiligten sind aufzunehmen.

24.2.4

Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Katasternachweises, so ist darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten sich einigen und Grenzstreitigkeiten beseitigt oder vermieden werden.

24.2.5

Wird das Ergebnis der Grenzermittlung von einem oder mehreren Beteiligten nicht anerkannt, ist hierauf in der Grenzniederschrift hinzuweisen.

24.2.6

Besonderheiten sind zu beschreiben, zum Beispiel:

- a) Verzicht auf Grenzuntersuchung bei künftig wegfallenden Grundstücksgrenzen (Nummer 27.1.2),

- b) Verzicht auf Abmarkung (Nummer 20.1.4 und § 17 Absatz 3 Halbsatz 1 der DVOzVermKatG NRW),
- c) Entfernen überflüssiger Grenzzeichen (§ 17 Absatz 3 Halbsatz 2 DVOzVermKatG NRW),
- d) indirekte Abmarkung (Nummer 20.1.2),
- e) örtlich vorgefundene Grenzzeichen, die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen waren,
- f) Zurückstellen der Abmarkung (Nummer 20.2),
- g) besondere Bedingungen für die Lage der neuen Grenzen,
- h) Grenzen an Gewässern gemäß Landeswassergesetz,
- i) Hinweis auf die Auswirkungen einer nicht vollständigen Grenzuntersuchung (Nummer 16.2.2),
- j) streitige Grenzen (§ 19 Absatz 2 VermKatG NRW).

24.3

Skizze

24.3.1

Die Skizze ist ein Bestandteil der Grenzniederschrift und wird aus dem Fortführungsriß abgeleitet.

24.3.2

In der Skizze sind mit den vorgeschriebenen Signaturen gemäß der Zeichenvorschrift-RiSS NRW darzustellen:

1. Grenzverlauf, Abmarkungen, markante Merkmale an Gebäuden und Grenzeinrichtungen, die einer Abmarkung gleichstehen (§ 20 Absatz 1 VermKatG NRW) und den Grenzverlauf veranschaulichende Grenzeinrichtungen der untersuchten und der neuen Grenzen (zum Beispiel Mauern, Zäune oder Hecken),
2. Gebäude, wenn sie den Grenzverlauf veranschaulichen,
3. Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis,
4. die Flurstücksnummern, die Namen der Beteiligten (Nummern 18.1.1 und 18.1.2) und gegebenenfalls die der Erwerberinnen oder Erwerber (Nummer 18.1.3).

24.3.3

Grenzpunkte, zu denen in der Verhandlung Aussagen getroffen werden, sind durch Nummern zu bezeichnen und über diese Nummern mit den Aussagen zu verknüpfen. Hierzu zählen Grenzpunkte,

1. die gemäß Nummer 27.1 oder Nummer 29.2 untersucht werden,
2. die amtlich bestätigt werden,
3. die abgemarkt werden,
4. deren Abmarkung zurückgestellt wird,
5. auf deren Abmarkung verzichtet wird oder
6. die zukünftig wegfallen.

24.3.4

Sofern die Abmarkung zurückgestellt wurde, ist die Geometrie der Grundstücke durch geeignete Bemaßung in der Skizze zur Grenzniederschrift zu veranschaulichen.

24.3.5

Nummer 23.2.2 Buchstabe g (Hinweis auf nicht festgestellte Grenze) ist anzuwenden.

24.4

Form

24.4.1

Die Grenzniederschrift ist in Vordrucken nach dem Muster der Anlage 12 aufzunehmen.

24.4.2

Beim Einsatz von Textverarbeitungssystemen genügt es, wenn bei den Abschnitten „A) Grenzuntersuchung“, „B) Grenzermittlung“, „C) Kennzeichnung der Grenzen“ und „D) Erklärungen und Anträge“ nur die jeweils zutreffenden Textbausteine in den Vordruck übernommen werden.

24.4.3

Die Bestandteile der Grenzniederschrift sind so zusammenzufügen, dass ein Austausch von Blättern nicht möglich ist. Die Lesbarkeit des Textes muss erhalten bleiben. Wird die Skizze auf einem besonderen Blatt gefertigt, so ist darauf in der Grenzniederschrift hinzuweisen; auf der Skizze ist ein entsprechender Vermerk anzubringen und von der Verhandlungsleiterin oder vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben und zu siegeln. Dies gilt für sonstige zur Grenzniederschrift gehörende Anlagen sinngemäß.

24.5

Bevollmächtigte

24.5.1

Lassen sich Beteiligte durch Bevollmächtigte vertreten, so genügt eine einfache, unbeglaubigte schriftliche Vollmacht oder die Vorlage einer Dauervollmacht.

24.5.2

Sind Vertreter nur mündlich bevollmächtigt, so soll die Bevollmächtigung durch die Vertretenen schriftlich bestätigt werden. Von nicht bevollmächtigten Vertretern abgegebene Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie von den Vertretenen genehmigt werden. Die Genehmigung soll schriftlich erklärt werden (Anlage 13).

24.5.3

Die Vollmachten, Bestätigungen und Genehmigungen sind der Grenzniederschrift beizufügen.

24.5.4

Die Verhandlungsleiterin oder der Verhandlungsleiter sowie deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dürfen nicht Bevollmächtigte von Beteiligten sein.

25

Erhebungsdaten

25.1

Die Erhebungsdaten einer Liegenschaftsvermessung werden im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle für Liegenschaftsvermessungen gemäß Anlage 3.1 eingereicht.

25.2

Koordinaten werden immer – unabhängig von der Qualität der Datenerfassung – mit 3 Nachkommastellen beigebracht. Die Erhebungsdaten werden durch die Vermessungsstelle nicht homogenisiert.

25.3

Hat ein Vermessungspunkt mehrere Funktionen, so wird nur ein Punktobjekt in den Erhebungsdaten übermittelt. Näheres ergibt sich aus Anlage 3.1.

26

Bekanntgabe

26.1

Grenztermin

26.1.1

Im Grenztermin ist den Beteiligten das Ergebnis der Grenzuntersuchung und, wenn Grenzen noch nicht festgestellt sind, das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung oder amtliche Bestätigung der Grundstücksgrenzen bekanntzugeben.

26.1.2

Wird das Ergebnis der Grenzermittlung bei der beabsichtigten Feststellung einer Grundstücksgrenze oder der Behandlung unzulässiger Abweichungen von den Beteiligten nicht anerkannt oder einigen sie sich nicht, sind ihre Einwände in der Grenzniederschrift zu protokollieren. Kommt hiernach die Feststellung der Grundstücksgrenze nicht zustande, entscheidet die Vermessungsstelle, ob

- a) die Einwände bei der Grenzermittlung zu berücksichtigen sind,
- b) die Vermessung ohne Grenzfeststellung oder Behebung von Abweichungen zum Abschluss gebracht werden kann oder
- c) die Vermessung abgebrochen werden muss.

Bereits neu eingebrachte Grenzzeichen sind wieder zu entfernen. Die Beteiligten sind hierüber zu unterrichten.

26.1.3

Bei beantragten Liegenschaftsvermessungen ist in der Regel für jeden Antrag nur ein Grenztermin (mit einer Grenzniederschrift) durchzuführen. Für nicht anwesende Beteiligte erfolgt eine Nachtragsverhandlung (Anlage 12, Seite 6), eine schriftliche Bekanntgabe (Nummer 26.2) oder eine Offenlegung (Nummer 26.3). Die Durchführung mehrerer Grenztermine (mit mehreren Niederschriften) in einer Grenzangelegenheit ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, zum Beispiel bei einer ausgedehnten Straßenschlussvermessung mit einer Vielzahl von Beteiligten.

26.2

Schriftliche Bekanntgabe

26.2.1

Beteiligten, die im Grenztermin das Ergebnis der Grenzermittlung nicht anerkannt oder den Abmarkungen oder amtlichen Bestätigungen nicht zugestimmt haben, sind das Ergebnis der Grenzuntersuchung, das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung oder amtliche Bestätigung schriftlich bekanntzugeben. Dies gilt nicht, wenn sie die Anerkennungs- oder Zustimmungserklärung in einem nachträglichen Grenztermin abgegeben haben. Auf eine erneute Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung ist auch dann zu verzichten, soweit im Grenztermin hierzu bereits ausdrücklich Einwendungen erhoben und in der Niederschrift protokolliert worden sind. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt auch, wenn Vertreter die Vertretungsbefugnis nicht ausreichend dargelegt haben.

26.2.2

Sollen Grenzen festgestellt oder unzulässige Abweichungen behoben werden, ist die schriftliche Bekanntgabe zuzustellen und der Vordruck nach dem Muster der Anlage 14 zu verwenden. Sind innerhalb der Frist gemäß § 21 Absatz 5 VermKatG NRW keine Einwendungen erhoben worden, ist dies auf der Durchschrift zu vermerken.

26.2.3

Werden Grenzen abgemerkt oder amtlich bestätigt, ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage 15 zu verwenden.

26.2.4

Durchschriften der Bekanntgabe und Zustellungsnachweise sind der Grenzniederschrift beizufügen.

26.2.5

Beim Einsatz von Textverarbeitungssystemen genügt es, wenn nur die jeweils zutreffenden Textbausteine des Musters ausgedruckt werden. Eine Kopie der Grenzniederschrift ist beizufügen, mindestens ein Auszug aus der Skizze sowie die textlichen Beschreibungen (Buchstaben A bis D des Musters in Anlage 12).

26.3

Bekanntgabe durch Offenlegung

26.3.1

In den Fällen der Nummer 26.2.1 kann die Bekanntgabe auch durch Offenlegung der Grenzniederschrift erfolgen.

26.3.2

Für das Offenlegungsverfahren gelten die Vorschriften des § 23 DVOzVermKatG NRW.

26.3.3

Auf der Grenzniederschrift, die offengelegt wurde, ist unter Angabe des Zeitraums der Offenlegung zu bescheinigen, dass diese ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

26.4

Klage

26.4.1

Wird die Vermessungsstelle über die Absicht, gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung zu klagen, und die damit verbundenen Beweggründe informiert, überprüft sie ihre Entscheidung und schafft nötigenfalls Abhilfe.

26.4.2

Wird die Vermessungsstelle vom Verwaltungsgericht über den Eingang einer Klage gegen die Abmarkung oder amtliche Bestätigung informiert, muss sie unverzüglich die Katasterbehörde und die Aufsichtsbehörde informieren.

Teil 5

Produkte der Liegenschaftsvermessungen und amtliche Grenzanzeige

27

Teilung

27.1

Umfang der Grenzuntersuchung

27.1.1

Bildet eine neue Grenze mit einer bestehenden oder künftigen Grundstücksgrenze einen Schnittpunkt, sind die beiden Grenzpunkte zu untersuchen, die dem Schnittpunkt unmittelbar benachbart sind. Läufersteine sind dabei nicht zu berücksichtigen. Sofern eine neue Grenze an einem vorhandenen Grenzpunkt anschließt, ist an dieser Stelle nur dieser zu untersuchen.

27.1.2

Grenzpunkte wegfallender Grundstücksgrenzen sind nicht zu untersuchen, wenn dies zur sachgemäßen Fortführung nicht erforderlich ist und die Beteiligten sich damit einverstanden erklären, dass der Katasternachweis der Fortführung zugrunde gelegt wird.

27.1.3

Vom Grundsatz der Nummer 27.1.1 darf nur bei der Vermessung langgestreckter Anlagen abgewichen werden, indem auf die Untersuchung rückwärtiger Grenzpunkte verzichtet wird, sofern dies nicht zur Erreichung der geforderten Genauigkeit erforderlich ist. Langgestreckte Anlagen sind Straßen, Wege, Gewässer, Deiche, Bahnkörper, Versorgungseinrichtungen oder dergleichen mit einer Länge von mehr als 100 m.

27.2

Umfang der Abmarkung

27.2.1

Die neue Grenze ist gemäß der Nummer 20 abzumarken. An den gemäß Nummer 27.1 zu untersuchenden Grenzpunkten sind Abmarkungsmängel zu beseitigen.

27.2.2

Wegfallende Grundstücksgrenzen sollen nicht abgemerkt, überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt werden (vgl. § 17 Absatz 3 DVOzVermKatG NRW).

28

Gebäudeeinmessung nach § 16 Absatz 2 VermKatG NRW

28.1

Zeitpunkt der Einmessung und Abbildung in ALKIS

28.1.1

Die Gebäudeeinmessung ist auch dann innerhalb der durch § 19 Absatz 2 bis 4 DVOzVermKatG NRW vorgegebenen Fristen zu bearbeiten, wenn auf dem Grundstück noch weitere Gebäude errichtet werden.

28.1.2

Sind Bauvorhaben teilweise noch nicht fertiggestellt, zum Beispiel wegen einer fehlenden Verklammerung, und ist keine weitere Bautätigkeit erkennbar oder absehbar, kann von der Vermessungsstelle vor der endgültigen Fertigstellung entschieden werden, ob die vorhandene Grundrissveränderung bereits einzumessen ist. Diese Ausnahme ist vorab mit der zuständigen Katasterbehörde abzustimmen.

28.1.3

Das nach § 16 Absatz 2 VermKatG NRW einmessungspflichtige Gebäude wird nach seiner Natur in ALKIS entweder durch ein Objekt der Objektart AX_Gebäude oder durch ein Objekt der passenden Bauwerksklasse gebildet (zum Beispiel AX_Turm). Dementsprechend sind die Gebäudepunkte als Objekte der Objektarten AX_BesondererGebäudepunkt (GebP) oder AX_BesondererBauwerkspunkt (BauWP) zu bilden.

28.2

Erfassung der Geometrie

28.2.1

Der Gebäudegrundriss wird durch die senkrechte Projektion des Gebäudekörpers auf die Erdoberfläche abgebildet. Der Gebäudekörper wird in der Regel durch das aufgehende Mauerwerk repräsentiert.

28.2.2

Die Gebäudepunkte (GebP, BauwP), die den Gebäudegrundriss im Wesentlichen festlegen, sind in Koordinatenkatasterqualität zu erfassen (Anlage 9). Versprünge, Nischen und dergleichen können unberücksichtigt bleiben, wenn ihre Größe weniger als 10 cm beträgt.

28.2.3

Entscheidet die Vermessungsstelle über die Maßgabe der Nummer 28.2.2 hinaus weitere Gebäudepunkte darzustellen, sind auch für diese Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität zu bestimmen.

28.2.4

Stoßen Gebäude aneinander, ohne dass die Abgrenzung von außen erkennbar ist (zum Beispiel bei Doppel- oder Reihenhäusern/-garagen), so ist durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Messung von Wandstärken) sicherzustellen, dass auch in diesen Fällen die Koordinaten der Gebäudeeckpunkte ermittelt werden können.

28.2.5

Steht das einzumessende Gebäude mit vorhandenen Gebäuden in Verbindung, ist eine messungstechnische Verbindung zu den angebauten Gebäudeseiten herzustellen. Eine einfache polare Aufnahme dieser Gebäudeseiten ist ausreichend.

28.2.6

Reicht die Qualität des Gebäudenachweises zur nachbarschaftstreuen Fortführung nicht aus, sind Punkte benachbarter Gebäude zu erfassen, auch wenn diese nicht unmittelbar mit dem einzumessenden Gebäude in Verbindung stehen. Eine einfache polare Aufnahme dieser Punkte ist ausreichend.

28.3

Herstellung des Grenzbezugs

28.3.1

Bei der Gebäudeeinmessung ist ein messungstechnischer Grenzbezug herzustellen, wenn das Gebäude weniger als 50 cm von der Grundstücksgrenze entfernt steht und diese Grundstücksgrenze nicht in Koordinatenkatasterqualität vorliegt.

28.3.2

Bei der Herstellung des messungstechnischen Grenzbezugs muss für die betreffenden Grenzpunkte kein Koordinatenkataster geschaffen werden. Die Grenzuntersuchung kann daher in reduzierter Form erfolgen.

28.3.3

Nebengebäude, insbesondere Garagen und Schuppen, und Anbauten können auf die Grundrisslinien eines bereits auf demselben Grundstück oder auf einem Nachbargrundstück eingemessenen Gebäudes aufgemessen werden, wenn für dessen Gebäudepunkte Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität vorliegen. Ein messungstechnischer Grenzbezug ist hierbei nicht erforderlich.

28.3.4

Sofern ein messungstechnischer Grenzbezug nicht erforderlich ist, kann die Darstellung von Grenzabständen im Fortführungsriß oder in den Berechnungsunterlagen unterbleiben. Es ist ausreichend, die betreffenden Grenzen im Fortführungsriß lediglich anzudeuten.

28.3.5

Ist ein Grenzbezug gemäß Nummer 28.3.1 nicht erforderlich, reicht jedoch die Qualität des Grenznachweises zur nachbarschaftstreuen Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht aus, insbesondere in Bereichen des Urkatasters, sind kartenidentische Punkte zu erfassen (zum Beispiel vorhandene Gebäude oder Aufnahmepunkte).

28.3.6

Ein Gebäudepunkt ist grundsätzlich nicht in die Grenzen einzurechnen, es sei denn er ist gleichzeitig Grenzpunkt und ist als solcher in einer Grenzniederschrift anerkannt worden.

28.4

Erfassung von Bauteilen und Attributen

28.4.1

Das Gebäudeobjekt umschließt immer alle zu ihm gehörenden Bauteile.

28.4.2

Weichen Teile des Gebäudes von der dominanten Gebäudeform ab, sind entsprechende Bauteile vermessungstechnisch durch Erfassung zusätzlicher Gebäudepunkte abzugrenzen. Sofern diese Gebäudepunkte gleichzeitig den Gebäudegrundriss gemäß Nummer 28.2.2 im Wesentlichen festlegen oder als weitere Gebäudepunkte des Grundrisses gemäß Nummer 28.2.3 aufgenommen werden, sind sie in Koordinatenkatasterqualität zu bestimmen. Ansonsten reicht eine angemessene geringere Genauigkeit aus.

28.4.3

Für ein Gebäude sind zu erfassen und auf dem Fortführungsriß zu dokumentieren:

1. die Gebäudefunktion oder Bauwerksfunktion in der Verschlüsselung des ALKIS-OK im Umfang des Grunddatenbestandes NRW in der zum Zeitpunkt der Erhebung vorherrschenden funktionalen Bedeutung (Dominanzprinzip), wobei für die Gebäudefunktion die Werte 1000 und 2000 jedoch nicht zulässig sind,
2. der Name, sofern das Gebäude einen Namen oder eine Bezeichnung hat,
3. die Anzahl oberirdischer Geschosse,
4. ob es sich um ein Hochhaus handelt,
5. ob das Gebäude aufgeständert ist und
6. der Straßenname und die Hausnummer.

28.4.4

Für einen Bauteil sind zu erfassen und auf dem Fortführungsriß zu dokumentieren:

1. Die Bauart in der Verschlüsselung des ALKIS-OK mit folgenden Werten
 - a) geringergeschossiger Gebäudeteil
 - b) höhergeschossiger Gebäudeteil
 - c) Hochhausgebäudeteil
 - d) Loggia (im Erdgeschoss)
 - e) Wintergarten
 - f) Arkade
 - g) auskragendes Geschoss
 - h) zurückspringendes Geschoss
 - i) Durchfahrt im Gebäude
 - j) Durchfahrt an überbauter Verkehrsstraße.
2. Ob der Bauteil aufgeständert ist.
3. Die Anzahl oberirdischer Geschosse.

28.4.5

Für die Bildung von Bauteilen gelten eine Mindestgröße von 10 Quadratmetern und bei Durchfahrten im Gebäude eine Mindestbreite von 3 Metern als Richtwerte.

28.4.6

Wird das einmessungspflichtige Gebäude in ALKIS durch ein Objekt einer Bauwerksklasse gebildet (Nummer 28.1.3), sind die gemäß Grunddatenbestand NRW zu führenden Informationen zu erfassen und auf dem Fortführungsriß zu dokumentieren.

28.5

Nicht einmessungspflichtige Gebäude und Sachverhalte

28.5.1

Nicht einmessungspflichtig nach § 16 Absatz 2 VermKatG sind in der Regel

1. Carports,
2. Balkone,
3. Becken, Behälter und Tanks (zum Beispiel Biogasanlagen, Silos, Erdöl- oder Gastanks, Wasserbehälter, Jauche-, Gülle oder Silageanlagen, Klär- oder Absetzbecken, immer mit Ausnahme etwaiger Betriebsgebäude),
4. nicht überdachte Swimmingpools oder Schwimmbäder,
5. Vordächer,
6. Überdachungen, wobei auch Grenzfälle nicht auszu-schließen sind, in denen Überdachungen einen hallenartigen Charakter annehmen (zum Beispiel Überdachungen von Reitplätzen oder Lagerplätzen mit markanten Stützpfeilern an den Ecken und gegebenenfalls zusätzlichen Streifenfundamenten oder gegebenenfalls auch mit Betonböden),
7. Windräder und andere vergleichbare Objekte (zum Beispiel Funkmasten).

28.5.2

Nicht einmessungspflichtig nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 DVOzVermKatG NRW sind in der Regel Container jeglicher Art, sofern deren Aufstellung nur zur vorübergehenden und nicht zur dauernden Nutzung erfolgt, Verkaufs- und Veranstaltungszelte, Behelfsbauten und Gebäude mit zeltähnlichem Charakter.

28.5.3

Nicht einmessungspflichtig nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 DVOzVermKatG NRW sind aufgrund ihrer geringen Bedeutung für das Liegenschaftskataster in der Regel

1. baulich einfach ausgeführte Abstellräume in beliebiger Ausführung in oder an Carports,
2. sämtliche Gartenhäuser und Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
3. Gartenhäuser oder Geräteschuppen in beliebiger Ausführung oder einfach ausgeführte Glashäuser zur privaten Nutzung, sofern diese nicht auf einer durchgehenden massiven Bodenplatte ab einer Grundfläche von 10 Quadratmetern gegründet sind,
4. geschlossene oder teilweise offene Ställe oder Unterstände, sofern diese nicht auf einer durchgehenden massiven Bodenplatte ab einer Grundfläche von 10 Quadratmetern gegründet sind,
5. Fahrgastunterstände,
6. überdachte (allseitig geschlossene) Innenhöfe und
7. Grundrissänderungen aufgrund von Verklinkerungen oder Wärmedämmung.

29

Grenzvermessung

29.1

Definition

Grenzvermessungen dienen der Feststellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung bestehender Grundstücksgrenzen.

29.2

Umfang der Arbeiten

Es sind nur diejenigen Grenzen zu untersuchen, festzustellen, abzumarken oder amtlich zu bestätigen, auf die sich der Antrag bezieht.

30

Amtliche Grenzanzeige

30.1

Allgemeines

30.1.1

Die Grenzpunkte, für die eine Grenzanzeige beantragt wurde, sind örtlich anzuzeigen. Sofern sie markiert werden, dürfen keine Materialien verwendet werden, die üblicherweise auch für die Abmarkung von Grenzpunkten benutzt werden.

30.1.2

Sofern sich die Aussagen auf Grenzen beziehen, die nicht festgestellt sind oder nicht als festgestellt gelten, ist der Antragsteller spätestens bei der örtlichen Anzeige auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

30.2

Umfang der Grenzuntersuchung

Bei der amtlichen Grenzanzeige sind die Grenzpunkte zu untersuchen, auf die sich der Antrag bezieht.

30.3

Dokumentation

Das Ergebnis ist in einer Skizze zur amtlichen Grenzanzeige zu dokumentieren. Die Skizze ist eine öffentliche Urkunde gemäß der §§ 415 und 418 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3201; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist. In der Skizze ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass der örtlich angezeigte und markierte Grenzverlauf mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt. Bei der Anzeige von nicht festgestellten Grenzen ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Teil 6**Grundsätze der Vermessung und Berechnung bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen**

31

Begriffe

31.1

Polarverfahren erzeugen Richtungen und Strecken durch Messung mit einer Totalstation mit elektronischem Richtungsabgriff und elektrooptischer Entfernungsmessung.

31.2

Kombinierte Vermessungsverfahren verknüpfen SAPOS-Messungen mit Polarverfahren.

31.3

Sollkoordinaten sind rechnerisch ermittelte Koordinaten von neuen Grenzpunkten in Koordinatenkatasterqualität.

31.4

Temporäre Vermessungspunkte (TVP) sind Stand- oder Anschlusspunkte, die mit Koordinatenkatasterqualität bestimmt, jedoch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

32

Koordinatenkataster

32.1

Grundsätze

32.1.1

Vermessungspunkte (VP) des Koordinatenkatasters verfügen über eine Standardabweichung in der Lage von 3 cm oder besser. Diese wird in ALKIS mit einer Genauigkeitsstufe von GST ≤ 2100 angegeben.

32.1.2

Das Koordinatenkataster entsteht im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen oder als Ergebnis der Bodenordnung nach dem BauGB und dem FlurbG. Ein VP kann auch ohne Vermarkung durch Berechnung in das Koordinatenkataster überführt werden.

32.1.3

Bei Liegenschaftsvermessungen wird das Attribut GST für die neuen VP und für die VP, die gemäß der Nummern 27 und 29 zu untersuchen waren, durch die Vermessungsstelle als Teilergebnis des Erhebungsprozesses vergeben.

32.2

Erhebung zur Schaffung des Koordinatenkatasters

32.2.1

Ist für einen Grenzpunkt im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung Koordinatenkataster zu schaffen, so ist letztmalig eine Grenzuntersuchung aus der Nachbarschaft unter Berücksichtigung der rechtlich maßgebenden geometrischen Bedingungen durchzuführen. Zur Erzeugung von Koordinatenkataster sind die zu bestimmenden Vermessungspunkte kontrolliert aufzumessen. Vermessungspunkte, die innerhalb der zulässigen Abweichung vorgefunden werden, werden streng in die geometrische Bedingung eingerechnet; für einen Gebäudepunkt gilt dies nur, sofern er als Grenzpunkt dient und als solcher in einer Grenzniederschrift anerkannt worden ist.

32.2.2

Liegen geeignete Vermessungen nach Nummer 33.1.2 vor, können Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität abgeleitet werden. Durch Ausgleichung ist nachzuweisen, dass die in Anlage 5 festgelegten Grenzwerte für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit eingehalten werden.

32.2.3

Liegen in homogen vermessenen Gebieten geeignete Koordinaten vor, können Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität in Abstimmung mit der Katasterbehörde durch Transformation nachträglich abgeleitet werden. Durch Messung identischer Punkte ist nachzuweisen, dass der in Nummer 2.1.1 der Anlage 5 festgelegte Grenzwert eingehalten wird.

32.3

Erhebung bei Vorliegen des Koordinatenkatasters

32.3.1

Bei Vorliegen des Koordinatenkatasters erfolgt die Grenzuntersuchung durch Vergleich der Koordinaten des örtlichen Grenzverlaufs mit denen des Katasternachweises.

32.3.2

In Gebieten, in denen das Koordinatenkataster bereits vorliegt oder gemäß der Nummern 32.2.1 bis 32.2.3 im Rahmen der Liegenschaftsvermessung geschaffen wird, können neue GP auch anhand der Auftragsvorgaben als Sollkoordinaten berechnet werden. Die mit Hilfe dieser Sollkoordinaten abgesteckten und abgemarkten Grenzpunkte werden nur einmal aufgemessen. Die aus der Aufmessung ermittelten Koordinaten dienen lediglich der Überprüfung der Abmarkung.

33

Vermessung

33.1

Grundsätze

33.1.1

Um Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität zu erzeugen, sind die in Anlage 5 für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Messwerte und der Punktbestimmung festgelegten Grenzwerte einzuhalten.

33.1.2

Zur Erhebung bei Liegenschaftsvermessungen sind satellitengestützte Verfahren mit SAPOS unter Nutzung der Dienste HEPS oder GPPS, Polaraufnahmen mit Anschluss an geeignete Vermessungspunkte des Koordinatenkatasters oder kombinierte Verfahren einzusetzen. Andere GNSS-Verfahren sind zulässig, wenn mit ihnen die Qualitätsanforderungen des Koordinatenkatasters erfüllt werden und der Anschluss an den einheitlichen geodätischen Raumbezug nachgewiesen wird. In jedem Fall ist eine geeignete Messanordnung zu wählen.

33.1.3

Für den Anschluss an den einheitlichen geodätischen Raumbezug sind mindestens drei geeignete Vermessungspunkte des Koordinatenkatasters und/oder temporäre Vermessungspunkte (TVP) zu verwenden. Ein Vermessungspunkt des Koordinatenkatasters ist zum Anschluss geeignet, wenn seine Punktdefinition sowie die Lagegenauigkeit und -zuverlässigkeit derjenigen eines Aufnahmepunktes entsprechen. Dieses ist durch die dynamische Ausgleichung mit Untergewichtung der Anschlusspunkte nachzuweisen. Die Anschlusspunkte sollen das Arbeitsgebiet möglichst umschließen.

33.1.4

Bei Nutzung eines Aufnahmepunktes nach Nummer 5.1 im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen ist dieser anhand seiner AP-Karte zu überprüfen. Das Ergebnis ist dort zu dokumentieren.

33.1.5

Temporäre Vermessungspunkte (TVP) werden im Fortführungsriß zur Darstellung der Aufnahmegeometrie nachgewiesen. Bei der Wiederverwendung des TVP bei einer Folgevermessung ist dessen Lageidentität zu überprüfen und nachzuweisen. Die Überprüfung ist mit der ursprünglichen Bestimmung den Vermessungsschriften beizufügen.

33.1.6

Solange örtlich verfügbar können auch ehemalige AP mit einer GST ≤ 2100 oder gleichwertige Sicherungsmarken als Vermessungspunkt genutzt werden.

33.2

Nutzung von SAPOS-HEPS und -GPPS

33.2.1

Die geforderte Genauigkeit und Zuverlässigkeit werden durch Einhaltung folgender Grundsätze erreicht:

1. Der PDOP als Indikator der Satellitengeometrie soll den Wert 6 (entspricht einem GDOP von 8) nicht überschreiten.
2. Die Mindestelevation von 10° soll bei keinem genutzten Satelliten unterschritten werden.
3. Die Mindestzahl von 5 Satelliten soll nicht unterschritten werden.
4. Die Messdauer bei Nutzung von SAPOS-HEPS soll für eine Koordinatenbestimmung mindestens 10 Sekunden mit einem Intervall von 1 Sekunde (entspricht 10 Messepochen) betragen.

33.2.2

Zwei Koordinatenbestimmungen eines Punktes mit SAPOS gelten als unabhängig voneinander, wenn

1. eine veränderte Satellitenkonstellation vorliegt und
2. der Rover jeweils neu aufgestellt, zentriert und initialisiert wird.

33.2.3

Erfolgt der Lageanschluss ausschließlich mittels SAPOS, so ist zur Kontrolle des eingesetzten SAPOS-Rovers und der richtigen Lagerung der Vermessung im amtlichen Bezugssystem täglich mindestens ein Kontrollpunkt mitzubestimmen.

33.2.4

Kontrollpunkt kann jeder koordinierte Vermessungspunkt des amtlichen Nachweises mit GST 2000 oder ein vorhandener TVP oder ein selbst bestimmter Punkt mit entsprechender Genauigkeit sein. Bei Nutzung kombinierter Verfahren kann der Kontrollpunkt auch durch terrestrische Messung bestimmt werden.

Die Koordinatendifferenz darf den Wert der Anlage 5 nicht überschreiten. Die Kontrollmessung ist entsprechend der Anlage 8 zu dokumentieren.

33.3

Nutzung von Polarverfahren

33.3.1

Die polare Aufnahme und Absteckung können von einem bekannten oder frei gewählten Instrumentenstandpunkt

(freie Stationierung) aus erfolgen. Mehrere freie Standpunkte sind über Verknüpfungspunkte oder gegenseitige Beobachtungen zusammenzuführen. Im Fall der Freien Stationierung ist die Anlage 5 zu beachten.

33.3.2

Zwei Koordinatenbestimmungen eines Punktes mithilfe des Polarverfahrens gelten als unabhängig voneinander, wenn die Totalstation zwischen den Messungen neu aufgestellt sowie der Zielpunkt neu signalisiert wurde. Beim freien Standpunkt ist der Standpunkt des Stativs zu verändern; das Verschieben der Totalstation auf dem Stativteller ist nicht ausreichend. Schleifende Schnitte sind zu vermeiden.

33.4

Einsatz von Messbändern und elektrooptischen Handentfernungsmessern bei Gebäudeeinmessungen

33.4.1

Zur Kontrolle bei Gebäudeeinmessungen ist der Einsatz von Messbändern und elektrooptischen Handentfernungsmessern zulässig. Die Kontrollmaße sind in die Ausgleichung zu übernehmen.

33.4.2

Die Genauigkeit der Maße muss der Genauigkeit eines Polarverfahrens gleichwertig sein, so dass Ergebnisse in Koordinatenkatasterqualität entstehen. Bei Messbändern sind daher Längen von 20 m nicht zu überschreiten, bei elektrooptischen Handentfernungsmessern 40 m.

33.5

Erhebung ohne Koordinatenkatasterqualität

Alle Vermessungspunkte, die nicht in Koordinatenkatasterqualität bestimmt werden müssen, und die besonderen topographischen Punkte zur geometrischen Festlegung der tatsächlichen Nutzung in den Erhebungsdaten werden mit bedarfsgerechter Genauigkeit bestimmt. Auf eine Sicherung gegen grobe Fehler durch unabhängige Kontrollen und eine Ausgleichung kann in der Regel verzichtet werden.

34

Erhebung in Bodenbewegungsgebieten

34.1

Liegen in Bodenbewegungsgebieten bereits Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität vor, so sind diese vor ihrer weiteren Verwendung auf Abweichungen gegenüber der Örtlichkeit zu untersuchen. Die zur Untersuchung verwendeten Punkte müssen das Arbeitsgebiet in unmittelbarer Nachbarschaft abdecken.

34.2

Werden durch die Analyse nach Nummer 34.1 Abweichungen aufgedeckt, die durch Transformation beseitigt werden können, so ist diese Transformation durchzuführen. Die weiteren Arbeiten werden dann nach den Grundsätzen des Koordinatenkatasters (Absteckung von Sollkoordinaten, Grenzuntersuchung durch Koordinatenvergleich) durchgeführt.

34.3

Der Katasterbehörde werden die aktuellen Koordinaten der Vermessungspunkte in der VP-Liste (Anlage 8, Blatt D) eingereicht. Die in das System des Nachweises zurück transformierten Koordinaten werden in der NAS-ERH-Datei (Nummer 25) übergeben.

34.4

Sind die Koordinaten im Ergebnis der Analyse nach Nummer 34.1 im Sinne des Koordinatenkatasters unbrauchbar oder liegt noch kein Koordinatenkataster vor, ist eine Grenzuntersuchung gemäß Nummer 32.2 aus der Nachbarschaft durchzuführen.

34.5

Auch in Bodenbewegungsgebieten ist in den Vermessungsschriften der gegenwärtige Zustand bei der Aufmessung und Berechnung zu dokumentieren. Erzeugte Koordinaten sind daher von der Vermessungsstelle mit GST = 2100 zu kennzeichnen.

35

Koordinatenberechnung

35.1

Verfahren der Ausgleichung

35.1.1

Bei der freien Ausgleichung werden lediglich die neuen Beobachtungen ohne äußere Zwänge ausgeglichen. Sie dient der Ermittlung der inneren Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Messwerte und der Punktbestimmung, zur Überprüfung des Gewichtsansatzes a priori, zur Aufdeckung unkontrollierter Beobachtungen sowie zur Prüfung auf grobe Fehler in den Messwerten.

35.1.2

Bei der dynamischen Ausgleichung werden die neuen Beobachtungen gemeinsam mit den äußeren Zwängen ausgeglichen. Die Koordinaten der Anschlusspunkte werden dazu mit vorzugebenden Standardabweichungen als zusätzliche Messwerte in die Ausgleichung eingeführt und als bewegliche Anschlusspunkte behandelt.

35.1.3

Erfolgt die dynamische Ausgleichung mit Untergewichtung der Anschlusspunkte (Standardabweichung für Anschlusskoordinaten größer 0,2 m), dient sie der Überprüfung des Anschlusses.

35.1.4

Erfolgt die dynamische Ausgleichung mit angemessener Gewichtung der Anschlusspunkte (Standardabweichung für Anschlusskoordinaten zwischen 0,015 und 0,03 m), dient sie, vorbehaltlich der Berücksichtigung geometrischer Bedingungen, der Berechnung endgültiger Koordinaten.

35.1.5

Bei der Ausgleichung unter Anschlusszwang werden die neuen Beobachtungen mit den als fehlerfrei angenommenen Anschlusspunkten ausgeglichen. Sie dient alternativ zu Nummer 35.1.4 zur Berechnung endgültiger Koordinaten.

35.2

Nutzung der Ausgleichung

35.2.1

Je nach Auswertesituation ist aus den Verfahren der Nummer 35.1 auszuwählen.

35.2.2

Die Ausgleichung der Messwerte zur Erzeugung der endgültigen Koordinaten erlaubt standardisierte Arbeitsabläufe und die Ableitung objektiver Parameter zur Beschreibung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse. Sie kommt unmittelbar der Qualität des Liegenschaftskatasters zugute, ist hierarchischen Auswerteverfahren vorzuziehen und stellt daher das ausschließlich zulässige Verfahren zur Berechnung der endgültigen Koordinaten dar.

35.2.3

Die Koordinaten werden durch Nutzung von Ausgleichungsverfahren unter Einbeziehung sämtlicher, mit allen notwendigen Korrekturen und Reduktionen versehener Messwerte berechnet. Die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der berechneten Koordinaten sowie der Messwerte sind durch statistische Kennwerte nachzuweisen (Anlage 5). Die größten zulässigen Abweichungen der Anlage 5 sind einzuhalten.

35.2.4

Die Messwerte sind entsprechend ihrer Standardabweichung nach Anlage 5 zu gewichten. Die Gewichte können sowohl aus einer Ausgleichung als auch aus Erfahrungswerten abgeleitet werden.

35.2.5

Soweit Geraden zur Festlegung von Grundstücksgrenzen rechtlich maßgebend sind, sind durch Ausgleichung gewonnene Koordinaten von Vermessungspunkten in diese einzurechnen, sofern die größten zulässigen Abweichungen der Anlage 5 eingehalten werden; für einen Gebäudepunkt gilt dies nur, sofern er als Grenzpunkt dient und als solcher in einer Grenzniederschrift anerkannt worden ist. Dies gilt entsprechend für andere geometrische Bedingungen.

36

Flächenberechnung

Für alle Flurstücke, die neu gebildet worden sind, sind Flächen durch die Katasterbehörde anhand der festgesetzten Koordinaten zu berechnen.

Teil 7**Schlussbestimmungen**

37

Inkrafttreten und Übergangsregelung

37.1

Dieser Erlass tritt am 1. November 2017 in Kraft.

37.2

Die Verpflichtung zur Ausgleichung der Messwerte besteht ab dem 1. Januar 2019. Bis dahin ist bei einstufiger Abhängigkeit der Neupunkte von den Anschlusspunkten eine Polarpunktberechnung mit Mittelbildung zulässig. Standpunkte, die durch eine freie Stationierung bestimmt wurden, bilden dabei keine eigene Hierarchiestufe.

37.3

Die Verpflichtung zur Nutzung der neuen Vordrucke besteht erst ab 1. Januar 2019.

37.4

Liegenschaftsvermessungen, die vor Inkrafttreten des Erhebungserlasses ausführbar waren, können bis zum 1. Januar 2019 nach den Vorgängerregelungen abgeschlossen werden.

38

Verfahren der Veröffentlichung

Dieser Erlass wird ohne Anlagen im Ministerialblatt NRW veröffentlicht. Der Erlass einschließlich aller Anlagen wird in der elektronischen Sammlung der Ministerialblätter (SMBl. NRW. 71342) veröffentlicht.

39

Aufgehobene Erlasse

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Runderlass des Innenministers – I D 3 – 4212 vom 11. Oktober 1978 „Richtlinien für die photogrammetrische Bestimmung von Vermessungspunkten bei Katastervermessungen“;
- b) Runderlass des Innenministeriums – III C 4 – 7136 vom 12. Januar 1996 „Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlass)“;
- c) Runderlass des Innenministeriums vom 15. Dezember 1999 III-C3-5513 (MBl. NRW. 2000 S. 25) „Vorschriften über Bildflüge und Bildflugerzeugnisse in Nordrhein-Westfalen (BildflugErlass)“;
- d) Runderlass des Innenministeriums – III C 4 – 8110 vom 23. März 2000 Vorschrift „Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Fortführungsvermessungserlass – FortfVErl.)“;
- e) Runderlass des Innenministeriums vom 29. Juni 1993 i.d.F. v. 2. Juni 2003 – III C 3 – 4412 „Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erl.)“;
- f) Runderlass des Innenministeriums vom 22. Juli 1999 i.d.F. v. 2. Juni 2003 – III C 3 – 4212 „Das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (TP-Erl.)“;
- g) Runderlass des Innenministeriums vom 2. September 2002 – 36.4 – 7123 (MBl. NRW. 2002 S. 1040, i.d.F. v. 15. April 2003 (MBl. NRW. S. 437), 23. September 2005 (MBl. NRW. S. 1170), 20. September 2007 (MBl. NRW. S. 709) „Richtlinien zum Einsatz von satellitengeodätischen Verfahren im Vermessungspunktfeld“.

Düsseldorf, den 18. September 2017

Staatssekretär
Jürgen Mathies

– MBl. NRW. 2017 S. 868

81

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– Az.: II 1 – 2636-1 –

Vom 7. September 2017

Der Runderlass vom 23. Dezember 2014 (MBl. NRW. 2015 S. 82), zuletzt geändert durch Runderlass vom 10. Juli 2017 (MBl. NRW. S. 728), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1.5 wird wie folgt gefasst:

1.1.5

Der im Allgemeinen Teil dieser Richtlinie verwandte Begriff Pauschale entspricht dem gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von der Europäischen Union verwandten Begriff der standardisierten Einheitskosten.

Die im Programmteil dieser Richtlinie als Zuwendung genannten Pauschalen bzw. pauschalierten Beträge sind auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt worden, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.“

2. Nummer 1.5.3.4 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Pro geleisteter Arbeitsstunde eine Pauschale in Höhe von 10 Euro.“

3. Nummer 1.5.3.5 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit sich Dritte außerhalb des Finanzierungsplans durch die (unentgeltliche) Überlassung von Personal an der geförderten Maßnahme beteiligen, kann hierfür im Rahmen der Abrechnung gegenüber der EU-Kommission eine Pauschale in Höhe von 44 Euro pro Arbeitsstunde anerkannt werden.“

4. Dieser Runderlass tritt – mit Ausnahme der Höhe der bei Ziffer 3 genannten Pauschale – mit Wirkung vom 23. Dezember 2014 in Kraft. Eine rückwirkende Änderung der Höhe der vorgenannten Pauschale erfolgt nicht.

– MBl. NRW. 2017 S. 887

II.**Ministerpräsident**

**Berufskonsularische Vertretung
der Italienischen Republik in Köln**

Bekanntgabe des Ministerpräsidenten
– LPA II 1 – 02.08-2/17 –

Vom 11. September 2017

Die Bundesregierung hat Herrn Pierluigi Giuseppe Ferraro am 5. September 2017 das Exequatur als Generalkonsul der der Italienischen Republik in Köln erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf sowie im Regierungsbezirk Arnsberg die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Emilio Lolli, erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2017 S. 887

III.**Landschaftsverband Rheinland****10. Sitzung
der 14. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 29. September 2017

Die 10. Sitzung (Sondersitzung) der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Freitag, 13. Oktober 2017, 12:00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzungen
4. Entwurf der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen
5. Benennungsherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage der Nachtragssatzung 2017
6. Fragen und Anfragen

Köln, 29. September 2017

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2017 S. 888

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am Mittwoch, 11. Oktober 2017**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
Vom 25. September 2017

Am Mittwoch, 11. Oktober 2017, 10:45 Uhr, findet im Ratssaal des Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 5. Juli 2017
4. Wahlen zu den Gremien
5. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

6. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 5. Juli 2017
7. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 29. September 2017

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2017 S. 888

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**Sitzung des Verwaltungsrates
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Mittwoch, 11. Oktober 2017**

Bekanntmachung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Vom 25. September 2017

Am Mittwoch, 11. Oktober 2017, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, Raum R. 2.20 eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 5. Juli 2017
4. Sachstandsbericht
5. Förderkatalog 2018 gemäß § 12 ÖPNVG NRW
6. Finanzierung verschiedener SPNV-Infrastrukturmaßnahmen
7. Tarifangelegenheiten
8. Digitale Projekte KCEFM
9. Verlängerung des Pilotprojektes „Verfügungsdienste Sicherheit“
10. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

11. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 5. Juli 2017
12. Interne AöR-Angelegenheiten
13. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 29. September 2017

Hans Wilhelm R e i n e r s
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2017 S. 888

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569